



EUROPÄISCHE UND
INTERNATIONALE
ZUSAMMENARBEIT

IRAN-READER 2012



Zusammengestellt von Oliver Ernst

INHALT

- 4 | ÜBER DIESEN READER
- 5 | EINLEITUNG
DIE IRANISCHE HERAUSFORDERUNG
Oliver Ernst
- 9 | JUDEN IM IRAN
Katajun Amirpur
- 24 | READING THE IRANIAN ECONOMY IN 2012
Bijan Khajepour
- 44 | DIE ZWÖLFERSHIA UND IHRE ROLLE IN POLITIK
UND GESELLSCHAFT DES IRAN
Hamideh Mohagheghi
- 62 | RECHT UND GESETZ IN DER ISLAMISCHEN REPUBLIK IRAN
Sylvia Tellenbach
- 79 | RELIGIONSFREIHEIT IM IRAN AM BEISPIEL DER CHRISTEN
UND BAHÄ'Í
Wahied Wahdat-Hagh
- 98 | DIE AUTORINNEN UND AUTOREN
- 100 | ANSPRECHPARTNER IN DER
KONRAD-ADENAUER-STIFTUNG

*Das Werk ist in allen seinen Teilen urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung ist ohne Zustimmung der Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.
unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen,
Mikroverfilmungen und die Einspeicherung in und Verarbeitung durch
elektronische Systeme.*

© 2012, Konrad-Adenauer-Stiftung e. V., Sankt Augustin/Berlin

Umschlagfoto: Dr. Oliver Ernst

Gestaltung: SWITSCH Kommunikationsdesign, Köln.
Druck: Sutorius Printmedien GmbH & Co. KG, Köln
Printed in Germany.
Gedruckt mit finanzieller Unterstützung der Bundesrepublik Deutschland.

ISBN 978-3-944015-10-1

ÜBER DIESEN READER

Die Veröffentlichung geht zurück auf das 10. Mülheimer Nahostgespräch, das die Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. gemeinsam mit der Katholischen Akademie „Die Wolfsburg“ zum Thema „„Gottesstaat Iran‘ 30 Jahre nach der Islamischen Revolution“ durchgeführt hatte.

Die ausgewählten und hier dokumentierten Redebeiträge von Katajun Amirpur, Hamideh Mohagheghi, Silvia Tellenbach und Wahied Wahdat-Hagh befassen sich mit grundsätzlichen Themen, die bis heute in der Auseinandersetzung mit der Islamischen Republik Iran von großem Interesse sind. Für die Veröffentlichung wurden die Redemanuskripte von den Autoren nur leicht überarbeitet und teilweise aktualisiert. Ergänzt wurde ein ebenfalls aktualisierter Beitrag von Bijan Khajepour über die iranische Wirtschaft im Jahr 2012. Der iranische Wirtschafts-Experte war nach der Präsidentschaftswahl im Juni 2009 verhaftet und mehrere Monate in das für Folter an und Massenhinrichtungen von Gefangenen berühmte Evin-Gefängnis gesperrt worden. Trotz Intervention auch der Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. bei der iranischen Botschaft in Berlin wurde Bijan Khajepour auch nach seiner Freilassung aus iranischer Haft sein Pass nicht zurückgegeben und damit seine Ausreise nach Deutschland und seine Teilnahme am Mülheimer Nahostgespräch verhindert. Schließlich gelang ihm die Flucht aus dem Iran, und seitdem ist er ein international gefragter Berater hinsichtlich der gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Entwicklung im Iran.

Wir danken allen Autoren für die Bereitschaft, uns ihre Beiträge für diesen Reader zur Verfügung zu stellen. Die Texte geben die Meinungen der Autoren, aber nicht grundsätzlich der Konrad-Adenauer-Stiftung wieder.

*Der Iran-Reader ist online verfügbar unter:
<http://www.kas.de/iranreader2012>*

EINLEITUNG DIE IRANISCHE HERAUSFORDERUNG

Iran im Jahre 2012: Drei Jahre nach dem 30. Jubiläum der Islamischen Revolution im Iran, drei Jahre nach den Massenprotesten gegen die Wiederwahl Ahmadinedschads zum iranischen Präsidenten ist die Lage der Islamischen Republik Iran im Innern und hinsichtlich der außen- und sicherheitspolitischen Entwicklung schwierig einzuschätzen. Obwohl die Sanktionen offensichtlich immer stärker die wirtschaftliche Situation im Lande beeinflussen und der Rial dramatisch an Wert verliert, obwohl Iran in der Syrienpolitik als letzte mit Assad verbündete regionale Macht isoliert erscheint, halten sich Proteste gegen das Regime in Grenzen. Die reformorientierte „grüne Bewegung“, die im Jahre 2009 viele Anhänger – insbesondere unter den jungen Iranern – hatte, wird selbst von professionellen Beobachtern kaum noch wahrgenommen. Der Arabische Frühling macht vor den Grenzen Irans noch Halt, obwohl es gerade die landesweiten und gewaltsam unterdrückten Proteste im Iran 2009 waren, die vielfach von den arabischen Reformkräften als Vorbild für die revolutionären Umbrüche in den arabischen Staaten genannt wurden.

Die deutlichen Worte von VN-Generalsekretär Ban Ki-Moon, die er im August 2012 während seines Aufenthaltes anlässlich des Treffens der Blockfreienbewegung in Teheran an die iranische Führung richtete, machten deutlich, dass Iran nicht nur in der Nuklearfrage, sondern insbesondere auch aufgrund seiner militanten anti-israelischen Haltung und der massiven Verletzung der Menschen- und Minderheitenrechte im Land international am Pranger steht.

Derweil spitzt sich die Konfrontation zwischen Iran und der internationalen Gemeinschaft wegen des intransparenten iranischen Atomprogramms immer weiter zu. Beharrlich weigert sich die iranische Führung, die internationalen

Forderungen nach Anreicherungsstopp, Schließung der unterirdischen Anlage in Fordo und Verbringung der auf 20 Prozent angereicherten Brennstäbe ins Ausland zu erfüllen. Auch die letzten Verhandlungsrunden, obwohl ergebnisoffen und ohne Vorbedingungen begonnen, mussten so scheitern. In Fordo wurde die Zahl der Zentrifugen nach Untersuchungen der Internationalen Atomenergiebehörde (IAEA) allein seit Mai 2012 auf über 2.000 verdoppelt. Dennoch wird der Verhandlungsweg derzeit noch als der einzig mögliche Weg zu einer dauerhaften Lösung der Nuklearkrise gesehen.

Die militärischen Optionen bleiben zwar auf dem Tisch, werden aber von den meisten Sicherheitsexperten nur als kurzfristig wirksam eingeschätzt: Die Gefahr, dass das iranische Atomprogramm nur für wenige Jahre beeinträchtigt würde, Iran nach einem Militärschlag gegen seine Nuklearanlagen aber aus dem Nichtverbreitungsvertrag austreten und erst recht die befürchtete Militarisierung des Atomprogramms vorantreiben würde, wird als realistisch eingeschätzt. Ein Militärschlag ist aber nicht ausgeschlossen. Ebenso wenig ausgeschlossen ist aber eine „große Verhandlungslösung“, über die schon seit vielen Jahren nachgedacht wird, die aber eine Annäherung zwischen den USA und Iran voraussetzen würde. Nach 33 Jahren antiwestlicher und insbesondere antiamerikanischer Agitation, die fester Bestandteil der iranischen Staatsräson ist, gleicht die Lösung dieses Konfliktes dem Lösen des Gordischen Knotens.

Doch im Jahre 2013 stehen in der Islamischen Republik Iran die 11. Präsidentschaftswahlen an. Mahmud Ahmadinedschad darf aufgrund des Wahlgesetzes nicht zum dritten Mal kandidieren, somit wird es binnen Jahresfrist einen anderen Präsidenten im Iran geben. Der Teheraner Bürgermeister Ghalibaf wird als pragmatischer Kandidat gehandelt. Auch wenn es für Optimismus zu früh ist: Er könnte die kaum noch politikfähigen Hardliner, die in der zweiten Amtszeit Ahmadinedschads auch zunehmend innenpolitisch unter Druck geraten sind, ablösen und das brutal kaltgestellte Reformlager wieder politisch partizipieren lassen.

Viele Entwicklungen werden aber auch von der weiteren Entwicklung in der Region abhängen. Insbesondere die syrische Krise enthält enorme Sprengkraft für das Regime in Teheran. Ein möglicher Machtwechsel in Damaskus hätte tiefgreifende Auswirkungen auf die geopolitische Lage der iranischen Hegemonialmacht am Golf. Und die Forderung syrischer Oppositioneller, wie dem Muslimbruder Molham Aldrobi, den Iran an einer

Lösung des Syrienkonflikts zu beteiligen, macht deutlich, dass das konstruktive Engagement Irans in der Region in den Augen vieler regionaler Akteure eine Notwendigkeit bleibt. Ohne einen Politikwechsel in Teheran wird Iran seine Karten hier langfristig aber nicht ausspielen können.

Dramatisch bleibt die Lage der Zivilgesellschaft im Iran. Insbesondere diejenigen gesellschaftlichen und politischen Kräfte, die das derzeitige Regime ablehnen und mit friedlichen Mitteln für Reformen eintreten, leiden weiter unter der brutalen Repression. Hier muss die internationale Gemeinschaft viel stärker als bisher den Schutz der Menschenrechte einfordern.

Entscheidend ist, dass die politische und wirtschaftliche Isolation Irans im Rahmen des Sanktionsregimes nicht zu einer immer stärkeren Isolation auch der Bevölkerung führt. Zivilgesellschaftliche und wissenschaftliche Kontakte, Kulturdialog und Stipendienprogramme sind wichtige Instrumente, die den notwendigen Wandel im Iran unterstützen helfen und insbesondere der jungen Generation im Iran eine Perspektive bieten.

Dr. Oliver Ernst

Team Afrika und Naher Osten

Europäische und Internationale Zusammenarbeit

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

JUDEN IM IRAN

Katajun Amirpur

Seit seinem Amtsantritt als iranischer Präsident im Jahre 2005 hält Mahmoud Ahmadinejads Hetze die Welt in Atem. Die Vermutung kam daher auf, dass Antisemitismus und Judenfeindlichkeit tiefe Wurzeln in der iranischen Gesellschaft und Geschichte haben. Manche Autoren bestreiten dies, wiewohl manch Traktat eines Geistlichen und auch Zeugnisse der persischen Literatur den gegenteiligen Schluss nahe legen.

Doch vielleicht sind Mahmoud Ahmadinejad auf der einen und der Diplomat Abdolhossein Sardari auf der anderen nur die beiden Seiten einer Münze. Sardari rettete als iranischer Diplomat in Paris in den vierziger Jahren des letzten Jahrhunderts Hunderten von französischen Juden das Leben, indem er ihnen einen iranischen Pass verschaffte. Er gilt deshalb als der „iranische Schindler“. Abdolhossein Sardari und Mahmud Ahmadinejad stehen für einen Iran, der beides war und ist: Heimat und Zufluchtsort zehntausender Juden und ebenso ein Land, dem die Diskriminierung von Juden aus den verschiedensten Motiven, aus religiösen, politischen und rassistischen, keineswegs fremd ist.

Die Geschichte dieses iranischen Schindler wird in der vierzigteiligen Serie „Null Grad Drehung“ erzählt, die im Jahre 2007 monatelang einmal wöchentlich Millionen von iranischen Fernsehzuschauern in ihren Bann zog. „Null Grad

Drehung“ ist die Geschichte einer französischen Jüdin, die in Paris von dem iranisch-palästinensischen Konsularbeamten gerettet wird. Kurz vor dem Einmarsch der Deutschen verschafft er ihr einen iranischen Pass, mit dem sie in den Iran fliehen kann. Die Serie ist erstaunlich detailgetreu – bis hin zu den ansonsten in iranischen Produktionen unüblichen nicht bedeckten Haaren der Frauen.

Zwar kommt auch „Null Grad Drehung“ nicht vollständig ohne Regime-Propaganda aus, bedient der Film bekannte antisemitische Klischees, wenn er die These von der Kollaboration jüdischer Zionisten mit den Nazis nachbetet. Andererseits wird hier erstmals in der iranischen Öffentlichkeit über die Judenvernichtung gesprochen – und zwar auf breiter Basis. Bisher fand der Holocaust fast nie Erwähnung in den Medien, und auch in Schulbüchern findet man nur wenig Informationen darüber. Der Holocaust ist für Iran kein zentrales Thema, wie er das für Deutschland ist. Fakt ist: Der Film weckt Mitgefühl mit dem Schicksal der Juden im Zweiten Weltkrieg. Und durch ihn schienen sich die Menschen weit mehr angesprochen zu fühlen als durch die Tiraden des Präsidenten.

Auch hier treffen wir also auf diese eben angesprochene Parallelität, die zeigt, wie wenig monolithisch Iran ist: Auf der einen Seite ein Präsident, der den Holocaust leugnet und auf der anderen Seite ein staatliches Fernsehen, das eben jenen Holocaust in einer Fernsehserie thematisiert.

Zunächst scheint vor diesem Hintergrund eine nähere historische Betrachtung sinnvoll. Sie soll folgenden Fragen nachgehen: Gibt es eine antisemitische bzw. eine anti-jüdische Tradition in der iranischen Gesellschaft? Oder fehlt der harschen Rhetorik eines Ahmadinejad und der eines Ayatollah Khomeyni die rassistische Dimension und ist sie „nur“ anti-zionistisch und kann sie auf keine iranische Tradition des Anti-Jüdischen zurückblicken? Inwieweit haben iranische Geschichte und Literatur zu einer Empfänglichkeit für rassistische Klischees beigetragen bzw. finden sich Vorläufer dafür in der klassischen iranischen Literatur?

Lassen Sie mich an dieser Stelle einen kleinen Exkurs zur arabischen Welt machen und den sie betreffenden Forschungsstand kurz referieren. Beherrschend ist in der Forschung die Auffassung, dass es historisch gesehen kaum nennenswerten Anti-Semitismus in der arabisch-islamischen bzw. osmanisch-islamischen Welt gegeben habe. So formulieren dies Bernard Lewis, Michael Kiefer, Stefan Wild, Sylvia Haim und Gudrun Krämer. Sie meinen, vereinfacht gesagt, dass der jetzt vorhandene

muslimische Antisemitismus ein Nebenprodukt des israelisch-palästinensischen Konflikts ist, aber keine Geschichte in den islamischen Gesellschaften selbst hat. Diese Ansicht ist nicht ohne Widerspruch geblieben. Vertreter der Gegenmeinung sind die in der Islamwissenschaft allerdings nicht als zitierbar angesehenen Robert Wistrich, Bat Ye'or und Andrew Bostom. Robert Wistrich ist allerdings im Gegensatz zu Andrew Bostom, der meint, die gesamte islamische Geschichte sei durch Antisemitismus geprägt, der Auffassung, dass Antisemitismus in ihr keine signifikante Rolle gespielt hat, aber dennoch durchaus Wurzeln im koranischen und außer-koranischen arabischen Schrifttum habe. Auch Norman Stillman argumentiert, dass der Koran einen negativen Stereotyp formuliert habe, dass in der arabischen Folklore und Literatur weitergetragen worden sei.

Da die Geschichte der iranisch-jüdischen Beziehungen sich in vielerlei Hinsicht von der arabisch-jüdischen unterscheidet und sie weit schlechter erforscht ist, sei hier zuerst ein Überblick gegeben: Ich werde Ihnen zuerst etwas über die Geschichte der Juden in Iran erzählen und über das Bild, das von ihnen in der Literatur gezeichnet wurde. Dann erst möchte ich zu der gegenwärtigen Situation der Juden in Iran kommen. Immerhin leben bis heute in Iran mehr als 25.000 Juden; mehr als in jedem anderen Land im Nahen Osten – abgesehen von Israel natürlich.

Die Geschichte der iranischen Juden beginnt unter dem Perserkönig Kyros dem Großen, der Babylonien im Jahre 539 v. Chr. erobert und den dort lebenden Juden aus Palästina (*Erez Israel*) als Retter erscheint. „Ich erkläre, dass ich die Traditionen, Bräuche und Religionen aller Völker meines Reiches achten werde“, sagt Kyros, als er Babylon betritt: „Und ich werde niemals zulassen, dass einer meiner Gouverneure oder Untergebenen auf sie hinabblickt oder sie beleidigt.“ Die Bibel, d. h. das zweite Buch der Chronik, spricht voller Hochachtung vom Perserkönig: „Im ersten Jahr des Königs Kyros von Persien sollte sich erfüllen, was der Herr durch Jeremia gesprochen hatte. Da erweckte der Herr den Geist des Königs Kyros von Persien.“

Weiter lässt man Kyros sagen: „Er selbst [Gott] hat mir aufgetragen, ihm in Jerusalem in Juda ein Haus zu bauen.“ Dieses Edikat zum Tempelbau, ein einschneidendes Ereignis aus jüdischer Sicht, wird mehrfach erwähnt, etwa in Esra 1,1ff und Jesaja 44,28. Im Buch Daniel 6,1ff werden die Lebensumstände der Juden in Kyros Reich beschrieben: „Daniel aber ging es gut unter dem König Darius und unter dem König Kyros.“

Das Purim-Fest der Juden erinnert an die Errettung des jüdischen Volkes in der persischen Diaspora. Nach dem Buch Esther der Bibel versuchte der intrigante Haman, höchster Regierungsbeamter des persischen Königs Xerxes, alle im Perserreich lebenden Juden an einem Tag auszurotten. Xerxes' Frau Esther war Jüdin, was Xerxes nicht wusste. Esther führte durch Fasten und Gebet die Rettung der Juden herbei.

Im Mittelalter soll es in Isfahan und in Hamadan große Gemeinden gegeben haben. Von 15.000 Juden in Isfahan und 50.000 in Hamadan sprechen die Quellen. Vor allem die Vergangenheit der jüdischen Gemeinde in Isfahan ist von Legenden umwoben. Manche der dort ansässigen Juden führen ihre Abstammung auf die Gefangenen zurück, die Nebukadnezar aus Judäa verschleppt hatte. Und auch eine Salomolegende ist mit der Stadt Isfahan verknüpft: Der jüdische König habe die persische Wüste durchstreift und in einer Oase, die ihm gefiel, die Stadt Isfahan erbauen lassen. Deshalb gelten die Juden bis heute als die Stammväter der schönsten Stadt Irans und stehen als solche dort in hohem Ansehen.

Ändern sollte sich die Lage der iranischen Juden mit der Eroberung Persiens durch die islamischen Heere im Jahre 642. Die Islamisierung Persiens bedeutet das Ende der ersten goldenen Ära der iranischen Juden. Allerdings gelten Juden den Muslimen als *ahl al-kitâb*, als Leute des Buches, und somit als Schutzbefohlene. Ihre rechtliche Stellung war formal durch den sogenannten „Pakt des Omar“ geregelt, der ihnen Sicherheit gewährleistete, ihren Status aber als den von Bürgern zweiter Klasse festlegte. Dieser Pakt wurde in der Praxis allerdings eher selten eingehalten – in den meisten Fällen setzten sich die Behörden zum Vorteil der Juden über ihn hinweg.

Andererseits gibt es schon in der klassischen persischen Literatur Stereotype über Juden. In der klassischen Literatur werden Juden oft als gemein, erbärmlich und unrein portraitiert. Kinder werden gewarnt, in jüdische Viertel zu gehen, denn Juden würden sie töten und ihr Blut trinken. Dass Juden als Stereotype für böartige Charaktere bei den Größen der iranischen Literatur wie Maulana Jalaleddin Rumi, Nezami, Saadi und vielen anderen erhalten müssen, ist in zweierlei Hinsicht aufschlussreich für unseren Kontext: Zum einen bedeutet dies, dass es beispielsweise bereits im 11. Jahrhundert solche Vorurteile gab. Zum anderen muss man wissen, dass diese damals formulierten Stereotype im heutigen Sprachgebrauch immer noch vorhanden sind.

Dazu einige Beispiele und einige Erläuterungen über die im Persischen verwendeten Ausdrücke für Juden: Es gibt das Wort *Dschuhud*, das negativ konnotiert ist, *Jahud* ist besser, aber auch nicht gut. Beide Begriffe werden im Prinzip nicht mehr zur Bezeichnung iranischer Juden benutzt – und zwar seit den dreißiger Jahren des letzten Jahrhunderts nicht. Die iranischen Juden heißen heute *kalimi*. Das ist eine Ableitung des arabischen Namens für Moses, der *kalim ollah* heißt, was wörtlich „der Redner Gottes“ bedeutet – und sich daraus erklärt, dass Moses der einzige Mensch ist, zu dem Gott selber gesprochen hat. Dies ist eine sehr positive Bezeichnung.

Doch kommen wir zu den Beispielen negativer Typisierung aus dem persischen Sprachgebrauch: Der Ausdruck *Shorb ol-yahud*, wörtlich „Judentrank“, bedeutet, laut dem persischen Wörterbuch *Dehkhoda*, heimlich Wein trinken, durcheinander trinken und auch: sich das Eigentum eines Dritten unberechtigterweise aneignen. In der Bedeutung „heimlich Wein trinken“ hat der persische Nationaldichter Hafiz, der 1389 starb, den Ausdruck verwendet. In einem seiner Gedichte heißt es:

Ich habe den alten Weinverkäufer morgens befragt über den Zustand des Kadis, des Sheikhs und über ihr heimliches Wein trinken. / Er sagte, dass muss man heimlich halten, obschon du vertrauenswürdig bist. / Schließ Deinen Mund, halte es heimlich und trinke.

Das ist ein sehr bekanntes Gedicht; Iraner kennen und zitieren ihre alten Dichter bis heute, und so setzt sich natürlich auch ein solcher Ausdruck im Sprachgebrauch fest und überdauert Jahrhunderte.

Ein anderes Beispiel: *Yahudi gaman*, „jüdisch denkend“, heißt heute „misstrauisch“ und zwar seit einem Gedicht von Khaghani, der 1190 starb:

Die Seele von Maryam und Khaghani sind gleich/nur diese Ignoranten, alle, sind jüdisch denkende = misstrauisch (Khaghani)

Oder der Ausdruck *Juhudane* – „wie ein Jude“ heißt das bis heute. Nezami, der 1209 starb, schreibt:

Wenn Issas Seele mir nicht zur Hilfe gekommen wäre, hätte er mich wie ein Jude auseinandergerissen (Nezami).

Andererseits gibt es auch Beispiele für das Gegenteil: Bei Attar ist ein Jude das Musterbeispiel für den frommen gläubigen Menschen. Und das ist sicherlich positiv gemeint.

Doch fahren wir fort mit dem geschichtlichen Überblick: Mit der Machtübernahme der Dynastie der Safawiden zu Beginn des sechzehnten Jahrhunderts brechen schwierige Zeiten an für das persische Judentum. Die Safawiden machen die Schia, die weit anti-jüdischer ist als der sunnitische Zweig des Islams, zur Staatsreligion. Die schiitische Geistlichkeit erklärt die Juden zu „najes“, die Christen übrigens auch, d. h. im kultischen Sinne unrein: Ihnen ist der Zutritt zu den Häusern der Muslime untersagt, sie müssen in besonderen Stadtvierteln wohnen und als Erkennungszeichen ein rotes Tuch auf der Brust tragen.

Sie dürfen zudem bei Regen das Haus nicht verlassen, da sie das Grundwasser verunreinigen würden. Ein zum Islam Bekehrter hatte außerdem dem persischen Erbrecht zufolge Vorrang gegenüber den Kindern des jüdischen Erblassers, ungeachtet des Verwandtschaftsgrades. Rein theoretisch hatten diese Regeln bis in die Neuzeit hinein Bestand. Aber das heißt nicht, dass sie so im Alltag angewendet wurden und das Zusammenleben zwischen Muslimen und Juden vom sechzehnten Jahrhundert an bis heute tatsächlich bestimmten.

Unter der Dynastie der Qadscharen (1779-1925), die auf die der Safawiden folgt, ändert sich die beschriebene Situation kaum: Die Juden haben sowohl unter dem Staat als auch unter den muslimischen Händlern und vor allem unter der schiitischen Geistlichkeit zu leiden. Ihre erbärmliche Lage wird erst um die Mitte des 19. Jahrhunderts, als Persien von europäischen Reisenden erschlossen wurde, genauer bekannt. Der ungarische Orientalist Arminius Vambéry schreibt damals: „Ich kenne keine hilfloseren, erbärmlicheren und bemitleidenswerteren Individuen auf Gottes Erde als den armen Juden in diesem Land.“ Verglichen mit ihnen, so der Orientalist Bernard Lewis, „lebten die Juden im Osmanischen Reich im Paradies.“

Diese Situation verbessert sich schließlich nach der Intervention der *Alliance Israélite Universelle* bei der persischen Regierung. Auch der vermehrte Kontakt mit dem Westen und vor allem die liberale Bewegung, die in der Konstitutionellen Revolution von 1905/6 mündet, helfen fortan, die Situation ein wenig zu verbessern. Wie Habib Levy, Verfasser

einer monumentalen Geschichte der Juden in Iran, bemerkt, gaben diese Ereignisse den Juden die Möglichkeit „to break the invisible chains which had bound them hand and foot.“ Aber: „They did not suddenly erase the toxic impurity of anti-Semitism from peoples' minds“.

Erst unter der Pahlavi-Dynastie, die von 1925 bis 1979 an der Macht ist, verbessert sich die Lage der Juden. Reza Pahlavi ist der erste Schah nach 1400 Jahren, der den Juden gegenüber Respekt zeigt, als er sich bei einem Besuch in der Isfahaner Synagoge Ende der zwanziger Jahre vor der Thora verbeugt. Die von ihm forcierte Modernisierung soll eine „iranische Nation“ hervorbringen, in der konfessionelle Merkmale keine Rolle mehr spielen.

Doch bereits in den Dreißigerjahren schlägt der neue Nationalismus in Rassismus um. Der neue Nationalismus ist gegen den Islam und die Araber gerichtet und enthält als solcher eine stark anti-semitische Komponente und damit einen Rassismus, der auch den Juden gilt. Die Zahl antijüdischer Übergriffe steigt rapide an, und Juden müssen in großer Zahl den Staatsdienst quittieren; in den Grenzregionen kommt es sogar zu Massenvertreibungen. Hinzu kommt: Reza Schah ist ein glühender Verehrer Adolf Hitlers, weil dieser gegen die Briten und die Russen, Irans angestammte Feinde, kämpft. Außerdem ist er Rassist; ihm gefällt, dass Hitler die Arier für Herrenmenschen hält, schließlich heißt Iran „Land der Arier“, und er hat sich den Titel „König der Könige“ zugelegt, „Licht der Arier“, „Aryamehr“. Ich habe eben erwähnt, dass der offizielle Name der iranischen Juden *kalimi* ist. Das hat genau hier seinen Grund. Denn Reza Schah will die Juden Irans von den Juden Europas unterscheiden, denen der Rassismus Hitlers gilt.

Diese Unterscheidung funktioniert allerdings nur bedingt. Werfen wir einen Blick auf die Literatur jener Zeit: Sadeq Hedayat, der vermutlich wichtigste Prosaschriftsteller Irans des vergangenen Jahrhunderts, drückt seine anti-semitische Haltung in einer Reihe von Werken aus, in denen „der Jude“ als erbärmlich, hässlich und sich beständig gegen die Arier verschwörend typisiert wird. Außerdem verwendet er Ausdrücke, die Vorurteile transportieren, wie beispielsweise *juhud bazi* für „geizig“ – und zwar selbst in Kontexten, die nichts, aber auch gar nichts mit Juden zu tun haben – was zeigt, wie gebräuchlich der Ausdruck ist: „Schließlich, nachdem sie lange gegeizt hatte, kaufte die Botschaft für mich eine Fahrkarte.“

In den sechziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts erleben die iranischen Juden dann politisch eine „zweite goldene Ära“. Ursache hierfür sind die engen Beziehungen Irans zum Westen und vor allem das freundschaftliche Verhältnis zwischen dem Staat Israel und Schah Mohammad Reza Pahlavi, die in den Arabern den gemeinsamen Feind ausgemacht haben. Die jüdische Gemeinde Irans feiert in dieser Zeit wirtschaftliche Erfolge und besitzt kulturelle Autonomie. Und während Juden in den arabischen Ländern infolge der Gründung des Staates Israel und der arabisch-israelischen Kriege ausgewiesen werden, steigen sie in Iran in hohe Staatsposten auf.

Die unmittelbare Vorgeschichte des heutigen, islamistisch gefärbten Antisemitismus setzt hier ein. Sie steht in engem Zusammenhang mit dem Palästina-Konflikt. Der Schah hatte Israel schon im Juli 1960 offiziell anerkannt und danach die Kooperation mit Israel gesucht: Iran kauft israelische Waffen, israelisches Kapital fließt in die öffentlichen und privaten Wirtschaftssektoren. Zahlreiche israelische Experten stellen ihr Know-how bereit und engagieren sich als Militärberater und Instruktoren für den SAVAK, den verhassten Geheimdienst des Schahs. Genau diese israelisch-iranische Kooperation ist es, die erheblich zur Radikalisierung des späteren Revolutionsführers Ayatollah Khomeyni beiträgt:

Khomeyni kritisiert die enge Kooperation mit Israel ab 1963 auf das Schärfste und greift den Schah als einen verkappten Juden und Befehlsempfänger Israels an. Die Resonanz unter Regimekritikern ist groß. Damit hat Khomeyni sein Thema gefunden: Auf diesem Wege – also über die Kritik an seinem Verhältnis zu Israel – kann er den Schah angreifen und findet Anhänger. Als im Juni 1963 Tausende junger Mullahs gegen den Schah demonstrieren und die Sicherheitskräfte des Schah brutal zuschlagen, verkündet Khomeyni: „Israel will nicht, dass der Koran in diesem Land überlebt. Es vernichtet uns. Es vernichtet euch und die Nation. Es möchte die Wirtschaft übernehmen. Es will unseren Handel und die Landwirtschaft zerstören. Es will den Wohlstand des Landes an sich reißen.“

Kurze Zeit später wird Khomeyni des Landes verwiesen. In seinem irakischen Exil in Najaf erklärt Khomeyni den Westen zum Hauptfeind, und von zentraler Bedeutung ist auch hier der Kampf gegen Israel, das muslimisches Territorium besetzt halte. Deshalb habe der Kampf gegen die „zionistische Besatzung“ oberste Priorität. Nach dem Sechs-Tage-Krieg von 1967 verstärkt Khomeyni seine Agitation.

In seinem Werk *Der islamische Staat*, das in weiten Teilen eine anti-imperialistische Kampfschrift ist, schreibt er, die einzig wahre iranische Identität sei die islamische, deshalb könne nur die Rückbesinnung auf den Islam das Land vor dem Untergang retten. Für die Probleme Irans macht der Ayatollah den Westen, die Juden und beider Handlanger, den Schah, Mohammad Reza Pahlavi, verantwortlich: Der Schah kaufe Flugzeuge, während das Volk hungere. Und er lasse die Juden ins Land, die den Islam zerstören und die Weltherrschaft erlangen wollten. Khomeyni mischt hier das religiös begründete, traditionelle antijüdische Feindbild mit dem modernen europäischen Antisemitismus. Er schreibt: „Von Anfang an waren die Juden ein Problem für die islamische Bewegung.“

„Die Juden“, erklärt er schließlich 1977, „haben sich auf die Welt gestürzt und sind dabei, sie mit unersättlichem Appetit zu verschlingen. Sie haben Amerika verschlungen und haben sich als nächstes Iran zugewandt und sind immer noch nicht zufrieden.“ Auch diese antisemitischen Attacken treffen unter den iranischen Oppositionellen, ob aus der Linken oder aus dem islamistischen Lager, auf positive Resonanz. Sie liegen auf einer Linie mit den *Protokollen der Weisen von Zion*, die im Sommer 1978 auf Persisch veröffentlicht wurden.

Diese Art Stimmungsmache traf gerade unter Regimekritikern auf hohe Resonanz, für die der Schah der eigentliche Gegner war, der aber eben von den Juden, sprich Israel, unterstützt wurde, ebenso wie von den Amerikanern. Der Kampf gegen den Schah implizierte für Regimegegner und für Regimekritiker also die Kritik an Israel und den USA: Hier kommt das bis heute vorhandene starke anti-amerikanische Ressentiment her und das Ressentiment gegen den Staat Israel.

Dass aber zwischen den Juden Irans und den Israelis, also den Schah-unterstützern, in der Bevölkerung nicht immer oder nur von manchen unterschieden wurde, erweist uns auch die Literatur, die über jene Jahre geschrieben wurde – beispielsweise Gina Nahais Roman *Regen am Kaspischen Meer*, der 2008 auch auf Deutsch erschienen ist und die Geschichte des Mädchens Bahar aus der Perspektive ihrer Tochter erzählt. Das Buch spielt während der Regierungszeit Mohammad Reza Pahlavis.

„Am Neujahrstag sind wir immer bei den Arbabs eingeladen, die jüdischen Feiertage hingegen verbringen wir bei Bahars Eltern. Die Arbabs halten nichts von übermäßigem religiösen Eifer. Jom Kippur halten sie ein, weil es der heiligste Tag im Jahr ist und weil sie, wenn sie es nicht täten, in den Augen ihrer Freunde als Feiglinge gelten würden – ihr habt wohl Angst, dass ihr verhungert, wenn ihr siebenundzwanzig Stunden nichts esst und trinkt. Aber in Rosch ha-Schanah sehen sie keinen Sinn, denn sie haben ja jedes Jahr schon zwei Neujahrsfeste: das christliche, dem zu Ehren sie eine große Party geben, Champagner trinken und sich um Mitternacht küssen; und das persische, das am ersten Frühlingstag stattfindet. Auch für das Schawuot und Sukkot haben sie persische Entsprechungen, weil sie moderne Juden sind, die sich in erster Linie als Iraner und dann als Juden empfinden. Wen kümmert es, dass die meisten Muslime im Land die Sache anders sehen – dass sie Juden nicht als Iraner betrachten, sondern als Blender und Spione, von Israel geschickt, das Land zu übernehmen, wie sie Amerika übernommen haben.“

Als die Islamische Revolution im Jahre 1979 siegt, ist die „Goldene Ära“ der iranischen Juden daher beendet. Nach der Revolution wird den iranischen Juden die Zusammenarbeit des Schah-Regimes mit Israel ebenso pauschal vorgeworfen wie die guten Geschäfte, die einige von ihnen in der Ära des Schahs gemacht hätten. Fabriken, Immobilien und Kapitalanlagen werden beschlagnahmt. Allein 1980 werden sieben jüdische Angeklagte zum Tode verurteilt. Die Vorwürfe sind gleichlautend: Spionage für Israel, Sympathie für den Zionismus, Korruption, Verrat.

Dennoch habe es, so stellt Nikki Keddie fest, Islamwissenschaftlerin und Autorin des sehr bekannten Buches *Roots of Revolution*, keine überproportionale Verfolgung der iranischen Juden während und nach der Revolution gegeben. Die Zahl der exekutierten Muslime sei – selbst im Vergleich – wesentlich höher gewesen, und in keinem Fall habe die Anklage auf dem jüdischen Glauben der Verurteilten aufgebaut.

Es gab also Verfolgungen und es gab Hinrichtungen – insgesamt neunzehn seit der Revolution. Es klingt ein wenig zynisch, doch Tatsache ist: Verfolgt wurden alle, mal mehr mal weniger: Mal die Kommunisten, mal die Sufis, mal die Frauen, mal die „Verwestlichten“, mal die Schriftsteller, vor allem die Bahais. Verglichen damit – sagen wir es einmal so: Es ging den iranischen Juden nicht gut, aber es gab viele, denen es schlecht ging – und schlechter. Und unter all denen, denen es schlecht ging, ging es ihnen noch recht gut.

Zehntausende Iraner jüdischen Glaubens verlassen damals aus Angst vor der unsicheren Zukunft das Land: Roya Hakakian schreibt anschaulich: Als sie an der Mauer ihres Hauses ein „verunglücktes Pluszeichen, ein dunkles Reptil mit vier hungrigen Klauen“ entdeckt und darunter die Aufforderung „Juden raus“, beschließt die Familie, das Land zu verlassen. Von den 60.000 Juden, andere Schätzungen sprechen von 100.000 vor der Revolution, sind heute 25.000 übrig geblieben, vielleicht sind es auch weniger.

Die meisten der Juden Irans gingen in die USA. Dort bilden sie eine eigene jüdisch-persische Community, die ihre iranischen Wurzeln in großem Stile pflegt, wie unter anderem eine ihrer Internet-Seiten <http://www.persianrabbi.com> oder der *Iranian Jewish Chronicle online* zeigen. Hier geht es um Heiratsvermittlung innerhalb der Community und um die Kultivierung von persischen Sprichwörtern.

In der Frage, wie sich die Lage der Juden nach der Revolution entwickelte, möchte ich David Menashris Schilderung folgen. Menashri wurde in Iran geboren und wanderte als Kind vor der Revolution nach Israel aus. Er ist heute Professor für Iranian Studies am Dayan Center der Universität von Tel Aviv.

„Nach dem Sieg der Revolution wurden solche Aussagen – wie die, die Khomeynis, die ich zitiert habe – zugunsten ausgeglichenerer und toleranterer Stellungnahmen aufgegeben. Sofort nach Khomeinis Rückkehr gingen Führer der jüdischen Community zu ihm und bezeugten ihre Loyalität. Sie betonten, dass das Judentum und der Zionismus zwei gänzlich unterschiedliche Themen seien. Khomeini akzeptierte die Formel. Diese offizielle Unterscheidung ist weiterhin allgemein gültig, wenn es um die Formulierung der Grundhaltung gegenüber den Juden geht. Khomeini konnte weder die neu begründete Loyalität der jüdischen Minorität ignorieren noch die Verantwortung der muslimischen Herrscher gegenüber den Dhimmis übergehen. Ein radikaler Wandel in seinen Stellungnahmen wurde festgestellt.“

„Wir sehen unsere Juden als verschieden an von diesen gottlosen Zionisten.“ So lauteten die entscheidenden Worte Khomeynis. Für die Sicherheit der Juden Irans waren diese Worte so wichtig, dass sie noch an dem Tag, an dem sie gesprochen wurden, an die Wand jeder einzelnen Synagoge in Iran geschrieben wurden. Sie verhinderten nicht, dass Juden zu Staatsbürgern zweiter Klasse degradiert wurden, aber diese Worte

erkannten die Legitimität jüdischer Existenz in Iran an und erlaubten der Gemeinde, fortzubestehen. Sie werden in dem Maß diskriminiert, wie die anderen, offiziell anerkannten religiösen Minderheiten in Iran diskriminiert werden, das heißt, sie sind frei in der Ausübung ihrer Religion, können aber nicht gleichberechtigt am politischen Geschehen teilnehmen und werden auch im Recht benachteiligt.

Inzwischen hat sich das Leben der Juden in Iran den Umständen entsprechend normalisiert. Das Regime der Islamischen Republik gewährt den Juden eine begrenzte Autonomie: So haben sie ihre eigenen Gotteshäuser – allein in Teheran gibt es mehrere Synagogen –, es gibt jüdische Krankenhäuser und Schulen. Ein ansehnlicher Teil des Geldes zum Betrieb des jüdischen Altersheims kommt vom Staat. Und sie haben einen Vertreter im Parlament, der ihre Belange vertritt. Vor wenigen Jahren konnte ihr damaliger Parlamentsvertreter Moris Motamed erreichen, dass das so genannte Blutgeld, d. h. die finanzielle Entschädigung, die der Familie von Toten zugesprochen wird und die für Juden halb so viel betrug wie für Muslime, dem der Muslime angepasst wurde. Das war eines der Gesetze, die Juden zu Bürgern zweiter Klasse machten. Aber immerhin zeigt das Beispiel, dass auch hier Spielraum für eine Veränderung der rechtlichen Situation zum Besseren durchaus gegeben ist. Und noch eine Bemerkung am Rande: Für Frauen hat man das Gesetz bis heute nicht geändert. Für sie wird bis heute nur die Hälfte dessen gezahlt, was die Hinterbliebenen eines Mannes bekommen.

Insgesamt ist die hohe Identifikation der jüdischen Minderheit mit der iranischen Kultur augenfällig. In kaum einem anderen Land der Erde gebe es eine längere jüdische Tradition als in Iran, erklären iranische Juden, mit denen man spricht, dieses Phänomen. Die Mehrheit der iranischen Juden fühle sich in Iran gerade nicht in der Diaspora: „Die jüdische Gemeinde gehörte stets zur iranischen Kultur und Gesellschaft. Die jüdische Religion ist hier eine einheimische Religion geworden. Die Sprache der iranischen Juden war immer Persisch. Im Ganzen sind die iranischen Juden ein unzertrennlicher Bestandteil der iranischen Bevölkerung.“ Solche Sätze hört man oft in den jüdischen Gemeinden Irans.

Vor allem fühlen sich die iranischen Juden als Bewahrer des persischen kulturellen Erbes. So würde es beispielsweise die klassische persische Musik, die heute in großem Ansehen steht, gar nicht mehr geben, wenn Juden sie nicht bewahrt und überliefert hätten: Denn ab dem sechzehn-

ten Jahrhundert – unter den gesetzestrengen Safawiden – war öffentliches Musizieren verpönt, da es oft mit dem Genuss von Alkohol einherging. Doch da für die Juden diese religiöse Vorschrift nicht galt und sie als Juden ohnehin von vielen anderen Berufen ausgeschlossen waren, wurden viele von ihnen Musiker – und zu Meistern der persischen klassischen Musik, auf die heute alle Iraner stolz sind, Juden und Muslime.

Um die Situation etwas anschaulicher zu machen, abseits von staatlichen Verordnungen und offiziellen Verlautbarungen, will ich Ihnen eine kleine Geschichte zitieren, die Roya Hakakian erzählt – eine Geschichte, die ich für sehr aussagekräftig halte. Die schon erwähnte Roya Hakakian ist die Autorin von *Journey from the land of No*. Sie wurde 1967 in Iran geboren. Sie ist Jüdin und wanderte 1986 in die USA aus, wo 2006 ihr Buch einer „jüdischen Kindheit in Iran“, wie es auf dem Buchdeckel der deutschen Übersetzung heißt, erschien. Hier erzählt Roya von den Jugendjahren ihres Vaters.

„Als es acht Tage lang geregnet hatte [und wir haben gehört, dass Juden bei Regen nicht auf die Strasse durften, weil dann die Gefahr bestünde, dass sie das Grundwasser verunreinigten], stürmte meine Großmutter in das Büro des Schulleiters, um dagegen zu protestieren, dass die jüdischen Schüler seit Tagen hatten zu Hause bleiben müssen. Bewegt durch den Ausbruch meiner Großmutter, eskortierte der Schulleiter meinen Vater in den Klassenraum, gab meinem Vater einen Schluck Wasser zu trinken und trank den Rest des Glases leer. Dann drehte er sich um zur Klasse und sagte: Wenn dieses Wasser gut genug ist für mich, dann ist es gut für euch alle. Hakakian wird von nun an bei egal welchem Wetter zur Schule kommen.“

Und die Tochter dieses Mannes, also Roya Hakakian schreibt weiter:

„Mehr als jede religiöse Unterweisung prägte diese Geschichte mein Wissen darüber, was es bedeutet, ein iranischer Jude zu sein: In Persien, dem Land von König Esther, deren Tugend das Böse besiegte, konnte man jeden Eiferer bezwingen.“

Doch kommen wir zur Situation heute: Grundsätzlich wird vom offiziellen Iran der Antisemitismus als ein westliches Phänomen zurückgewiesen, das keine Vorläufer im Islam habe: Der damalige Staatspräsident Mohammad Khatami erklärte beispielsweise: „Wir hatten Despotismus

und Diktatur, aber keinen Faschismus oder Nazismus.“ Offiziell ist man „nur“ anti-zionistisch und vertritt die Position einer Ein-Staaten-Lösung für Israel und Palästina, d. h. ein Staat für Juden und Muslime zusammen. Einen Staat Israel würde es dann in dem heutigen Sinne nicht mehr geben. Das ist die offizielle iranische Position, die ich hier nicht verteidige, sondern lediglich darstelle. Sie impliziert, dass man ganz im Sinne der von Khomeyni abgegebenen Lösung bis heute einen Unterschied zwischen den Juden Irans und den „Zionisten“ macht, wenn gegen Israel gewettert wird.

Was allerdings den Anti-Semitismus anbelangt, von dem sich Teile der politischen Klasse durchaus sehr eindeutig distanzieren: Gerade das offizielle Iran hat sich als gelehriger Schüler erwiesen – antisemitische Publikationen erleben in Iran heute eine Neuauflage. Sie wurden sogar im Jahre 2005 von Iran auf der Frankfurter Buchmesse ausgestellt: Unter der Überschrift *Jewish Conspiracy* wurde der Text angeboten, der Hitlers Antisemitismus wie kein anderes Werk beeinflusste: Die *Protokolle der Weisen von Zion*, herausgegeben von der „Islamic Propagation Organization“ der „Islamic Republic of Iran“. Auch der zweite berühmte Klassiker des Antisemitismus, Henry Fords *The International Jew. The World's Formost Problem* wurde auf der Buchmesse in 200-seitiger Kurzfassung von den Iranern präsentiert und verkauft.

Ein weiteres Beispiel für diesen Anti-Semitismus ist der Film *Zahras blaue Augen*: Die siebenteilige Reihe spielt im Westjordanland und erzählt die fiktive Geschichte eines israelischen Generals, der für seinen an den Rollstuhl gefesselten und erblindeten Sohn ein neues Augenpaar benötigt. Israelische Soldaten, als UN-Mitarbeiter verkleidet, besuchen eine palästinensische Schule und bringen unter dem Vorwand, die Kinder auf Augenkrankheiten zu untersuchen, die kleine Zahra in ein Krankenhaus, wo ihr die Augen entnommen und dem Sohn des Generals eingepflanzt werden.

Diese Aussage des Films ist kein Unfall: Sie ist iranische Staatsdoktrin. Und damit komme ich zum Anti-Zionismus. Ich hatte es bereits angesprochen: Seit die Islamische Republik existiert, also seit über dreißig Jahren, ist die Feindschaft gegenüber dem Staate Israel einer ihrer ideologischen Pfeiler – ebenso wie der Anti-Amerikanismus. Und insofern sind die rhetorischen Ausfälle Ahmadinejads zum Teil alter Wein in neuen Schläuchen. Denn Ahmadinejad hat die Israel-Feindschaft nicht erfunden;

weder geht auf ihn zurück, dass Iran das Existenzrecht Israels leugnet, noch hat er den jährlichen Jerusalem-Tag ins Leben gerufen, auf dem jedes Jahr unsägliche Attacken geritten werden – und zwar seit über dreißig Jahren. Die Israel-Feindschaft war auch für beispielsweise Mohammad Khatami, den im Westen so geschätzten, philosophierenden Präsidenten eine Grundbedingung – auch von ihm sind unschöne Sätze über Israel überliefert – und auch Mir Hussein Moussavi, wenn er denn Präsident geworden wäre, hätte keine vollkommen grundlegend andere Haltung an den Tag gelegt.

Neu ist aber bei Ahmadinejad tatsächlich, wie laut er ist, und wie immer lauter er zu werden scheint, wenn er die Reaktion auf seine Ausfälle im Westen mitbekommt. Sein erstes Ziel scheint zu sein, sich die Meinungsführerschaft in der islamischen Welt vor allem in der arabischen Welt zu erobern. Und das vermag er nur über das einzig vereinende Band: die Feindschaft gegenüber dem Staate Israel. Auch Ahmadinejad allerdings nimmt davon die iranischen Juden aus. Bisher jedenfalls. Und dafür, dass es für Anderes in Iran auch keinen Boden geben würde, davon zeugt die iranische Geschichte. Die Geschichte des Landes von Königin Esther.

READING THE IRANIAN ECONOMY IN 2012

Bijan Khajepour

I. INTRODUCTION

“Partly cloudy skies for the Iranian economy” was the title that Iran’s most respected economic magazine¹ chose for the current status of the country’s economy. There is no doubt that the Iranian economy is overshadowed by heavy clouds such as sanctions, external pressure, internal mismanagement, corruption and subsidy reforms. The collapse of the Iranian Rial in November 2011 (see below) can be understood as a symptom of an economy that is in decline and under pressure.

In this paper, we will dissect the latest economic indicators from Iran assessing how far the state of the economy will influence the course of political and international developments in the country.

II. THE CURRENT ECONOMIC PICTURE

A look at the current economic phenomena underlines the following facts:

- Inflation remains high and on the rise as a consequence of subsidy reforms and budget deficit. Experts agree that the government’s populist policies have been the main cause

of high inflation, but the most significant contributor to the current inflation is the shift in subsidy policies which are now entering their second phase (i. e. a second hike in energy and food prices);

- The sharp rise in energy prices as well as the liquidity growth as consequences of subsidy reforms have increased the inflationary pressures on the economy;
- In the last Iranian year (ended on 19 March 2012), Iran’s GDP in Rial terms grew by 3.8%, however considering the high inflation as well as devaluation of the Rial, the US\$-based purchasing power declined (see below). Real growth in the new Iranian year (started on 20 March 2012) is forecast to be 4.3%² – both figures are considerably lower than the planned growth of 8.0%. This means that unemployment will continue to rise in the absence of the needed economic growth and job creation;
- Youth unemployment is considered Iran’s main socio-economic issue which won’t go away for some time due to demographic realities;
- Official and unofficial UN, U.S. and EU sanctions have had a negative impact on economic performance – the impacts have been direct and indirect, but they need to be seen as an important parameter in the country’s ability to achieve its own economic and industrial objectives;
- The domestic industry as well as the middle class have been the main victims of the long host of negative phenomena in the Iranian economy: Both have suffered as a result of badly planned and implemented subsidy reforms which will be discussed below.

The following table summarizes key economic indicators where some items need further clarification:

- *Inflation:* The reason that unofficial inflation is much higher than official inflation is that a number of items in the basket of goods used by the CBI³ rely on lower subsidized prices, whereas the calculation of unofficial inflation mainly relies on non-subsidized goods and services. It is noteworthy that unofficial inflation will be above 30% in the new Iranian year – a phenomenon that has not been experienced in Iran since the mid 1990s;

- Unemployment:** This is one of the most challenging socio-economic phenomena in Iran. It is mainly driven by the country's demographic profile (with the age groups between 15 and 30 representing almost 40% of the population). In fact, youth unemployment currently stands at 27%⁴. The level of unofficial unemployment relates to the prevalence of "underemployment", i. e. the mismatch between university graduates and job opportunities. In fact, the Iranian economy has failed to produce jobs in line with the emerging university graduates. In fact, unemployment and underemployment remain the most disturbing parameters in the Iranian economy with many socio-economic consequences. Unfortunately, as a result of the subsidy reforms, unemployment will grow faster than previously anticipated (see table 1). As economic indicators underline, the government policies have failed to create sustainable jobs as they have mainly focused on short-term employment opportunities. In fact, without the social safety network within the Iranian families, the society would face much larger social challenges.
- The sharp decline in the per capita GDP in US\$ is related to a 20% devaluation of the Iranian Rial in 2011 which has reduced the purchasing power of the average Iranian on an international scale;
- Budget deficit continued to be one of the key contributors to inflationary impacts in Iran. The Iranian government has had an inherent problem with budget deficits, but currently that problem has been intensified as a result of subsidy reforms which have further undermined the government's financial status. Poor budget management has also led to the fact that the government has not been able to repay its debts to the banking sector as well as to the Iranian industry. Government debts and higher energy prices have strained the Iranian industry so that further unemployment can be expected as a result of emerging bankruptcies;
- The economy is still mainly carried by the oil and gas export potential. While oil exports are in decline (due to falling production capacity as well as sanctions), gas and especially condensate exports are filling the gap. At the same time, non-oil exports are on the rise which helps improve the country's trade surplus. The recent devaluation of the Rial will further consolidate Iran's position in export markets and lead to a growing trade surplus which is the main positive phenomenon in the Iranian economy.

Table 1: Key Economic Indicators

Indicators	1390* (2011/12)	1391* (2012/13)
GDP growth (real in Rial)	3.8%	4.3%
GDP (nominal in US\$ at official exchange rate)	\$340.4 bn	355.1 bn
GDP per capita (in US\$)	\$4,488	\$4,680
GDP per capita (in US\$) growth (decline)	-18.6%	4.3%
Inflation Official (Unofficial)	19.2% (26.9%)	16.3% (32.1%)
Population (million)	75.9	77.0
Oil and gas exports	\$80.1 bn	\$77.4 bn
Trade Surplus	\$32.9 bn	\$30.7 bn
Unemployment Official (Unofficial)	14.4% (19.0%)	15.2% (19.5%)
Budget Deficit (as a % of GDP)	4.2%	4.9%
Exchange rate (IRR/US\$) – official	\$1=IRR12,260	\$1=IRR15,0006**
Exchange rate (IRR/US\$) – unofficial	\$1=IRR19,000	\$1=IRR19,0007**

* Projected

** Author's own prediction

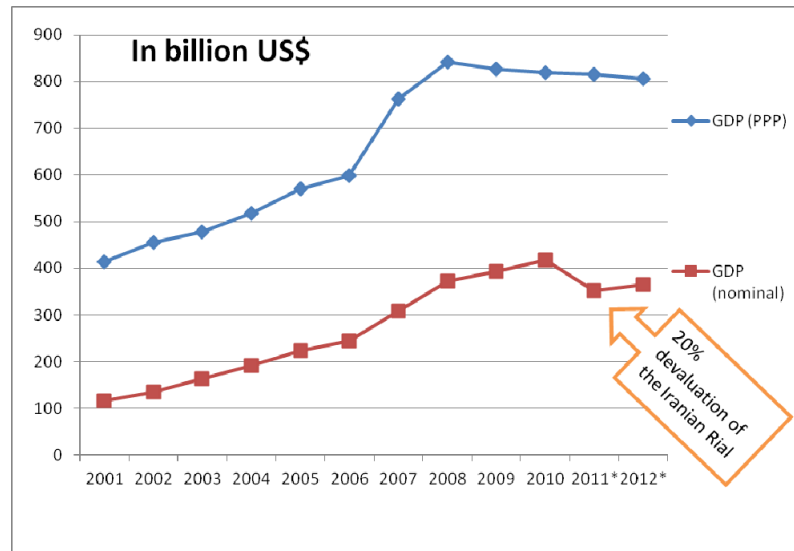
Main source: *Iran Economics Magazine (Eghtessad-e Iran)*, April 2012

Main sources: Population and employment statistics are based on the report of Statistical Center of Iran (SCI). The rest of the figures are based on statistics prepared by *Iran Economics Magazine (Eghtesad-e Iran)*.

To complete our discussion of economic indicators, it is valid to look at the country's GDP based on the purchasing power parity (PPP) approach. As the following graph indicates, Iran's PPP GDP which grew significantly from 2000 to 2008, has been declining since 2008 which is a direct consequence of President Ahmadinejad's populist policies, economic mismanagement, corruption and external sanctions (see Graph 1).

Finally, to understand the windfall element in the Iranian economy (the main factor that is helping the overall economic performance) below we take a look at the price for the Iranian oil (see Graph 2). In March 2012, Iran was selling its crude at an average price of \$120 per barrel, while a price of \$85 had been proposed in the Iranian budget bill⁵. If prices per-

Graph 1: Iran's GDP development since 2001



*) projected

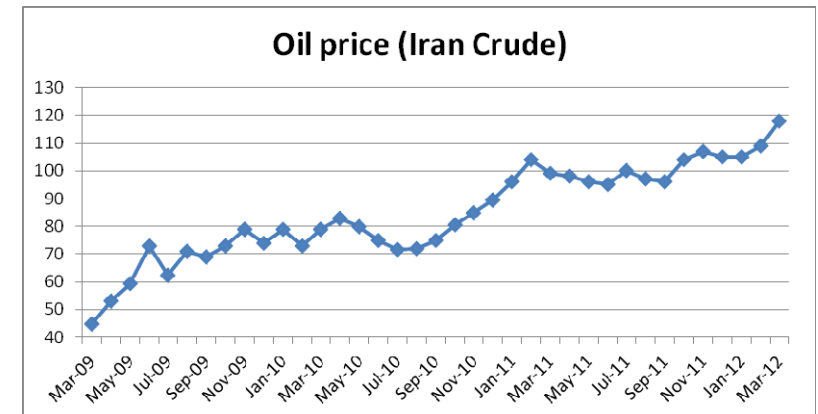
Source of nominal figures: Central Bank of Iran (www.cbi.ir) –

Source of PPP figures: www.indexmundi.com – 2011 and 2012 figures are the author's own projection.

sist at this level (which is likely due to the continued stand-off between Iran and western countries), the Iranian government will have a windfall of about \$30 billion in the new Iranian year.

However, despite higher than expected oil revenue, the oil surplus fund and the national reserve fund are empty⁶, mainly as funds have been diverted and partly used for the subsidy reform against the law.

Graph 2: Iran's crude oil price



Source: National Iranian Oil Company (www.nioc.ir)

III. CURRENT SOURCES OF IRRITATION

The Iranian economy is primarily undermined by the following phenomena:

III.1 Subsidy Reforms

A closer look at the original plan for subsidy reforms as opposed to the actual implementation underlines that the government's goals differentiated from the stated goal of achieving a better distribution of wealth.

The original plan as discussed in the Majles foresaw the following:

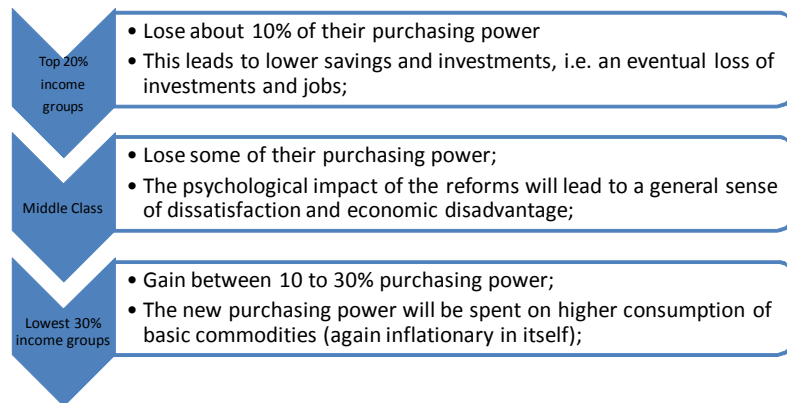
- Remove existing subsidies and redirect revenues based on the following breakdown:
 - 50% directly to the lower income classes (about 50% of the society or some 36 million citizens),
 - 30% goes to the industries that will be affected through the price shifts; and
 - 20% goes back to the Treasury.
- Plan the price corrections over five years, approximately translating to US\$20 billion of new revenues that would be distributed according to the above formula.

However, in the initial 12 months of implementation, the following had been achieved:

- Prices were corrected with an objective to achieve US\$40 billion in new revenues (i. e. partial shock therapy as President Ahmadinejad had argued originally);
- The redistribution plan has been corrected as follows:
 - 80% directly to the recipients (about 63 million citizens),
 - 20% to the industries (not materialized on top of \$14 b debt to the domestic industry)
 - No allocation for the Treasury.
- New revenues have fallen short of paying the 63 million recipients the allocated Rials 405,000⁷ per month per citizen, i. e. there is no money left for the industry that is suffering as a result of higher energy costs.

The government's handling of the financial aspect of the reforms was so bad that it officially asked the higher income segments of the society to "voluntarily" withdraw from receiving cash hand-outs⁸.

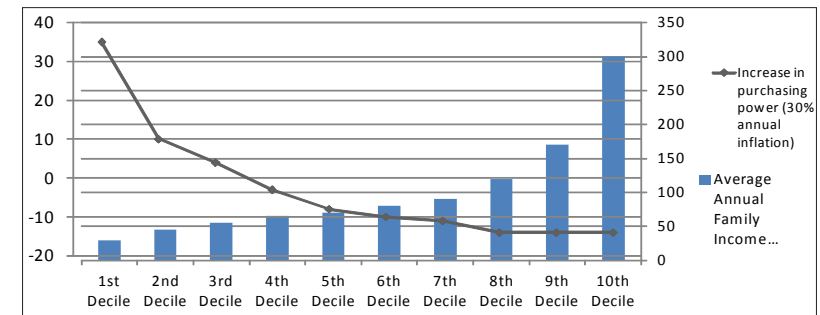
The plan has improved purchasing power of the lowest income classes (lowest 30%), but undermined everyone else. If we analyze the short-term consequences of these reforms assuming an inflation of 30% in 2011, the purchasing power of the various social groups will be influenced as follows:



As can be seen in the above table, the various phenomena resulting from the subsidy shifts will increase inflationary pressures on the economy. The latest statistics suggest that inflation in the 12 months ending in January 2012 had reached 26.3%⁹ confirming the worst fears of independent economists. In addition to all other issues, the government is now also confronted with the challenge that many urban families are either unable or unwilling to pay their gas and electricity bills. This not only creates a financial problem, it will also lead to social issues, if the related state institutions decide to cut off gas or electricity to urban families, especially as such an act would emerge from a government that planned to "bestow families with oil wealth."¹⁰

A different look at the impact of the subsidy reforms is depicted in the following graph. Based on latest research on income levels and the actual cash handouts as well as an annual inflation of 30%, the following picture will emerge (change in purchasing power in %):

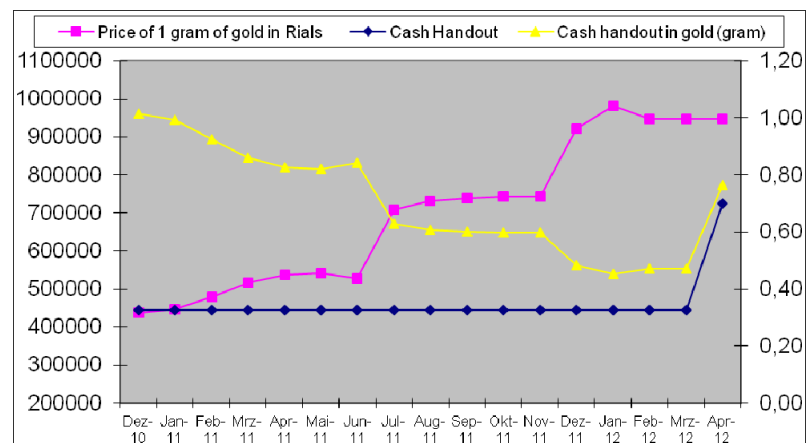
Graph 3: Purchasing Power in Various Income Deciles



Source: Compilation of data from the Central Bank of Iran as well as Statistical Center of Iran.

Inflation and economic uncertainty are the main phenomena that are undermining the actual purchasing power of the cash handouts. As the following graph indicates, the purchasing power of the government cash handout measured in gold price has been diminishing since the implementation of the subsidy reforms. Even the new and increased monthly sum (Rls. 725,000) is less worth in gold compared to the original sum in December 2010.

Graph 4: Diminishing Purchasing Power of Cash Handouts



Source: Compilation of data from the Central Bank of Iran as well as Statistical Center of Iran.

In its latest official move, the government has increased the minimum wage by about 18%¹¹ which is an admission that inflation has been high.

Some of the imbalances caused by the actual implementation have already been reprimanded by state authorities. For example, the Supreme Audit Court has issued an interim Audit Report on subsidy reforms stating that while the energy price shifts have led to energy savings, the government had engaged in a number of unlawful acts, including¹²:

1. The program was to be self-financing which it is not – from the total US\$23 billion paid to recipients, only about US\$9.63 billion was supplied through cutting subsidies (less than 42%). The remaining amount was provided through CBI resources, oil revenues and public budget.
2. Only 50% of the adjustment revenue was to be used as financial aid to families, whereas now 80% has been earmarked for that purpose and there is no formula on how to curb the numbers.
3. The cash handouts should have been allocated for five years, whereas now the recipients consider this payment as a permanent – in fact expect it to be doubled (as promised by the president).

Government proponents would certainly argue that one should also calculate the impact of energy savings to assess the full impact of the plan. All in all, Iranian officials underline that there have been considerable savings. According to Nasser Sajjadi, the deputy director of the National Iranian Oil Products Distribution Company (NIOPODC), the consumption of four highly-consumed fuels in Iran has declined noticeably since implementation of the reform plan. Another NIOPODC official, Jalil Salari stated that the consumption of LPG, gasoline, kerosene, and diesel had declined between 4 and 19 percent¹³. Furthermore, according to Majid Namjoo, Iran's energy minister, the country has saved some \$ 8.1 billion and \$400 million in water and electricity consumption respectively since subsidy reforms started in December 2010¹⁴.

Considering all of the above savings in diverse energy sectors, experts opine that Iran has managed to save an average daily volume of gas of 80 mcm in 2011 compared to 2010¹⁵. This means that the country will have the ability to export natural gas to neighboring markets and also inject more gas into oil fields. This will have a net economic effect by increasing export revenues which will hopefully be injected into the industries that need government subsidies to survive the transition period.

The current subsidy reforms will also have other medium term consequences which are summarized below:

- The absence of a liberalized economic structure increases the possibility of a failure of the main economic objective, i. e. better distribution of wealth.
- The main losers will be the urban middle class and limited social backlash (such as strikes) could be expected in those social classes, however, the lower income classes won't join the protests.
- The government will continue to engage in fire-fighting on various fronts and will react with short-term corrections depending on the emerging tensions and bottlenecks.
- The new pricing of fuels will create an imbalance in the mix of fuels consumed in Iran and will undermine some industries.
- In the absence of an exchange rate correction, the competitiveness of the Iranian industry, especially Iranian exporters will be undermined, as low energy cost has acted as a competitive advantage.
- Many industrial outlets will close down as a consequence of subsidy reforms which in turn will lead to further unemployment and economic decline.

III.2 Impact of Sanctions

Parallel to internal irritations, the Iranian economy has also had to deal with a number of external sanctions. While Iran has been subject to economic and technology sanctions for the past three decades, a number of new phenomena have emerged in the past few years, mainly in the light of western pressure on Iran due to the country's nuclear program. The impact of sanctions on the Iranian economy can be summarized as follows:

a) Sanctions have had a negative impact on Iran's ability to acquire needed technologies. Here a threefold response can be detected:

- In some areas, the country has moved to produce equipment domestically – for example, Iran is now in the top ten world producers of turbines that are needed in the petroleum and power generation industries.
- In other cases, Iranian buyers have moved to Asian and Russian providers of the needed equipment which has increased Iran's trade with the East – in fact, in 2007, for the first time in modern history, Iran's trade with eastern partners exceeded the trade with western trade partners.
- Furthermore, some equipment is resourced through third countries whether through Iran's southern neighbors or through other close trading partners (Venezuela, Turkey, Syria etc.).

The lack of access to the needed technology has had a devastating impact on the Iranian petroleum sector. Iran's current official production capacity is around 4 million barrels/day (mbpd), however, experts argue that a sustainable capacity is closer to 3.6 mbpd. The International Energy Agency reports that production had dropped to about 3.45 mbpd in December 2011, with sustainable production capacity standing at 3.51 mbpd¹⁶. There are no expectations of achieving the planned production target of 5 million bpd by 2015, though the Iranian government is trying hard to attract foreign and domestic investment into the oil sector¹⁷. However, experts believe that the core issue in the Iranian petroleum sector is lack of needed technology which is absent as a result of external sanctions. Right now, Iran is mainly relying on Chinese and Indian investors. Consequently, production is expected to fall to 3.1 million bpd by 2016, with revenue-earning exports suffering accordingly.

a) Banking sanctions have:

- limited access to international finance and loans for Iranian projects – in a number of sectors (especially petroleum sector) this limitation has led to a decision to issue domestic participation bonds to fill the financing gap in the industry – with some success;
- impeded the operation of many international companies in Iran; and
- worked against the interest of Iran's international traders who have had to find alternative banking solutions for their growing business into and out of Iran;

In the meantime, 2nd and 3rd tier international banks are active in dealing with Iran and there will always be routes to transfer money to and from Iran, though at a higher expense. The country's long standing trading history has empowered government as well as private sector traders to find ways around sanctions.

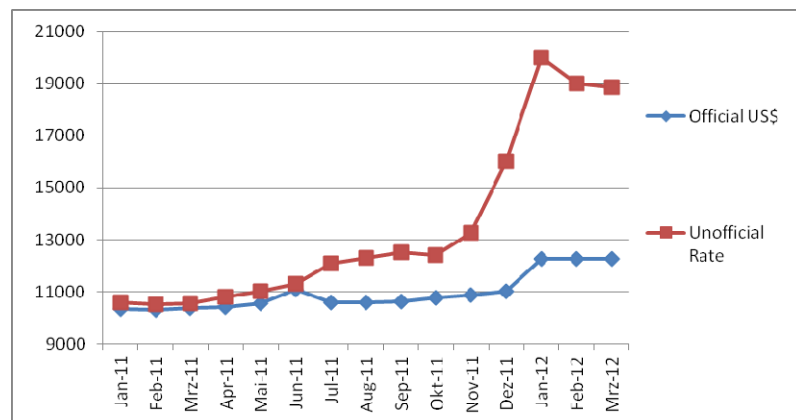
Essentially, the impacts of the current sanctions can be summarized as follows:

- Banking relations have become strained, in some cases impossible. The latest move, i. e. the sanctioning of some Iranian banks by SWIFT¹⁸ will have a major impact on the ability of Iranian banks to transact funds internationally;
- Imports have become about 5 to 10% more expensive for the economy (due to third country sourcing, increased transportation and insurance costs etc.);
- Iran has faced difficulties retrieving its proceeds from oil exports;
- However, banking sanctions have also led to the fact that more and more Iranian money has returned to the Iranian economy (hence the high level of luxury consumption and property investments in the country);
- Iranian businesses have no choice but to look for export opportunities to create a payment balance between their exports and their imports (i. e. proceeds from exports are used for importation of goods avoiding banking issues);
- Trade patterns are strongly moving towards regional and Asian trading partners (China and Turkey being Iran's most significant trading partners);

- Slowdown in oil and gas investments (even Chinese firms have withdrawn) and the reliance on domestic investors in the energy sector;
- Opaque external banking relations are justified through the banking sanctions.

One of the indicators that best reflects the damaging impact of sanctions is the differential between the official exchange rate and the black market rate. Iran has always had a currency black market, but the differential is indicative of the level of concern of economic players and the government's ability to manage economic challenges. The following graph shows the differential between the official and the black market rates between January 2011 and February 2012. Interestingly, the correction of the official rate in June 2011¹⁹ was designed to close the gap. However, ever since that correction, the differential has grown, despite various attempts to provide the market with excess hard currency. The timing of the crisis, i. e. major hikes in November and December 2011 indicates that the new wave of sanctions against the Central Bank of Iran (which was announced in November) had a direct impact on the market reaction. Furthermore, it is interesting to see that the official correction in January 2012²⁰ did not have a major impact on the unofficial market rate.

Graph 5: Currency Exchange Rates



Source: Official rates from the Central Bank of Iran.
Unofficial rates from www.donya-e-eqtasad.com.

Unfortunately, the high differential between official and unofficial exchange rates paves the way for corrupt business dealings. In other words, businesses and networks that have access to the official exchange rate will try to cash in the difference through corrupt business deals. Such practices will further undermine genuine economic growth and job creation.

Adding to the financial pressures, the latest U.S. and EU sanctions, especially draconian sanctions prohibiting transactions with the CBI will make it very difficult for Iran to sign long-term oil sales contracts with international clients. Tehran will essentially be forced to sell its oil either only to entities that are willing to risk U.S. and EU sanctions (some Chinese and Turkish companies) or rely on spot market sales for cash – an extremely inefficient method that would cut heavily into Iranian oil revenues. Some customers like India have announced that they would engage in barter trading with Iran, but it remains to be seen how Tehran will manage its finances. Some analysts, in fact, estimate that the new sanctions could lead to a reduction of Iranian oil revenues by as much as one-third – another irritation for the Iranian economy as limited finances will cut into the government's ability to generate a momentum in the economy. Though Iran has sufficient gold and hard currency reserves, the overall financial position of the government will be undermined through new US and EU sanctions.

III.3 Privatization and Opaque Business Practices

Privatization has been on the agenda of the Iranian governments with different degrees of success and activity ever since the very first post-revolutionary 5-year plan was drafted in 1989. However, the privatization effort was accelerated in the Ahmadinejad administration. While one can analyze the performance quantitatively, it is more important to understand the qualitative aspect and its impact on the country's business culture.

It can be argued that in the majority of cases, government companies are being transferred to a large host of semi-governmental entities such as pension funds, revolutionary and religious foundations and regional cooperatives. Furthermore, some shares of government entities are being transferred to vulnerable social classes in a scheme entitled "Justice Shares" introduced by President Ahmadinejad. If one looks at the priva-

tization process as a tool to liberalize the economy and to ease some of the economic tensions in the country, one can conclude the following:

- The current privatization program will have a limited impact on Treasury revenues as most companies are being sold to semi-governmental entities with whom the government has a financial relationship – in other words, proceeds from privatization in many cases flow back to the buyers to whom the government owes money (i. e. the Social Security Organization, various pension funds, various foundations etc.);
- The impact of the privatization program on unemployment will be negative, as most companies that change hands are more likely to make employees redundant in the light of the fact that most state entities are overstaffed and inefficient;

All in all, it is valid to argue that the privatization campaign will have very limited net impact on the Iranian economy. There will be small gains in some areas, but also new challenges in other fields. However, the composition of the economy is undergoing a strong shift away from the government moving towards the semi-governmental sector. It is estimated that the overall ownership of the economy will change as follows:

Table 2: Changing Ownership of Corporate Iran

	Year 2000	Year 2005	Year 2010 (estimate)	Year 2015 (projected)
Government	60%	50%	35%	25%
Semi-governmental entities	20%	25%	30%	35%
Private sector	17%	20%	28%	30%
Cooperatives	3%	5%	7%	10%

Source: Statistical Center of Iran. Projections by independent economists.

The growth of the semi-governmental sector (along with the cooperatives sector which is directly affiliated with the same groups) will dramatically change the business culture and will cultivate the empowerment of the opaque business networks that have been shaped in recent years. Dominated by military, religious and provincial affiliations, Iran will witness the emergence of many competing business networks that will dominate the business environment and overshadow the true private sector.

The empowerment of trusted circles has translated into the following realities in the Iranian economy:

- Various companies and business circles which benefitted from the Rafsanjani and Khatami eras have been pushed out of the market for government projects. This means that many such companies had to downsize and/or look for business outside Iran to compensate for lost opportunities;
- Government projects now mainly go to companies and entities that are closer to the administration as well as to the business circles around the Islamic Revolutionary Guards Corps (IRGC);
- More importantly, new licenses are mainly issued to trusted individuals which restricts new business opportunities (such as new services, banking, insurance etc.) to a limited circle of entrepreneurs; and
- the process of privatization which has picked up speed during the Ahmadinejad administration has focused on opaque ownership structures, usually through the promotion of “cooperatives”, whereby many cooperatives are just a front for the very same business circles mentioned above.

The result of the above approaches confirms the suspicion among many critiques of the government that major economic interests in the country are mainly distributed among an opaque business network closely affiliated with the Ahmadinejad administration. Essentially, the focus on monopolizing economic interests has led to the creation of a complex web consisting of businesspersons, security officials and politicians.

Analysts believe that the recent bank embezzlement case²¹ was only the tip of the iceberg and many more such cases will be exposed, especially as the factions will try to undermine each other ahead of emerging elections. The heavy presence of the above structure has marginalized traditional and honest businesspeople and created a negative business atmosphere. Furthermore, the unprofessional approach to development projects has led to massive wastage of government resources with costly socio-economic side effects.

IV. ECONOMIC OUTLOOK AND CONCLUSIONS

Based on a recent opinion poll conducted by Iran Economics²², about 70% of the Iranian population believes that economic conditions would deteriorate in the coming 12 months. Business confidence is also low, especially as many domestic companies are suffering as a result of high inflation and subsidy reforms.

The short to medium term outlook for the Iranian economy is dim and can be summarized as follows:

- The inflationary pressures of subsidy reforms and budget deficit will lead to an inflation of about 30% in 2012 which will further undermine the economic well-being of Iranian families;
- Though the subsidy reforms have marginally improved the purchasing power of the lower income classes, the net effect of that additional purchasing power is also inflationary (higher demand for basic goods);
- The middle class will continue to suffer as a result of the subsidy reforms which will translate into a relative decline in spending;
- Time lagged inflationary effects will appear on the horizon, i. e.:
 - High inflation in the housing sector;
 - Increase in telecom fees and other utilities etc.
- The government will have no choice but to reduce the amount of cash subsidies;
- The industry will suffer as a result of higher energy prices which will also lead to unemployment;
- Sanctions, subsidy reforms and continued budget deficit will all undermine the economic performance and the Iranian economy will remain behind its actual potential;
- The higher than expected oil revenues will offer some leverage to the government, but short-term adjustment pains are inevitable;

- Real economic growth in the next few years will be around 3% per annum, excluding the inflationary growth fuelled by subsidy reforms;
- The Rial will have to officially be devalued further which will have negative and positive effects at the same time;
- The private sector will remain the main source of entrepreneurship for new jobs, however, inflationary pressures, political uncertainty and low business confidence will all dampen the potential of new job creation in the economy;
- Political infighting will expose many corruption cases, but it won't stop future corrupt dealings;
- In the overall economic structure, the role of the semi-state institutions will continue to rise. Consequently, economic and political power will be influenced by shady networks that increase the potential of corrupt business dealings;

Unfortunately, as mentioned above, the Iranian middle class will be the main losers in all these processes as they would have to deal with negative phenomena like inflation, unemployment and their socio-political consequences. A central question with regard to the Iranian economy remains what impact deteriorating economic conditions will have on the Iranian society and politics. Such consequences have been summarized below:

- The negative impact on the Iranian middle class has led to a high degree of frustration and de-politicization. In fact, economic survival has become the highest priority for lower and middle income families pushing the desire for a democratic opening into a distant second priority. This means that hopes for any social uprising in protest against the regime have been dashed. In addition to economic hardship, any push for a social uprising would be hampered by the fact that the society as a whole does not consider a violent upheaval an option as long as it is uncertain what regime would follow;
- At the same time, key regime constituencies benefit from the current economic crisis. Some welcome it as it paves the way for a more security-driven political agenda. Others benefit as a result of lack of compe-

tition in the Iranian market as well as economic activities related to smuggling, sanctions-busting and corruption;

- Nonetheless, it is crucial to understand that the changing political culture in the Islamic Republic of Iran has transformed the internal competition between factions, whereby the sphere of interests has moved from ideological-revolutionary to a more pragmatic-economic nature. The greater competition for economic interests may shift the balance of power in the longer run and it may lead to a scenario where economic interest groups will push for a moderation in politics to safeguard their interests;

Fact remains that the current level of economic crisis won't be sustainable for a populist regime like the Islamic Republic of Iran, hence the need for adjustments. However, such adjustments could emerge in small doses (such as greater emphasis on local production) or through a major foreign policy shift that could ease some of the tensions that are causing economic irritations.

Interestingly, assessed based on economic indicators, the Iranian economy has not seen a deeper crisis since the final year of the Iran-Iraq war. All in all, based on economic indicators, it is valid to argue that the Iranian economy has not been in such a poor shape since the final year of the Iran-Iraq war²³. The miserable economic conditions in 1987 eventually led to a ceasefire and a revision of some of the policies by the Islamic Republic. The question is whether a similar shift would emerge in response to the current degree of economic problems. The first signposts of such a shift will emerge in the next round of nuclear negotiations which should take place in late April 2012 in Istanbul.

1| *Iran Economics* – www.iraneconomics.com

2| Both growth figures have been sourced from the expert predictions published in *Iran Economics (Eghtessad-e Iran)*, April 2012.

3| *Central Bank of Iran*

4| *Source: Ministry of Labor and Social Affairs.*

5| *The budget bill is still not final and will need to be approved by the Iranian Parliament.*

6| *This fact was confirmed by President Ahmadinejad during his question time in the Iranian Parliament on 14 March 2012.*

7| = \$35.30 at the new official exchange rate.

8| *Look at: www.tabnak.ir/fa/news/222394/*

9| *Source: Statistical Center of Iran (www.suiglenews.com/1913)*

10| *Ahmadinejad's initial campaign slogan in 2005.*

11| *Source: Statistical Center of Iran(www.suiglenews.com/1913)*

12| *Supreme Audit Court – www.dmk.ir/*

13| *Tehran Times, 12 January 2012.*

14| *Kayhan International, 6 February 2012.*

15| *Based on calculations by Siamak Namazi of ACG Dubai – presentation at MEGAS Conference in Dubai in October 2011.*

16| *International Energy Agency Market Report – 10 February 2012.*

17| *In March 2012, the Iranian Parliament passed a new petroleum law which is designed to make investments in the petroleum sector more attractive.*

18| *Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication.*

19| *The CBI devalued the Rial by 10% in June 2011 in order to close the gap between official and black market rates.*

20| *At this stage, another 10% devaluation took place and the official rate moved to Rials 12,260 to the US\$.*

21| *Major Iranian banks, including governmental entities Bank Melli Iran and Bank Saderat were involved in a \$2.6 billion embezzlement case which is now subject of public court proceedings.*

22| *Iran Economics Magazine, April 2012.*

23| *Iran and Iraq were engaged in a war from 1980 to 1988 following an invasion of Iran by Iraq.*

DIE ZWÖLFERSCHIA UND IHRE ROLLE IN POLITIK UND GESELLSCHAFT DES IRAN

Hamideh Mohagheghi

Im November 1979 verabschiedete der im Sommer 1979 gewählte „Expertenrat“ („maǧlese ḥobregān“) die Verfassung der Islamischen Republik Iran, die einige Neuheiten für die iranische Politik und den religiösen Alltag mit sich brachte. Charakteristisch war, dass die schiitischen Gelehrten erstmalig einen direkten und entscheidenden Einfluss auf die Inhalte und Formulierungen einer Verfassung hatten. Bei der Ausarbeitung versuchten unterschiedliche politische Kräfte Einfluss zu nehmen: Neben der liberal-islamischen Strömung um Bazargān und links-islamischen Gruppierungen (wie „muǧahedīn“), nahmen die Vertreter des traditionalistischen Schia-Klerus an den Diskussionen und der Gestaltung der iranischen Verfassung teil. Unter ihren Einfluss wurde im Artikel 5 die Position „welāyate faqīh“ – bevollmächtigte Rechtsgelehrte – eingeführt. Diese Position stellt einen Rechtsgelehrten, der vom „Expertenrat“ gewählt werden soll, über alle drei Staatsgewalten. Diese Position war selbst für die politische schiitische Tradition ein Novum und sorgte für kontroverse Diskussionen. Der Begriff „welāyate faqīh“ war bis dahin zwar ein Begriff, der im Zusammenhang mit dem Prinzip „Imāmat“ (die zwölf legitimen religiösen Führer der Gemeinschaft, die indirekt – über den Propheten Muhammad – von Gott ausgewählt wurden)

bekannt, jedoch bis dahin nicht als aktives politisches Amt gemeint war, das von einem Rechtsgelehrten ausgeführt werden sollte. „Welāyate faqīh“ in seiner heutigen Bedeutung und Gestaltung wurde erstmalig von Ayatollah Khomeini konstituiert.

Die Diskussionen um die Führerschaft der muslimischen Gemeinde führten nach dem Ableben des Propheten Muhammad zur Entstehung der unterschiedlichen Rechtschulen des Islam.

In den schiitischen Quellen ist die Fassung der Abschiedsansprache des Propheten Muhammad anerkannt, in der er ausdrücklich erwähnt haben soll, dass er den Muslimen zwei Dinge hinterlässt: den Qur'an und seine Tradition (*Sunna*), die über seine Familie weitergegeben wird. Darüber hinaus soll er wörtlich gesagt haben: „Wem ich der *Maulā* (Vertraute) bin, dem soll Ali nach mir sein *Maulā* sein.“ Dieses Dokument ist die Grundlage für das Prinzip *Imāmat* in der schiitischen Tradition, die Ali als ersten legitimen religiösen Führer der Gemeinschaft nach dem Propheten Muhammad und nach ihm die weiteren elf *Imāme* – seine direkten Nachkommen – anerkennt. Die Festlegung der religiösen Führung der Gemeinschaft, in der Person Alis durch den Propheten Muhammad, führte zur Annahme, dass die zwölf Imame von Gott legitimierte Personen für die religiöse Führung der muslimischen Gemeinschaft sind. Nur sie waren Autoritäten, die den Qur'an auslegen und die Gesetze entsprechend der göttlichen Weisungen festlegen durften. Später wurden sie von manchen schiitischen Gelehrten sogar als „unfehlbar“ erklärt und somit quasi auf die Ebene des Propheten Muhammad erhoben mit dem Unterschied, dass sie keine Offenbarung erhielten und somit keine Gesandten bzw. Propheten Gottes sind. Ihre Lebensweise ist ebenfalls verbindlich, sie ist ausführlich in den Geschichtsbüchern, Überlieferungen sowie in von ihnen verfassten Büchern nachzulesen.

Der 12. Imam, geboren im Jahr 869, soll ab dem fünften Lebensjahr in Verborgenheit leben. Zuerst – bis zur Zeit der „großen Abwesenheit“ im Jahr 941 – soll er durch seinen Vertreter weiterhin Kontakt zu der Gemeinschaft gehabt haben. Im Jahr 941 begann die Zeit der „großen Abwesenheit“. Das Erscheinen des 12. Imam wird in zwei sich teilweise widersprechenden Darstellungen beschrieben. Zum einen ist die schiitische Eschatologie geprägt von einer Endzeit auf dieser Welt – bevor die diesseitige Welt zu Ende geht –, an der der 12. Imam erscheinen und die Welt von Tyrannei, Ungerechtigkeit und Grausamkeit befreien wird. Es

gibt zahlreiche Überlieferungen und Aussagen, die plakativ beschreiben, welche Zeichen die Ankunft des Mahdi ankündigen: Ungerechtigkeiten, amoralisches Leben und Machtwahn sowie wirtschaftliche Krisen werden Oberhand gewinnen, das moralische und gesellschaftliche Chaos treiben die Menschen ins Verderben – dies wird u. a. als Zeichen für die Ankunft Mahdis erwähnt. Der Gedanke, dass der 12. Imam Verbündete braucht, um die Welt von Schlechtigkeiten zu bereinigen, kann als Legitimation herangezogen werden, Menschen insbesondere aus der jüngeren Generation anzuwerben, um sich in der „Armee des 12. Imam“ einbringen zu können.

Zum anderen wird die Meinung vertreten, dass der 12. Imam erst dann wieder erscheint, wenn die Menschen selbst auf der Welt eine auf Gerechtigkeit basierende Gesellschaft aufgebaut haben. Der Mensch zeigt seine Gläubigkeit und Anhängerschaft gegenüber dem 12. Imam darin auf, dass er aktiv und verantwortungsvoll an dem Aufbau der gerechten Gesellschaft teilnimmt.

Nach dem Prinzip der *Imāmat* sind nur die zwölf Imame die legitimen religiösen Führer und Leiter der muslimischen Gemeinschaft. Aus diesem Prinzip heraus deuteten die schiitischen Gelehrten die Rolle der „weltlichen Herrscher“ und die Kooperation der Gelehrten mit ihnen.

Um die Rolle der Zwölferschia in Politik und Gesellschaft des Iran zu erörtern, müssen wir zuerst die Entwicklung der politisch-theologischen Denkweise des schiitischen Islam und seine Entwicklung im Zusammenhang mit den gesellschaftlichen und politischen Wandlungen im Iran erläutern. Ebenso sind einige Begriffe zu klären, die nur in der schiitischen Tradition verwendet werden.

Der politisch-schiitische Diskurs kann nur im Kontext der politischen und gesellschaftlichen Begebenheiten analysiert werden. Es ist interessant zu beobachten, wie die politischen und gesellschaftlichen Realitäten einen Einfluss auf die Entwicklung und Etablierung theologischer Lehrmeinungen und Prinzipien nehmen, die dann für die Gestaltung der Gesellschaft und Politik angewandt werden.

Der schiitisch-politische Diskurs im Iran soll in acht Epochen analysiert werden:

1. Vom Beginn der Zeit der „großen Abwesenheit“ des 12. Imam im Jahr 941 bis zum Beginn der Herrschaft der Şafawiden-Dynastie im Jahr 1501
2. Die Zeit der Şafawiden-Dynastie (1501-1722)
3. Ende der Herrschaft der Şafawiden bis zum Beginn der Qājār-Herrschaft um 1794
4. Vom Beginn der Qājār-Herrschaft bis zum Beginn der konstitutionellen Monarchie um 1905
5. Die Epoche der konstitutionellen Monarchie um 1905 bis 1925
6. Vom Beginn der Pahlawi-Dynastie 1925 bis zu den Anfängen der Islamischen Revolution ab Mitte der 50er Jahre im 20. Jahrhundert
7. Vom Beginn der Vorbereitungen bis zum Sieg der Islamischen Revolution im Jahr 1979
8. Vom Beginn der Konstitution der Islamischen Republik Iran bis heute

Die beiden Themen „Herrschaft zu Zeiten der Abwesenheit des 12. Imam“ und die „Kooperation der Rechtsgelehrten mit den weltlich unrechtmäßigen Herrschern“ sind die Grundlagen für alle Diskurse in den acht Epochen der iranischen Geschichte nach seiner „Islamisierung“:

1. VOM BEGINN DER ZEIT DER „GROSSEN ABWESENHEIT“ DES 12. IMAM IM JAHR 941 BIS ZUM BEGINN DER HERRSCHAFT DER ŞAFAWIDEN-DYNASTIE IM JAHR 1501

Bis zur Zeit der „großen Abwesenheit“ war der theologische Diskurs geprägt von den Lehrmeinungen der elf Imame, die in ständigen Diskussionen und Streitgesprächen mit der Gemeinschaft und den weiteren Gelehrten stattfand. Die Imāme waren bemüht, eine Glaubenspraxis – inklusive politisch-gesellschaftlicher Fragen – im Kontext der Lebensrealitäten der Menschen, im Rahmen der islamischen Prinzipien herauszuarbeiten. Sie hielten sich von der aktiven Politik zurück und sahen sich nicht als Politiker, sondern als Gelehrte, die die Gestaltung der Politik und Gesellschaft mitbestimmten, aber kein politisches Amt beanspruchten, solange sie von Menschen nicht dazu aufgefordert wurden. Sie erhoben sich aber – je nach Möglichkeit und Situation – gegen die Tyrannei, Ungerechtigkeiten sowie gegen die Lebensweise der Umayyaden-Kalife, die sich allmählich von den islamischen Prinzipien entfernten und nur Macht

und eigene Vorteile im Blick hatten. Es gab aber Austausch und Beratung mit den Herrschern, die die Anfeindungen gegenüber der Familie des Propheten Muhammad vermieden und sich bemühten, sich an die islamischen Regeln zu halten. Es gab auch regen Austausch zwischen Gelehrten mit unterschiedlichen Meinungen und Auslegungen, die zur späteren Entwicklung der verschiedenen Rechtsschulen und Richtungen führte, wobei es darin überwiegend um Glaubenspraxis und das islamische Recht ging. Die sunnitische Richtung gewann aufgrund der Einflüsse der Umayyaden und Abassiden die Oberhand. Die schiitische Richtung blieb eine Minderheit, die teilweise unter Verfolgung und Verboten zu leiden hatte.

Die Islamisierung des Irans durch den zweiten Kalifen Umar hinterließ Spuren von Unbehagen und Abneigung gegenüber dem arabischen Islam. Die prägende Religion der Perser war vor der Islamisierung die zoroastriische Religion, die die iranische Lebensweise bis heute prägt. Die arabisch-muslimische Expansion erreichte das persische Reich um 635 am Ende der Abu Bakr-Kalifatzeit. Zu Lebzeiten des zweiten Kalif Umar, bis kurz vor seiner Ermordung im Jahr 643, stand das gesamte persische Reich unter Einfluss der Muslime. Die Perser nahmen allmählich den Islam an, versuchten aber, ihre nationalen Eigentümlichkeiten beizubehalten. Der iranische Boden war fruchtbar für die Entwicklung einer Theologie, die sich von der arabisch-sunnitischen Richtung emanzipieren wollte. Bereits in den ersten Jahrhunderten der islamischen Zeitrechnung entwickelte sich die Stadt Qom als bedeutendes schiitisches Zentrum der Gelehrsamkeit als Pendant zur Stadt Bagdad, die damals als die bedeutendste Stadt der überwiegend sunnitischen Gelehrsamkeit war. Bagdad stand unter starkem Einfluss der Umayyaden und, nach ihrem Untergang, der Abassiden, die zum sunnitischen Islam gehörten.

Die wichtigste Frage für die schiitischen Gelehrten dieser Zeit war die Möglichkeit der Kooperation mit den „unrechtmäßigen“ Herrschern in der Zeit der Abwesenheit des 12. Imam. Denn nach ihrer Auffassung galt nur Mahdi, der 12. Imam als gerechter und legitimer Herrscher. Dieser lebte aber nun in Verborgenheit, und für diese Zeit benötigte die Gemeinschaft Führung und einen Herrscher. Es entstand dann die Frage, wie diese Herrscher gewählt und nach welchem Prinzip legitimiert werden konnten.

Zu dieser Zeit entwickelte sich die Verhaltensrichtlinie *taqiyya*, die den Muslimen erlaubte, ihren Glauben zu verbergen, wenn ihr Leben oder wenn die Interessen der islamischen Gemeinschaft in Gefahr waren. Ebenso deuteten die Gelehrten *taqiyya* für sich als „Enthaltensamkeit vor politischen Aktivitäten, Zurückhaltung in Aussagen gegen die Herrscher, wenn diese nicht eindeutig gegen unaufhebbare Prinzipien des Islam handelten.“ Der Herrscher blieb weiterhin als Usurpator und unrechtmäßig, wurde aber so nicht öffentlich genannt. Das Volk sollte ihnen folgen und mit ihnen kooperieren, bis der 12. Imam in Erscheinung tritt. Laut Qur´an darf aber ein Muslim den Ungerechten und Tyrannen nicht unterstützen; dies war ein Dilemma, aus dem die Gelehrten einen Ausweg suchten. Aus dieser Zeit sind Gelehrte wie Scheikh Mufid (958-1035) und Seyyed Murteza (977-1058) bekannt. Sie schreiben u. a. in ihren Werken: „Die Herrschaft ist eine vernünftige Notwendigkeit. Wenn eine Gesellschaft keinen Herrscher hat, wird sie in Verderben und Chaos verfallen. Es ist notwendig, dass jemand für die Ordnung und Gestaltung der Gemeinschaft zuständig ist.“¹ Nach ihrer Auffassung gibt es zwei Arten von Herrschern: a) rechtmäßige Herrscher – diese sind nur die von Gott auserwählten und empfohlenen, nämlich der Prophet Muhammad und die zwölf Imame; und b) unrechtmäßige Herrscher – diese sind alle anderen. Weil aber eine Gemeinschaft einen Herrscher braucht, hielten die Gelehrten es mehrheitlich für möglich, auch die unrechtmäßigen Herrscher unter bestimmten Bedingungen zu unterstützen. Die Hauptbedingung war, dass sie auf Grundlage des Qur´an und der Tradition des Propheten und der Imame handeln und sich für das Gute und die Entwicklung der muslimischen Gemeinschaft einsetzen. Scheikh Mufid schreibt in seiner Abhandlung *„awaiel almaqalat“*: „Dem unrechtmäßigen Herrscher zu helfen, um das Rechte auszuüben, ist erlaubt und sogar Pflicht. Ihnen aber in Ungerechtigkeit zu helfen, ist verboten. Wenn ihre Tat nicht gegen den Glauben ist und nicht zu Sündhaftigkeit führt, gibt es keine Bedenken, ihnen zu folgen.“² Aus diesen Schriften ist zu entnehmen, dass für die Gelehrten damals die Folge der Zusammenarbeit als Maßstab für die Unterstützung der unrechtmäßigen Herrscher galt. Für einen Herrscher gab es bestimmte Voraussetzungen:

- Rechtschaffenheit und Gläubigkeit,
- Kompetenz in politischen Angelegenheiten/politische Führung,
- Mut und Tapferkeit,
- Wissen und Bewusstsein um die Lebensrealitäten der Zeit.

Bereits damals galt auch das Grundprinzip, dass, „wenn das Volk dem Herrscher ablehnend und abgeneigt gegenüber stand oder mit seiner Arbeit nicht zufrieden war, [es] das Recht hatte, jemand anderem zu folgen, der besser war als er.“³ Die Legitimation für den Herrscher basierte auf den Willen des Volkes.

Die Angelegenheiten der Jurisprudenz sollten den Gelehrten vorbehalten sein, ebenso die Entscheidungen und Durchführung der Glaubenspraxis. Dadurch, dass die schiitische Gemeinde in einer Minderheitsposition war, hatten ihre Anforderungen und dargebotenen Modelle kaum Bedeutung unter den Umayyaden und Abassiden. Die theologischen Ansätze konnten sich nicht entwickeln. Dies änderte sich zu Zeiten der Herrschaft der Safawiden-Dynastie im Iran.

2. DIE ZEIT DER ŞAFAWIDEN-DYNASTIE (1501-1722, ERRICHTET VON SCHAH ISMAIL)

Die Şafawiden-Dynastie brachte die Schiiten aus ihrer Minderheitsposition heraus und stärkte sie, ihre Theologie insbesondere zu gesellschaftspolitischen Fragen zu entfalten. Schah Abbas (R.Z. 1587-1629) erklärte das Schiitentum zur offiziellen iranischen Staatsreligion. Die Einheitsreligion sollte die verschiedenen Völker des Landes einigen, die in feudalistischem System und ständigen Konflikten lebten. Die Gefahr, dass das Land zerstückelt wurde, war groß. Die einheitliche Religion sollte die vielen Völker verbinden, die dann gemeinsam für die Sicherheit und Entwicklung des Landes eintreten sollten. Die damalige Bedrohung von außen war für den Iran das uthmanisch-sunnitische Reich, das einige Male den Versuch unternahm, in den Iran einzumarschieren. Die Şafawiden beabsichtigten, ihr Reich als ein Pendant zum uthmanischen Reich zu gestalten, das sich auch theologisch von ihm emanzipierte.

Die Ausrufung der Schia als Staatsreligion veranlasste eine Welle von Einwanderung der schiitischen Gelehrten, darunter auch aus Syrien und Irak und ebnete den Weg, eine schiitische eigenständige Theologie zu entwickeln.

Die Hauptfrage blieb weiterhin bestehen: Wie ist eine Zusammenarbeit mit den unrechtmäßigen Herrschern möglich? Die Şafawiden-Herrscher genossen eine besondere Stellung unter den Gelehrten – sie haben ihnen Anerkennung und Freiheiten eingeräumt, als Gegenleistung mussten

auch die Gelehrten die Könige unterstützen und ihre Anerkennung öffentlich kundtun. In dieser Zeit war die Meinung verbreitet, dass die Unterstützung für einen gerechten schiitischen Herrscher nicht nur erlaubt, sondern auch eine Pflicht sei.

Die schiitisch-theoretischen Ansätze wurden allmählich in die Tat umgesetzt. Eine Besonderheit dieser Zeit ist, dass der Rechtsgelehrte und der König zwei von einander unabhängige Personen waren, die sich überwiegend gegenseitig unterstützen. Die Könige hatten Vorteile, wenn die Rechtsgelehrten sie bestätigten, und die Rechtsgelehrten konnten unter dem Schutz des Königs ihre Arbeit verrichten.

In dieser Zeit entwickelte sich auch der Gedanke, dass ein Rechtsgelehrter, der bestimmte Voraussetzungen erfüllte, als Beauftragter und Vertreter des 12. Imam einige gesellschaftlich-politische Aufgaben übernehmen könnte.⁴ Dies kann als Geburtsstunde des Prinzips der von Ayatollah Khomeini konstituierten *welāiate faqih* bezeichnet werden. Der Kompetenzbereich der Rechtsgelehrten wurde dadurch erweitert und auch theologisch legitimiert. Muḥaqiq Ardebīli erkannte die Rechtsgelehrten als Vertreter des 12. Imām und begründete dies damit, dass ein gerechter und anerkannter Rechtsgelehrter in der Abwesenheit des 12. Imām in allen Kompetenzbereichen des 12. Imām – auch in politischen Angelegenheiten – als sein betrauter und beauftragter Vertrauter agieren kann.

Hier entwickelte sich langsam der Gedanke, dass *Imāmat* und *Khilāfat* eins sind und ein Rechtsgelehrter auch Politiker und Regierender sein kann.

Allāme Mağlesi, der bekannte Gelehrte dieser Zeit, schreibt in seiner Abhandlung „‘ain alḥayat“, dass kein Volk ohne einen Herrscher leben kann. Der Herrscher ist verantwortlich für die Sicherheit und das Abwenden von Ungerechtigkeiten, er hat auch dafür zu sorgen, dass alle in der Gesellschaft zu ihren Rechten kommen. Die Grundlage seiner Handlungsweise sind die islamischen Prinzipien. Ebenso brauchen die Menschen Rechtsgelehrte, die die Religion schützen und deuten sowie dafür sorgen, dass Gottes Gebote eingehalten werden.⁵ Es wurde nicht offen ausgesprochen, der latente Inhalt derartiger Schriften war: Wer kann besser als ein Rechtsgelehrter unterscheiden, was und wie die Angelegenheiten der Gemeinschaft zu regeln sind?

In dieser Zeit war von der Stärke des Königs und der jeweiligen Rechtsgelehrten abhängig, wer größeren Einfluss auf Lauf der Dinge hatte. In dieser Zeit etablierten sich Beinamen und Titel für die Rechtsgelehrten, die ihnen einen bestimmten Rang und eine offizielle Position verliehen; auch ein Novum in der schiitischen Tradition. Der Titel „*šeiḥ al islam*“ wurde durch Shah Tahmasb Safawi (gest. 1576) eingeführt. Der erste Gelehrte, der diesen Titel bekam, war Muḥaqiq Korki. „*šeiḥ al islam*“ bezeichnete die höchste offizielle religiöse Persönlichkeit, die z. B. den höchsten Staatsevents wie der Krönung des Königs beiwohnen sollte.

Diese Epoche wird als Beginn neuer Modelle in der Beziehung zwischen Religion und Staat bezeichnet.⁶

3. ENDE DER HERRSCHAFT DER ŞAFAWIDEN (1722) BIS ZUM BEGINN DER QĀJĀR-HERRSCHAFT UM 1794

Mit dem Untergang der Şafawiden-Dynastie und der Übernahme der Macht durch die Afghanen gab es über einige Jahrzehnte im Iran politische Instabilität, die auch die Position der schiitischen Gelehrten verschlechterte. Um 1764 vertrieb Nader die Afghanen und rief zur Konstituierung der Afšār-Dynastie auf. Er strebte eine Einheit zwischen Sunniten und Schiiten an und forderte Veränderungen in der Denkweise beider Richtungen. In einer Vereinbarung – beispielweise – mussten die Schiiten die ersten drei Kalifen anerkennen und davon ablassen, diese in ihren Passionen zu verschmähen. Die Rechtsgelehrten waren nicht bereit die Könige der Afšār-Dynastie anzuerkennen. Dafür mussten sie mit Einschränkungen und Ablehnungen seitens der Herrscher der Afšār-Dynastie rechnen. In dieser Epoche sind zahlreiche schiitische Gelehrte aufgrund der massiven politischen Unruhen und Instabilität und der Bemühungen, die schiitischen Besonderheiten zu schwächen, aus dem Iran ausgewandert. Sie spielten auf der politischen Bühne kaum eine Rolle.

4. VOM BEGINN DER QĀJĀR-HERRSCHAFT BIS ZUM BEGINN DER KONSTITUTIONELLEN MONARCHIE UM 1905

Mit der Gründung der Qājār-Dynastie verbesserte sich die Beziehung zwischen Qājār-Königen und den Rechtsgelehrten. Die Qājār-Könige brauchten die Unterstützung der Gelehrten, um ihre eigene Position zu festigen. Diese Unterstützung war insbesondere zu Zeiten des Einmarschs der Russen in den Iran notwendig, um die Massen gegen die

Russen zu mobilisieren. Erstmals wurde von Kašif alghatā „Jihad“ ausgerufen, obwohl die Ausrufung zum Jihad in der schiitischen Tradition nur von den zwölf Imamen ausgehen kann. Kašif alghatā bezeichnete die Russen als Verleugner, Ungläubige, die in ein islamisches Territorium einmarschiert waren. Sie verpflichteten den König, sie zu bekämpfen sowie alle Muslime, ihm zu folgen.

Charakteristisch für diese Zeit ist die Entwicklung des islamisch-schiitischen Rechts, Konstituierung von *marāḡe taqlīd* („Nachahmungsinstanzen“) sowie die Erweiterung des Einflusses der Rechtsgelehrten und ihre Einmischung in die Politik, wobei sie nicht eine aktive Teilhabe einforderten, sondern sich als Triebkraft verstanden, die die erforderlichen Lehrmeinungen entwickeln sollte, um die Massen zu bewegen. Die Kleriker galten als Interessenvertreter des Volkes, konnten aber nicht immer den Staat kritisieren, weil sie für ihre Institution, besonders ihr Bildungswesen, vom Staat abhängig waren. Es gab eine Art „distanzierte Kooperation“ zwischen Klerikern und Staat, deren Folgen insbesondere in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Abschluss der Konzessionsverträge sichtbar wurden. Die Kleriker, als kritische gesellschaftspolitische Vertreter des Volkes, traten immer häufiger öffentlich gegen die despotischen Herrscher auf und mobilisierten das Volk, sich gegen Ungerechtigkeiten zu erheben. Hierzu brachten sie neue Lehrmeinungen, die das Volk religiös verpflichteten, die Machenschaften der Herrscher durch Verträge zu boykottieren (Tabakfatwa). Es war aber immer noch keine Rede von einer direkten politischen Macht der Kleriker.

Naseredin Schah regierte von 1848 bis 1896 und war bemüht, die westliche Kultur und Zivilisation in den Iran einzuführen. Als Reaktion auf diese Bemühungen bildeten sich zwei Gruppen der Gelehrten: die Befürworter (fortschrittliche Gelehrte) und Gegner (konservative Gelehrte) der Europäisierung der iranischen Kultur. Naseredin Schah war eher an einer oberflächlichen Modernisierung interessiert und wollte nichts von der westlichen Demokratie, den Freiheiten und Wissenschaften wissen. Somit geriet der Iran immer mehr unter den politischen Einfluss des Westens, profitierte aber nicht von dessen gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Errungenschaften.

5. DIE EPOCHE DER KONSTITUTIONELLEN MONARCHIE UM 1905 BIS 1925

Mit den Europäern kamen auch die Begriffe wie Freiheit, Gleichheit, Volk, Parlament u. ä. und riefen unterschiedliche Reaktionen hervor. Die Gründung der neuen Schulen und Hochschulen, Veröffentlichung vielfältiger Zeitungen und Entstehung von kommunalen Institutionen spielten eine große Rolle bei der Darlegung und Transparenz der unterschiedlichen Meinungen. Die Gelehrten waren gezwungen, ihre Lehrmeinungen zu begründen, Gegenmeinungen zu hören und sich damit auseinanderzusetzen. Die Befürworter der konstitutionellen Monarchie waren zwar weiterhin der Meinung, dass die Herrschaft nur Gott gehört und nur Er die weltlichen Herrscher bestimmt (Prophet und zwölf Imame), fügten aber allmählich das Prinzip hinzu, dass die Legitimität eines Herrschers durch die Entscheidung des Volkes möglich ist. Allame Nāini führte zum ersten Mal den Begriff „göttlich-menschliche Legitimation“ ein. Aqa Ruhollah Najafi schrieb in seiner Abhandlung: „In der konstitutionellen Monarchie ist das Gesetz der Herrscher, der König ist die durchführende Macht. Er muss sich an das Gesetz halten und weil in einem islamischen Land das Gesetz das Buch Gottes und die Tradition des Propheten Muhammad sind, muss der Herrscher sie kennen und sich daran halten. Wenn der Herrscher diese Voraussetzungen erfüllt, muss das Volk ihm folgen.“⁷⁷ Er ging so weit und schrieb: „Der Islam *ist* die konstitutionelle Monarchie und wer sie will, will den Islam.“⁷⁸ Einige Gelehrte gingen weiter und erklärten die Unterstützung zur Etablierung der konstitutionellen Monarchie als „*Jihad* in Begleitung des 12. Imam“.

Auch in dieser Epoche unterschieden sich die Kompetenzbereiche des Königs von denen der Rechtsgelehrten. Der Rechtsgelehrte war weiterhin für Jurisprudenz und religiöse Fragen zuständig, der König für die Sicherheit und Entwicklung des Landes sowie das Gemeinwohl und die Durchsetzung der Gerechtigkeit im Land.

6. VOM BEGINN DER PAHLAWI-DYNASTIE 1925 BIS ZU ANFÄNGEN DER ISLAMISCHEN REVOLUTION AB MITTE DER 50ER JAHRE IM 20. JAHRHUNDERT

Reza Schah regierte sechzehn Jahre, und man kann diese Zeit als offene Feindschaft gegenüber der islamischen Tradition bezeichnen. Viele Iraner sahen im Modernisierungsbemühen von Reza Schah einen heftigen An-

griff auf ihre Identität und islamische Kultur. Die Gelehrten jedoch hielten sich zurück und leisteten keinen Widerstand, auch nicht als im Jahr 1937 ein Gesetz verabschiedet wurde, das die Gelehrten hinderte, die Aufgabe der Juristen zu übernehmen, eine Aufgabe, die bis dahin nur für sie bestimmt war. Die Zwangsentschleierung der Frauen im Jahr 1936 und weitere Gesetze, die die Gelehrten entmachteten, brachten vorerst keine bedeutenden Reaktionen und Widerstände der Gelehrten hervor. Die Gelehrten beschäftigten sich eher mit dem Ausbau der theologischen Hochschulen und der Ausbildung weiterer Personen, die sich um die religiösen Angelegenheiten der Menschen kümmern sollten. Ayatollah Haeri, ein bekannter Gelehrter dieser Zeit schrieb: „Wir Gelehrten mischen uns nicht in die Politik ein, die Politik ist eine Wissenschaft, und wir sind darin nicht kundig.“⁷⁹ Diese Distanzierung von der Politik ermöglichte den Gelehrten, in Ruhe ihre Arbeit fortzuführen und sich um die religiösen Angelegenheiten zu kümmern, die Politik nahm dies geduldig hin, weil sie seitens der Gelehrten keine Bedrohung sah.

Der angesehene und einflussreiche schiitische Großayatollah Borujerdi konstituierte eine Sitzung im Jahr 1949, in der er die Einmischung der Gelehrten in die politischen Angelegenheiten ausdrücklich verbot. Er selbst hatte zwar gelegentlich mit der Regierung Kontakt, schwieg aber zu jeglichen politischen Geschehnissen. Obwohl die Mehrheit der Gelehrten aus Respekt vor Borujerdi sich vorwiegend zurückhielt, gab es immer wieder Proteste gegen Machenschaften von Reza Schah und nach ihm gegen seinen Sohn.

7. VOM BEGINN DER VORBEREITUNGEN BIS ZUM SIEG DER ISLAMISCHEN REVOLUTION IM JAHR 1979

Nach dem Ableben Borujerdis (1964) begann der aktive Kampf um die Verwirklichung einer „islamischen Regierung“. Allen voran setzte sich Ruhollah Khomeini, ein herausragender Schüler Borujerdis, dafür ein. Die entscheidenden Fragen in dieser Zeit waren: Wie sieht eine islamische Regierung aus? Wie stehen Religion und Staat zueinander? Welche Rolle haben die Rechtsgelehrten? Ayatollah Khomeini befasste sich intensiv mit diesen Fragen, er betonte in seinen Werken, dass nur Gott der Herrscher und Gesetzgeber ist, und wenn jemand diese Aufgabe in Vertretung übernimmt, ist er nur dann legitim, wenn er von Gott bestimmt ist – und dies können nur der Prophet und die zwölf Imame sein. Dadurch, dass die weltlichen Dinge auch zu regeln sind, brauchen die Gesellschaften

Herrscher. Er nannte die weltliche Herrschaft als eine „einzurichtende, legitimierte und rationale Angelegenheit“. Damit war gemeint, dass sie durch Bestimmung Gottes eingerichtet wird – direkt oder indirekt (Prophet und zwölf Imame), in anderen Fällen muss eine rationale Legitimierung begründet werden durch eine berechtigte Person oder Institution.¹⁰ Die Notwendigkeit ist die rationale Begründung der weltlichen Herrschaft, der Maßstab für die Legitimation ist, dass der Herrscher Muslim ist, sich mit den islamischen Prinzipien und Regeln auskennt und die Tradition des Propheten Muhammad und der zwölf Imame befolgt. Das Volk muss dem Herrscher folgen, der diese Voraussetzungen erfüllt. Die Antwort auf die Frage, wer den Herrscher bestimmen sollte, führte allmählich zur Konstituierung neuer „Institutionen“. Solange Ayatollah Khomeini selbst lebte, galt er als Autorität und vom Volk anerkannte Führung, obwohl er ausdrücklich sagte, dass er keine politischen Ämter übernimmt. Er begründete seine politische Denkweise u. a. auch mit dem Vers 59 in Sure 4: „Ihr, die ihr glaubt, gehorcht Gott und gehorcht dem Gesandten und den Zuständigen unter euch. Wenn ihr über etwas streitet, so bringt es vor Gott und den Gesandten, so ihr an Gott und den Jüngsten Tag glaubt. Das ist besser und führt zu einem schöneren Ergebnis.“ Die Zuständigen „ulul amr“ bzw. diejenigen, die „die Angelegenheiten in der Hand“ haben, waren nach Meinung der Gelehrten, die zwölf Imame. Ayatollah Khomeini interpretierte „ulul amr“ als *walīe faqih*, einen betrauten Rechtsgelehrten, der stellvertretend für den 12. Imam zu Zeiten seiner Abwesenheit agiert. Hierdurch bekam *walīe faqih* eine bedeutende Position. Die Konstitution *welaiate faqih* beschreibt Ayatollah Khomeini ausführlich in seiner Abhandlung und bezeichnet ihn als „Fundament einer islamischen Regierung“. Durch seinen Einfluss wurde *walīe faqih* gemäß der Verfassung die Autorität, die über allen drei Staatsgewalten steht. Nach seiner Auffassung muss *walīe faqih* vom Volk gewählt und bestätigt werden. Für ihn galt das Prinzip *Schura* und *Bei`a* (Treueid) als Grundlage einer religiös legitimierten Herrschaft, demnach bedeutet eine islamische Republik eine Regierungsform, die auf Meinung, Beteiligung und Entscheidungen des Volkes basiert. „Es gibt keine vorgeschriebene Staatsform im Islam, die Form legt das Volk fest“¹¹, erwähnte er nachhaltig.

8. VOM BEGINN DER KONSTITUTION DER ISLAMISCHEN REPUBLIK IRAN BIS HEUTE

Das Konstrukt *welaiate faqih* ermöglichte, dem Problem der menschlichen Herrschaft in Abwesenheit des 12. Imams zu entrinnen, und brachte gleichzeitig neue Probleme mit sich. Ayatollah Khomeini, der als erster Rechtsgelehrter dieses Amt verkörperte, war durch sein langjähriges Engagement gegen die tyrannische Herrschaft des Schahs bekannt und beliebt und wurde vom Volk zu seinem Amt erhoben. Sein Nachfolger Ayatollah Khamenei wurde dann durch mittelbare Wahl gewählt. *Welaiate faqih* muss von einem anerkannten und erfahrenen Rechtsgelehrten repräsentiert werden. Er wird vom Wächterrat, einem Gremium von Rechtsgelehrten, gewählt. Im Vergleich zur Position und Autorität der zwölf Imame ist *walīe faqih* nicht frei von Verfehlungen und kann abgewählt werden, wenn er seine Aufgaben nicht gemäß den islamischen Bestimmungen erfüllt. Es ist die Aufgabe des Wächterrates, dies zu überprüfen, abzuwägen und, falls notwendig, die Absetzung herbeizuführen. In der Konzeption von Ayatollah Khomeini, die in seinem politischen Testament festgelegt ist, hat das Volk das Recht, *welaiate faqih* zu wählen oder abzusetzen; da laut der aktuellen Verfassung der Islamischen Republik Iran der Wächterrat zur Hälfte vom *walīe faqih* und zur Hälfte vom Parlament gewählt wird, hat das Volk nur einen indirekten und begrenzten Einfluss auf die Wahl der Parlamentarier, die zur Hälfte den Wächterrat stellen.

Über die Deutung eines islamischen Staates gibt es unter den iranischen Gelehrten weiterhin kontroverse Diskussionen und Meinungen. Auch die Traditionalisten sind der Meinung, dass eine islamische Staatsform keinen Gegensatz zur Demokratie darstellt und eine Demokratie, auf islamischen Prinzipien basierend, möglich und zu fördern sei. Für eine Staatsform „Islamische Demokratie“ gibt es bis heute keine aktuell realisierbare Ausarbeitung oder Konzeption. Die Idee, dass der Islam alle Bereiche des Lebens umfasst und für alle gesellschaftlichen und politischen Angelegenheiten durchführbare und vernünftige Regelungen anbietet, trifft zu, wenn diese Regeln als wandelbar betrachtet werden. Die Traditionalisten halten alle im Qur`an stehenden Aussagen als überzeitliche und unantastbare Normen. Sie können ausgelegt, aber nie außer Kraft gesetzt werden, da das Wort Gottes überzeitlich ist und ewig Gültigkeit hat.

Ayatollah Khomeini selbst hat die These aufgestellt, dass der Qur´an entsprechend der Zeit und des Ortes zu interpretieren sei. So vertreten einige Gelehrte die Meinung, dass die weltliche Herrschaft des Propheten Muhammad in den Notwendigkeiten seiner Zeit begründet und nicht als Grundlage für die Herrschaft der Kleriker schlechthin sei. Die Lebensweise der Imame zeigt ihrer Meinung nach eine andere Realität und Möglichkeit. Alle elf Imame, die nach dem Propheten Muhammad die Führung der Gemeinschaft übernahmen – außer Imam Ali – haben keine politische Macht ausgeübt. Sie haben von sich aus nie den Anspruch auf ein politisches Amt erhoben; einige von ihnen stellten sich zwar gegen die Kalifen, jedoch nicht mit dem Ziel, sie zu beseitigen. Ihr Ziel hingegen war es, sich für Gerechtigkeit einzusetzen und die Tyrannei der Herrscher zu beseitigen. Die Vertreter dieser Meinung, die auch gegen *welaiate faqih* („stellvertretende Regierungsausübung durch Rechtsgelehrte“) als höchste Instanz im Staate sind, erläutern, dass der Mensch als Stathalter Gottes auf Erden die Verantwortung habe, sein Leben selbst zu gestalten.¹² Sie versuchen, die Denkweise der Mu´tazalitischen Denkschule, die im 9. Jahrhundert entstand und später von der Orthodoxie verdrängt wurde, wiederzubeleben. Die Mu´tazaliten begründeten ein theologisches Prinzip, das die Unterscheidung zwischen Gut und Schlecht aufgrund des menschlichen Verstandes vollzieht und nicht aufgrund von göttlichen Befehlen, Verboten und Geboten.¹³

Die Reformatoren sind der Meinung, dass der Koran ein Weisungsbuch ist, das in seiner Entstehungsgeschichte zu verstehen sei. Sie teilen die koranischen Verse in zwei Gruppen auf; die unaufgebbaren Glaubenssätze, die überzeitlich sind und die zeitlich bedingten, relativen Aussagen, die zu interpretieren und gegebenenfalls auch zu übergehen sind. Es gibt immer mehr Gelehrte, die die Meinung vertreten, dass Hermeneutik der Schlüssel zur Lösung zahlreicher Probleme in den muslimisch geprägten Ländern sei. Der Islam schreibe keine Staatsform vor; die vom Islam geforderten Prinzipien für die Führung eines Staates sind Gerechtigkeit und Beteiligung des Volkes in allen Entscheidungen durch das Prinzip Beratung (*Schura*). Diese beiden Prinzipien sind in heutigen Demokratien vorhanden. Für den renommierten iranischen Rechtsgelehrten und Philosophen Shabestari ist „die Demokratie die einzige legitime Staatsführungsform, nicht weil sie vollkommen und ohne Mängel ist, sondern weil sie die Menschenrechte garantiert und kritikfähig ist.“ Die Begrifflichkeit „islamische Demokratie“ hält er nicht für angebracht und meint, dass die Religion Werte und Normen vermitteln kann und eine beratende Funktion

für den Staat haben sollte.¹⁴ Die Fähigkeiten der Menschen können durch religiöse Prinzipien aufgebaut, unterstützt und entfaltet werden, und diese Entfaltung ist z. Zt. meistens in Staaten möglich, die säkular sind. Im Laufe der Geschichte wurde die Religionsherrschaft überwiegend benutzt, um die Interessen der Herrscher religiös zu legitimieren. Auch eine „islamische Demokratie“ ist der Gefahr ausgesetzt, instrumentalisiert zu werden und dadurch nicht imstande zu sein, die Ideale einer Gesellschaft zu erreichen, die vom Islam gefordert werden.

Shabestari fordert die Muslime auf, ihre Staaten auf Rationalität und Rechtstaatlichkeit zu gründen und sieht darin keinen Widerspruch zur islamischen Lehre: „Die Muslime haben von der Tradition her die theoretische Möglichkeit, ihr Rechtssystem zu reformieren und demokratische Staaten zu gründen, die auf Rationalität des Rechts im Islam basieren.“¹⁵

Diese Reformansätze können zum Erfolg führen, dafür muss die Bereitschaft wachsen, den Koran und die Tradition in ihrem historischen Kontext zu lesen und zu verstehen und aus deren freien Geist neue Meinungen zu entwickeln.

Einige muslimische Denker warnen ausdrücklich vor der Politisierung des Islam. „Wo man die Religion mit der Politik verquicke,“ warnt Sourousch, ein iranischer Denker, „entweihe man sie und lenke von ihrer eigentlichen Bestimmung ab, nämlich den Menschen in seiner Beziehung zu Gott zu leiten.“¹⁶

„Die Schöpfung ist dynamisch und der Mensch entwickelt sich; die Bedürfnisse, Lebensrealitäten ändern sich, folglich müssen die Gesetze und die Regeln des Zusammenlebens stets reflektiert werden. Es gibt natürliche Gesetzmäßigkeiten und Werte, die universal und für alle Zeiten gültig sind. Gott hat dem Menschen die Fähigkeiten wie Denkvermögen, Vernunft und Entscheidungsfreiheit verliehen und Wegweiser als Offenbarungen, Gesandte und Propheten geschickt, damit er die Verantwortung übernimmt. Der Qur´an erkennt den Mensch als Herrscher auf der Erde, der für die Nutzung der Ressourcen und die Errichtung der Zivilisationen zuständig ist“,¹⁷ meint Schabestari, der für eine Trennung zwischen Religion und Staat eintritt und die Gelehrten als Berater und nicht als aktive Teilhaber in der Politik versteht. Nach ihm dürfen die Gelehrten nicht in Gremien sitzen und für sich keine politische Macht beanspruchen.

DIE LEHRE DER ZWÖLFERSCHIA IM ISLAM – EINE CHANCE FÜR DEN IRAN?

Die Gesellschaft des Iran hat seit der Revolution einige Entwicklungen erlebt: der aufgezwungene Krieg mit dem Irak, die inneren wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die Embargopolitik gegen die Islamische Republik Iran, Diskussionen zwischen Traditionalisten und Reformern, ein durch die modernen Kommunikationsmedien geförderter weiterer Einblick in andere Religionen, Kulturen und Gesellschaften – all dies hat insbesondere in der jüngeren Generation Bedürfnisse, Wünsche und Hoffnungen geweckt, um die sich die Verantwortlichen kümmern müssen. Angesprochen sind hier sowohl die Politiker als auch die schiitischen Gelehrten. Gerade die Gelehrten stehen in der Verantwortung, wenn sie der schiitischen Lehre entsprechend nach dem Propheten Muhammad Imam Ali leben, sein Leben und Wirken als Vorbild darstellen und mit ihm die Realisierbarkeit von gleichzeitigem Imamatum und Velayat begründen. Der Regierungsauftrag von Imam Ali an Malik al-Ashtar zu dessen Ernennung zum Gouverneur von Ägypten ist ein Musterbeispiel der Beschreibung einer gottgefälligen Regierungsausführung nach den Grundsätzen der Zwölferschia. Hieraus ein kurzer Abschnitt:

„Du sollst Dich ausschließlich für eine Politik entscheiden, die weder zu hart noch zu milde ist, eine Politik, die auf Gerechtigkeit basiert und weit und breit geschätzt wird, eine Politik, die die Zufriedenheit des Volkes nach sich zieht. Bedenke, dass das Missfallen der Allgemeinheit, d. h. der einfachen Menschen, der Habenichtse und Unterdrückten mehr zählt als der Beifall und die Zufriedenheit der privilegierten Schicht; das Unbehagen dieser jedoch verliert gegenüber der Zufriedenheit der Allgemeinheit seine Bedeutung.“

Auch in seinem Testament an seinen Sohn Imam Hassan äußert sich Imam Ali konstruktiv zu den gesellschaftlichen Verantwortungen:

„O mein Sohn, mache dich selbst zum Maßstab (für das Handeln) zwischen dir und anderen. Demnach sollst du für andere das wünschen, was du für dich selbst wünschst, und für andere das hassen, was du für dich selbst hasst. Unterdrücke nicht, da du nicht unterdrückt werden möchtest. Tue anderen Gutes, wie du von anderen Gutes erfahren möchtest. Erachte das als schlecht für dich, was du für andere als schlecht ansiehst.“

Akzeptiere (die Behandlung) von anderen, von der du möchtest, dass andere sie von dir akzeptieren.“

Diese Gedanken sind in der Zwölferschia auch heute noch lebendig, sie werden gepredigt und gelehrt, sie werden stets angemahnt, wie aus dem aktuellen offenen Brief von Ayatollah Montazeri an die Gelehrten der *hausehaie elmiyye Qom* zu ersehen ist:

„Unsere Revolution war eine Revolution für die religiösen Werte, und das Ziel war in allen Bereichen, sich an die ethischen und religiösen Werte zu halten. Im Lichte derartiger Herrschaft sollte Ethik, Gerechtigkeit, Freiheit vor Unterdrückung und despotischen Systemen, Achtung und Bewahrung der Rechte der Menschen verwirklicht werden. Alle Menschen sollten darin in Ruhe und Geborgenheit leben können.“

Die Chance liegt darin, einen Brückenschlag zu finden, der die theoretische Lehre und die Worte der Vorbilder für die Menschen Realität werden lässt.

- 1| Kadivar, Jamile, *Wandel des schiitisch-politischen Diskurs im Iran, Teheran 1999*, S. 51.
- 2| *Ebda.*, S. 55.
- 3| *Ebda.*, S. 62.
- 4| *Vgl. ebda.* S. 103.
- 5| *Vgl. ebda.* S. 103.
- 6| *Vgl. ebda.* S. 165.
- 7| *Ebda.*, S. 262.
- 8| *Ebda.*, S. 272.
- 9| *Ebda.*, S. 357.
- 10| *Vgl. ebda.*, S. 363-264.
- 11| *Vgl. ebda.*, S. 369-375.
- 12| *Vgl. Kadivar, Mohsen, Hukumat welay (Stellvertretende Herrschaft), Teheran 2004.*
- 13| *Als Vertreter dieser Meinung kann Mohsen Kadivar genannt werden. Dr. Mohsen Kadivar ist ein renommierter iranischer Gelehrter, Leiter der philosophischen Abteilung der Hochschule für Lehrerbildung in Teheran und der Leiter der Organisation „Verteidigung der Pressefreiheit“ (NGO).*
- 14| *Vgl. Shabestari, Mudjtahid Muhammad, Iman wa Azadi (Glaube und Freiheit), Teheran 2000.*
- 15| *Shabestari, Mohammad M., Der Islam und Demokratie, Erfurt 2003*, S. 19.
- 16| *Wa'ez, Ahmad, Die Theokratie-Überlegungen über die politischen Denkweise des Islam, Teheran 1999*, S. 121.
- 17| *Schabestari, Muhammad Mudjtahid, Hermeneutik, Buch und Sunna, Teheran 1997*, S. 61.

RECHT UND GESETZ IN DER ISLAMISCHEN REPUBLIK IRAN

Silvia Tellenbach

Es ist jetzt dreißig Jahre her, dass die Islamische Revolution die Herrschaft des Schahs in wenigen Monaten hinwegfegte. Im Frühjahr 1979 sprachen sich die Iraner in einer Volksabstimmung mit großer Mehrheit für eine Islamische Republik aus, und das, obwohl die Revolution keineswegs nur von religiösen, sondern auch von vielen anderen Kräften wie Liberalen oder Linken aller Schattierungen getragen worden war, die die Gegnerschaft zum Schah geeint hatte. Was eine Islamische Republik allerdings sein sollte, war zu dieser Zeit in den Wirren der Revolution unklar. Ayatollah Khomeini hatte zwar etwa zehn Jahre zuvor in seiner berühmten Vorlesung im irakischen Nadjaf die Übernahme der weltlichen Macht durch die Geistlichkeit unter der Führung eines Obersten Rechtsgelehrten gefordert, aber wie sie im Einzelnen aussehen sollte, hatte er nicht ausgeführt, und aus verschiedenen Äußerungen Khomeinis in diesen Monaten war der Eindruck entstanden, er wäre mittlerweile von der Vorstellung einer Herrschaft der Geistlichen abgerückt.

In der engeren Umgebung Khomeinis war in den letzten Monaten seines Pariser Exils ein Entwurf für die Verfassung eines neuen iranischen Staatswesens ausgearbeitet worden. Dieser orientierte sich wie viele der Verfassungen im Nahen Osten an dem Vorbild der Verfassungen von Frankreich und

Belgien, in einigen Punkten auch an der iranischen Verfassung von 1906/7, die aber ihrerseits wiederum auf dem französisch-belgischen Vorbild beruhte. Der Entwurf enthielt nur wenige islamische Züge, z. B. die Anerkennung des zwölfschiitischen dja'faritischen Ritus als Staatsreligion (Art. 13). Die Herrschaft des Obersten Rechtsgelehrten, die *velayat-e faqih*, das Kernstück der politischen Ideologie der kommenden Jahre, war jedoch nicht vorgesehen.

Khomeini stimmte dem Entwurf insgesamt zu und regte an, die Verfassung in einer Volksabstimmung annehmen zu lassen. Dagegen wandten sich aber Nationalisten und linke Gruppen. Sie bestanden auf einer Verfassungsgebenden Versammlung. Es kam dann zu dem Kompromiss einer Expertenversammlung, in der die Geistlichen die überwältigende Mehrheit hatten. Rafsandjani, der bereits damals eine Rolle spielte, hatte gewarnt, wenn man die Geistlichen in die Versammlung wählte, würden sie den Entwurf so umgestalten, dass diejenigen, die das erstrebten, ihre Entscheidung bedauern würden. Wie sich bald zeigen sollte, behielt er recht. Die Verfassung, die nach einigen Monaten vorlag, im November 1979 vom Parlament verabschiedet und im Dezember in einem Volksentscheid angenommen wurde, hatte ein völlig anderes Gesicht als der Entwurf. Aus der europäischen Verfassung mit einigen wenigen fremden Zügen war eine Verfassung geworden, bei der in vielen technischen Fragen zwar besonders das französische Vorbild noch durchscheint, bei der aber inhaltlich Änderungen und Ergänzungen eingearbeitet worden waren, die ihren Charakter völlig verändert hatten. Etwa zehn Jahre später, kurz nach dem Tod Khomeinis, aber noch von ihm mit detaillierten Vorgaben in Auftrag gegeben, kam es zu einer wichtigen Verfassungsänderung, die Adjustierungen nach der Erfahrung dieser Jahre brachte.

Ungewöhnlich für eine Verfassung ist die ausführliche Präambel, deren Umfang ein Fünftel der gesamten Verfassung ausmacht und den ideologischen Hintergrund der neugegründeten Islamischen Republik mit seiner Ausrichtung auf eine schiitische Theokratie beschreibt. Dem schließen sich, ebenfalls sonst in dieser Breite in Verfassungen nicht anzutreffen, Artikel mit Bekenntnissen zu religiösen Glaubenssätzen wie etwa dem einen Gott, der Offenbarung und der Auferstehung (Art. 2) sowie religiös getönte Staatszielbestimmungen an, wie z. B. „die Schaffung einer Umwelt, die der Entwicklung moralischer Qualitäten auf der Grundlage des Glaubens und dem Kampf gegen jegliche Erscheinung von Verderbtheit und Verfall förderlich ist“ (Art. 3 Nr. 1). Dem folgt, der zentralen Rolle

des Rechts im Islam entsprechend, der vielzitierte Art. 4, nach dem alles Recht in der Islamischen Republik Iran islamisch zu sein hat und alle bestehenden Bestimmungen im Sinne des Islams auszulegen sind. Das ist eine der Schlüsselbestimmungen eines islamischen Staates, denn er versteht sich als Gemeinschaft, in der islamisches Recht gilt. Sie ist noch wichtiger als das Bekenntnis zum zwölfschiitischen Islam als Staatsreligion und der Anerkennung einer begrenzten Zahl nichtmuslimischer Religionen (Christen, Juden, Zoroastrier, nicht aber z. B. die Baha'i), Art. 12f. Allerdings ist in diesem Zusammenhang aber gleich eine Direktive zu nennen, die Khomeini 1988 erlassen hat. Sie besagt, stark verkürzt, dass auch hochrangige islamische Rechtsnormen zurücktreten müssen, wenn das für den Erhalt der islamischen Regierung notwendig ist, gestattet also sozusagen im Namen einer islamischen Staatsraison eine erhebliche Flexibilität des Rechts.

Ein Katalog von Grundrechten und Grundpflichten ist in der iranischen Verfassung ebenfalls enthalten. Während es für das westliche Menschenrechtsverständnis wesentlich ist, dass dem Menschen diese Rechte kraft seines Menschseins *eo ipso* zustehen, sind sie ihm nach islamischem Menschenrechtsverständnis von Gott gewährt worden. Häufig findet sich die Einschränkung, dass diese Rechte nur im Rahmen der islamischen Vorschriften bestehen, so z. B. bei der Pressefreiheit (Art. 24) u. a. Allerdings muss man darauf hinweisen, dass dieser Vorbehalt eigentlich nur eine deklaratorische Funktion hat. Denn da laut Art. 4 alles Recht islamisch zu sein hat, sind auch die Grundrechte islamisch auszulegen. Also darf auch das Fehlen eines besonderen Islam-Vorbehalts (z. B. bei Art. 23, Meinungsfreiheit) nicht zu dem Fehlschluss verleiten, hier könnte man eventuell von besonderen, durch das islamische Recht gebotenen Einschränkungen absehen. Eine Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau garantiert das Gesetz nicht. Der im Verfassungsentwurf vorhandene Satz, dass Männer und Frauen gleichberechtigt seien, wurde entscheidend abgeschwächt durch den Satz, dass alle Mitglieder der Nation – Männer wie Frauen – gleichermaßen unter dem Schutz des Gesetzes stehen (Art. 20), was ja durchaus etwas anderes ist als Gleichberechtigung.

Eine deutliche Weichenstellung ergibt sich aus der Aussage der Verfassung über die Souveränität im Staat: Die Souveränität steht Gott zu, und er hat sie den Menschen nur treuhänderisch anvertraut (Art. 56). Damit ist bereits ein Dualismus angelegt, der die ganze Verfassung, ja

die gesamten Staatsstrukturen der Islamischen Republik Iran durchzieht. Das Volk soll seine Souveränität durch die gesetzgebende, die vollziehende und die richterliche Gewalt ausüben, aber eben nur in den Grenzen einer Treuhänderschaft. Ihm gegenüber steht, einzigartig in der Verfassung eines islamischen Staates, die Institution der Herrschaft des Obersten Rechtsgelehrten, der *velayat-e faqih*, der in der Verfassung meist als *rahbar* (Führer) bezeichnet wird. Nach zwölfschiitischer Lehre gab es nach dem Tode des Propheten Mohammad zwölf Imame. Der letzte wurde in die Verborgenheit entrückt und wird zum Ende der Zeiten wiederkehren. Der *rahbar* leitet seine Herrschaftslegitimation von der Rolle als Vertreter des letzten Imams während der Zeit seiner Verborgenheit ab. Wer ist nun dieser religiöse Führer und welche Rolle nimmt er ein? Wie wirkt diese sich auf die drei Gewalten aus, in denen sich die Volkssouveränität verwirklichen soll?

Art. 5 der Verfassung beschreibt die Institution, die man als das Charakteristikum der Verfassung bezeichnen kann, 1979 mit den Worten: „Während der Abwesenheit des Herrn der Zeit – möge Gott, der Erhabene, die Zwischenzeit schnell vergehen lassen – obliegt die allgemeine Sachwaltung und die Leitung der Gemeinschaft demjenigen Rechtsgelehrten, der gerecht, gottesfürchtig, mit Bewusstsein für die Probleme der Zeit, Mut und Führungsqualitäten ausgestattet und umsichtig ist und den die Mehrheit der Bevölkerung in seiner Führung anerkannt und akzeptiert hat...“ In der Abwesenheit des verborgenen Imams soll also der anerkannteste Religionsgelehrte an der Spitze des Staates stehen. Khomeini hatte damit einen bedeutsamen Schritt vollzogen. Gewiss waren die höchsten Geistlichen seit dem 18. Jahrhundert die höchste außerstaatliche Autorität in der iranischen Gesellschaft und ihr Wort wurde gehört. Dennoch sahen sie sich als die Ratgeber der Herrscher, nicht aber als die unmittelbar zur Regierung Berufenen. Diese Auffassung vertraten weiterhin die weit überwiegende Mehrzahl der schiitischen Großayatollahs im Libanon, im Irak – Ayatollah Sistani etwa, der wohl wichtigste schiitische Führer im heutigen Irak, lehnt die Herrschaft des Rechtsgelehrten entschieden ab – vor allem aber in Iran selbst.

Der religiöse Führer greift nicht ständig in das politische Tagesgeschehen ein. Er herrscht vor allem durch ein System von Auswahlbefugnissen und Delegationen, indem er für wichtige Schlüsselpositionen, sei es Wächterrat (*shura-ye negahban*), sei es Schlichtungsrat (*madjma'-e tashkhis-e maslahat-e nezam*), seien es die Spitzen der Justiz oder der Streitkräfte

zumindest einen Teil Mitglieder bzw. Amtsträger auswählt (Art. 110). Der religiöse Führer hat aber außerdem etwa 2.000 Repräsentanten (*nemayandegan-e rahbar*), in Ministerien, revolutionären und religiösen Organisationen und sonstigen wichtigen Institutionen, die gewissermaßen sein Kontroll-Netzwerk über das ganze Land bilden.

Durch die Verfassungsänderung von 1989 wurden seine Kompetenzen genauer, wenn auch nicht erschöpfend beschrieben. Ihm wurde vor allem offiziell das Zuerkannt, was bei uns als Richtlinienkompetenz bezeichnet wird. Außerdem wird erklärt, dass er immer durch den von ihm zusammengestellten Schlichtungsrat schwierige Fragen lösen lassen kann, wenn es auf dem üblichem Weg nicht möglich ist, was ihm freilich einen fast unumschränkten Spielraum gibt – denn nirgends wird näher bestimmt, unter welchen Umständen eine solche Situation anzunehmen ist (Art. 110 n. F.).

Im Laufe der Jahre war noch ein weiteres Problem sichtbar geworden. Die Verfassung forderte ursprünglich, dass der religiöse Führer ein *marja'-e taqlid* sein müsste, eine „Quelle der Nachahmung“. Das ist im Idealfall der Großayatollah, der nach dem sich allmählich herausbildenden Konsens der anderen Rechtsgelehrten und der Masse der Gläubigen alle anderen Rechtsgelehrten an Gelehrsamkeit und Frömmigkeit übertrifft. In der Praxis gab es aber meist mehrere Großayatollahs, die als „Quellen der Nachahmung“ anerkannt waren, sogar neben Khomeini. Vor seinem Tod war aber schon deutlich, dass keiner dieser höchstqualifizierten Gelehrten als religiöser Führer zur Verfügung stehen würde, nachdem er selbst seinen designierten Nachfolger Montazeri abgesetzt hatte. Daher wurden auch in der Verfassung 1989 die Anforderungen an den religiösen Führer, was theologische Gelehrsamkeit anging, gesenkt. Es sollte nunmehr ausreichen, wenn er ein *mojtahed*, ein zur Erteilung von Rechtsgutachten befähigter Gelehrter des islamischen Rechts ist. Das ebnete dem jetzigen religiösen Führer Khamene'i den Weg, der vom Rang einer „Quelle der Nachahmung“ weit entfernt war. Es hat aber auch zur Folge, dass es heute in Iran Gelehrte des religiösen Rechts geben kann, die als solche ein höheres Ansehen und einen höheren Rang genießen wie der religiöse Führer, was für Khamene'i's Autorität immer ein Problem geblieben ist.

Was ist nun in der iranischen Verfassung aus den drei Gewalten geworden, die ja eigentlich Ausdruck der Volkssouveränität sind, aber schon laut Verfassung unter der Aufsicht des religiösen Führers stehen (Art. 57)? Das Parlament von 290 Abgeordneten hat die Gesetzgebungsbefugnis, inklusive der Ratifikation internationaler Abkommen; es kann jedoch keine Gesetze erlassen, die den Prinzipien und Geboten der Staatsreligion, also des zwölfschiitischen Islams zuwiderlaufen (Art. 72). Es ist sogar vorgekommen, dass der religiöse Führer dem Parlament verboten hat, eine Gesetzesvorlage auf die Tagesordnung zu nehmen. Das Parlament hat dagegen Einfluss auf die Besetzung von Ministerien. Minister können nur ernannt werden, wenn sie vorher ein Vertrauensvotum des Parlaments eingeholt haben (Art. 133), und manch ein Minister wurde durch ein Misstrauensvotum des Parlaments gestürzt. Schließlich hat das Parlament das Recht, den Haushalt zu bewilligen (Art. 52); dieses wichtige traditionelle Recht eines Parlaments hat aber wohl in Iran nicht die Bedeutung, die es in vielen anderen Ländern hat, weil bedeutsame Finanzbewegungen, besonders im Bereich von Wirtschaft und Sozialem, die eigentlich Sache des Staates wären, über riesige Stiftungen abgewickelt werden, die außerhalb des Systems von Regierung und Parlament stehen und daher von diesem nicht kontrolliert werden können. Das alles lässt erkennen, dass die Stellung des Parlaments insgesamt schwach ist.

Das nach dem religiösen Führer am meisten ins Auge fallende Gremium ist der Wächterrat (Art. 91ff). Er hat den französischen *Conseil Constitutionnel* zum Ausgangspunkt, ist aber ein Beispiel dafür, wie eine Institution bei der Übernahme in ein anderes Gesellschafts- und Rechtssystem so weiter entwickelt werden kann, dass sie etwas wesentlich anderes wird. Die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der wichtigsten Gesetze ist auch in Frankreich bereits in den Gesetzgebungsvorgang eingebaut. Erklärt der *Conseil Constitutionnel* ein Gesetz für verfassungswidrig, so kann es nicht in Kraft treten (Art. 62 frz. Verf.). Ferner hat er die Aufgabe, die Wahlen zum Parlament, zum Senat und für die Präsidentschaft sowie Volksentscheide zu überwachen (Art. 58-60 frz. Verf.). Der iranische Wächterrat besteht nun aus zwölf Personen, sechs weltlichen Juristen, die vom Parlament gewählt werden, und sechs Gelehrten des religiösen Rechts, die vom religiösen Führer ernannt werden (Art. 91). Sie haben alle Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit und auf ihre Vereinbarkeit mit dem islamischen Recht zu prüfen. Über die Verfassungsmäßigkeit insgesamt entscheidet die Mehrheit aller Mitglieder, über die Vereinbarkeit mit dem islamischen Recht nur die sechs vom

religiösen Führer ernannten Gelehrten des religiösen Rechts (Art. 96). Dann aber überwachen sie auch die Wahlen, aber in einem ganz anderen Umfang als der französische *Conseil Constitutionnel*. Sie überwachen die Präsidentschafts- und die Parlamentswahlen, aber auch die Wahlen zum Expertenrat (*majles-e khobregan*), der gegebenenfalls den religiösen Führer zu wählen hat, ferner Volksentscheide und Volksbefragungen (Art. 99). Und das sieht so aus, dass sie sämtliche Kandidaten sehr genau auf ihre islamische Linientreue prüfen und dann das Recht haben, ihn als Kandidaten zuzulassen oder eben auszuschließen. Bei der Wahl zum Präsidenten der Islamischen Republik im Frühsommer 2005 zeigte sich das besonders deutlich. Über 1.000 Kandidaten hatten sich gemeldet, nur sechs von ihnen hat der Wächterrat endgültig zugelassen. Und auch im Frühjahr 2009 ging die Zahl der ursprünglichen Kandidaten in die Hunderte, von denen schließlich dann nur vier kandidieren durften.

Das Verhältnis von Parlament und Wächterrat gestaltete sich von Anfang an als schwierig. Der Wächterrat machte von seiner Kompetenz, Gesetzgebungsvorhaben anzuhalten, ausgiebigen Gebrauch, was mehr und mehr dazu führte, dass wichtige Vorhaben ins Stocken gerieten. So hielt er etwa strikt am Privateigentum fest, obwohl die Verfassung und zahlreiche Gelehrte des islamischen Rechts für Staatseigentum an Produktionsmitteln und eine – wir würden sagen – Sozialpflichtigkeit des Eigentums plädierten. Nachdem die Haltung des Wächterrats mehr und mehr als Problem empfunden wurde, setzte Khomeini ein neues Gremium ein, dessen Mitglieder er allein bestimmte, nämlich den „Rat zur Wahrung des Interesses des Systems“, für den sich der Name Schlichtungsrat eingebürgert hat. Dieser sollte zwei Aufgaben erfüllen: Zum einen hatte er ein Gesetzesvorhaben zu prüfen und eine Lösung zu finden, wenn sich Parlament und Wächterrat nicht einigen konnten. Zum anderen gestand Khomeini diesem Rat ein eigenes Gesetzgebungsrecht zu. Der Rat hatte also zunächst keine andere Legitimation für sein Handeln als die Einsetzung durch Khomeini. Erst nach seinem Tod wurde 1989 der Schlichtungsrat in die Verfassung aufgenommen (Art. 112). Dort wurde seine Rolle als Vermittlungsgremium für Gesetzgebungsvorhaben, bei denen sich Parlament und Wächterrat nicht einigen konnten, etwas deutlicher festgeschrieben. Im Übrigen heißt es aber, dass der Schlichtungsrat bei einem entsprechenden Auftrag des religiösen Führers Lösungen für schwierige Probleme zu suchen hat, die auf den normalen Weg nicht zu lösen sind. Daraus leitet der Schlichtungsrat ein eigenständiges Gesetzgebungsrecht für sich ab, das allerdings nicht unumstritten ist. Es gab

und gibt eine Reihe wichtiger iranischer Gesetze, die nicht vom Parlament, sondern vom Schlichtungsrat erlassen worden sind. Als Beispiel sei etwa das Rauschgiftgesetz von 1988 genannt, das in einem Land, in dem Rauschgifthandel und -konsum eine so wichtige Rolle spielen, nicht zu unterschätzen ist. Ferner wurde dem Schlichtungsrat die Aufgabe der Beratung des religiösen Führers zugewiesen, in manchen Fällen für diesen sogar obligatorisch gemacht. Aber eine Einengung der Rolle des religiösen Führers hat sich daraus keineswegs ergeben, denn es darf nicht vergessen werden, dass ja der religiöse Führer selbst die Mitglieder des Schlichtungsrats beruft und sich so den Kreis derer, die er anhören will, selbst zusammenstellt.

Der Entwurf der Verfassung hatte nach französischem Muster einen starken Staatspräsidenten (Art. 5ff frz. Verf.) vorgesehen. Aber die Stellung des Staatspräsidenten in der Islamischen Republik ist deutlich schwächer. Zwar ist der Präsident der Regierungschef, aber er hat eben den Religiösen Führer über sich und hat viele wichtige Funktionen, z. B. den Oberbefehl über die Armee, an den religiösen Führer verloren. Wie schwer es ein Präsident hat, ohne Rückendeckung durch den religiösen Führer noch irgendetwas gegen die anderen Institutionen im Staat zu bewirken, hat besonders die Präsidentschaft Khatami gezeigt. Aber auch manche Aktivitäten des derzeitigen Präsidenten Ahmadinedjad erscheinen ohne Rückendeckung durch den religiösen Führer schwer denkbar.

Das Rechtswesen wurde durch die Islamische Revolution stark beeinflusst, aber vielleicht nicht so stark, wie man bei uns oft meint. Zunächst wurden nach der Revolution zahlreiche weltliche Richter entlassen und im islamischen Recht ausgebildete Richter, und zwar oft schlecht ausgebildete, traten an ihre Stelle. Die wenigen Frauen, die Richterämter innehatten, wurden ebenfalls entlassen. Das iranische Recht, also Zivilrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht, war damals weitgehend französisch beeinflusst. Nur im Familienrecht und im Erbrecht hatte sich im Wesentlichen islamisches Recht gehalten, auch wenn besonders im Familienrecht die Gesetzgebung der letzten Jahre vor der Revolution versucht hatte, vor allem die Stellung der Frauen zu stärken. In den ersten Jahren nach der Revolution kam es zu einer umfassenden Gesetzgebungstätigkeit, was allerdings längere Zeit dauerte. So wurden z. B. die Strafgesetze, die an die Stelle des alten Strafgesetzbuchs traten, erst 1982/83 verabschiedet. Khomeini erklärte, alles Recht aus der Schahzeit sei außer Kraft gesetzt, die Richter hätten islamisches Recht anzuwenden und sollten,

wenn sie sich nicht sicher wären, beim Imambüro nachfragen. Es lässt sich vorstellen, dass hier einer willkürlichen Gesetzesauslegung Tor und Tür geöffnet wurde. Allerdings muss man in Betracht ziehen, dass es zwar Rechtsbereiche gibt, in denen das islamische Recht sehr entwickelt ist, in anderen Gebieten jedoch nur sehr wenig islamisches Recht vorhanden ist. So schreibt der Islam keine bestimmte Form oder Organisation eines Staates vor, auch im Verwaltungsrecht (inklusive Verwaltungsverfahrenrecht) gibt es keine islamischen Vorgaben. Im Wirtschaftsrecht sind außer beim Zinsverbot, das mit anderen Mitteln umgangen wird, oder bei Versicherungen wegen des ihnen zugeschriebenen Glücksspielcharakters kaum islamische Züge feststellbar. Auch im Obligationen- und Sachenrecht sind die Unterschiede vergleichsweise gering. Im Zivilrecht sind – es sei nochmals wiederholt – das Familien- und Erbrecht die entscheidenden Rechtsgebiete. Im Strafrecht fallen die harten Körperstrafen besonders ins Auge, die für einen bestimmten Kreis von Delikten vorgesehen ist, ebenso wie die Tötungs- und Körperverletzungsdelikte mit ihrem Grundprinzip von Auge um Auge – Zahn um Zahn. Dennoch wird auch im Strafrecht der weitaus größte Anteil der Delikte nach Vorschriften bestraft, die letztlich aus dem westlichen Recht stammen oder – sagen wir es ruhig – heute international sind.

Umstritten ist, was ein Strafrichter zu tun hat, wenn eine Handlung nach den Quellen des islamischen Rechts und den Rechtsgutachten (*Fatwas*) von anerkannten Gelehrten des islamischen Rechts zu bestrafen ist, eine entsprechende Vorschrift in den niedergelegten Gesetzen aber nicht vorhanden ist. In der universitären Rechtswissenschaft wird ein Bestrafungsrecht des Richters in diesen Fällen abgelehnt unter Berufung auf das Legalitätsprinzip und die Unschuldvermutung, aber auch auf Regeln des islamischen Rechts, die verlangen, dass eine Strafe nur dann verhängt werden kann, wenn der zu Bestrafende vor der Tat wusste, dass seine Handlung strafbar war. Eine Reihe von iranischen Gesetzen geht aber offensichtlich davon aus, dass der Richter auch aufgrund islamischen Rechts strafen kann, wenn eine entsprechende Vorschrift in den Strafgesetzen fehlt. Besonders deutlich ist das in der Verordnung über die Gerichte für die Geistlichkeit, wo der Richter in besonderen Fällen sogar dann eine Strafe verhängen kann, wenn er selbst ein Verhalten für strafwürdig hält, auch ohne dass er sich auf eine entsprechende Regel des islamischen Rechts berufen kann (gesetzliche Erläuterung zu Art. 42).

Lassen Sie uns jetzt aber einige Anmerkungen zum Zivilrecht und zwar zum Ehe- und Scheidungsrecht machen. Ganz wichtig: Es gibt kein einheitliches Familien- und Erbrecht in Iran. Vielmehr hat das jede der anerkannten Religionsgemeinschaften, also Muslime, Juden, Christen und Zoroastrier, nach den Regeln ihrer jeweiligen Religion zu regeln. Nur dort, wo muslimisches und nichtmuslimisches Recht aufeinanderstoßen, also sozusagen im interreligiösen Kollisionsrecht, geht immer das islamische Recht vor. Wir werden uns im Folgenden auf das muslimische Eherecht beschränken.

Eine Eheschließung ist grundsätzlich ein „normaler“ zivilrechtlicher Vertrag, etwas wie ein Sakrament gibt es im Islam nicht. Die Beteiligten müssen das Mindestheiratsalter erreicht haben. Das Gesetz sagte hierzu: Eine Heirat vor der Pubertät ist verboten (Art. 1041 ZGB alte Fassung). Problematisch wurde diese Vorschrift aber durch die Bestimmung des Art. 1210 ZGB, nach dem die Mädchen mit neun Mondjahren, die Jungen mit 15 Mondjahren, also knapp neun bzw. 15 Jahren nach unserem Kalender, als körperlich reif gelten. Dass das der Lebenswirklichkeit nicht mehr entspricht, wurde auch in Iran gesehen, und nach langen Diskussionen, wie weit ein höheres Heiratsalter mit den religiösen Vorschriften in Einklang zu bringen wäre, wurde das Mindestalter für eine Eheschließung für Mädchen 2002 auf 13 Jahre festgelegt (Art. 1041 neue Fassung). Die Eheschließung kommt durch die Willenserklärung der Ehegatten zustande. Diese ist für das Bestehen einer Ehe maßgeblich. Die anschließende Registrierung beim Heiratsnotariat dient nur Beweis Zwecken. Bei der Abgabe der Willenserklärung können sich die Gatten durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Es ist sogar möglich, dass eine Ehe ohne Bevollmächtigung im Wege der Geschäftsführung ohne Auftrag zustande kommt, dann hängt es von dem bzw. der Betroffenen ab, ob er die Eheschließung genehmigt oder nicht. In einem Fall, der dem iranischen Kassationshof vorlag, hatte ein Vater seine Tochter auf diese Weise verheiratet. Er ließ sich, wie es in dem Urteil des Kassationshofs hieß, dahingehend ein, „dass seine Tochter von Anfang an gegen diese Ehe gewesen sei, aber er sei davon ausgegangen, dass seine Tochter so brav sei, die Ehe zu akzeptieren, über die er als Vater für sie entschieden habe“. Das Mädchen hatte sich aber dagegen gewehrt, und während die unteren Instanzen dem Vater und dem Ehemann Recht gaben, hob der Kassationshof das Urteil auf und erklärte, man dürfe das Mädchen nicht zwingen, diese Ehe einzugehen. Zusammengefasst: Eine Ehe gegen den Willen der Beteiligten, insbesondere der Frau, ist rechtlich unzulässig.

Aber wie viele Frauen sich so tapfer wie das Mädchen in unserem Fall wehren können, sei dahingestellt. Die Frau bedarf jedoch bei ihrer ersten Eheschließung der Einwilligung ihres Vaters oder väterlichen Großvaters. Abgemildert wird dieses Erfordernis nur dadurch, dass sie diese Einwilligung vom Gericht ersetzen lassen kann.

Eine schiitische Besonderheit, die auch innerislamisch von den Sunniten scharf kritisiert wird, ist die Ehe auf Zeit. Eine Ehe kann für einige Jahre, einige Monate oder auch nur für eine Nacht geschlossen werden. Die Frau erwirbt hier keinen Unterhaltsanspruch und kein Erbrecht, sie hat aber Anspruch auf eine Morgengabe, und etwaige Kinder aus solchen Verbindungen haben im Großen und Ganzen dieselben Rechte wie eheliche Kinder.

Eine muslimische Frau darf keinen nichtmuslimischen Mann heiraten, ein muslimischer Mann darf zwar grundsätzlich im Islam auch eine christliche oder jüdische Frau heiraten, aber bei dem Schiiten ist das sehr weit zurückgenommen, und auch er kann letztlich nur eine Schiitin heiraten. Die Möglichkeiten eines Mannes, eine zweite Frau zu heiraten, waren auch im iranischen Recht sehr eingeschränkt. In den letzten Jahren war nach einer Direktive des Oberhauptes der Justiz eine zweite oder weitere Ehen nur noch möglich, wenn die erste Ehefrau der zweiten Ehe zugestimmt hatte. Im Sommer 2007 wurde nun der Entwurf eines neuen Familienschutzgesetzes vom Ministerrat beschlossen und dem Parlament zugeleitet, das diese Regelung annullieren und eine zweite Eheschließung nur von einer richterlichen Genehmigung abhängig machen wollte. Das führte zu einer großen Erregung, denn in der Gesellschaft wird die Doppelhehe heute abgelehnt und als Schlechterstellung der Frau und Gefährdung der Familie empfunden. Vor allem Frauenvereinigungen wehrten sich, und das Besondere ist, dass sich hier Frauen aus allen politischen Lagern zusammenfanden. Es entstand ein solcher Druck in der Öffentlichkeit, dass das Parlament im September 2008 in der ersten Lesung des Gesetzes diesen Artikel aus dem Entwurf strich.

Zu den vermögensrechtlichen Folgen der Eheschließung lässt sich sagen, dass beide Eheleute grundsätzlich vermögensrechtlich selbständig bleiben. Üblicherweise bringt die Frau den Hausrat mit, der ihr Eigentum bleibt. Der Mann schuldet ihr Unterhalt, sie ist umgekehrt aber nicht dem Mann unterhaltspflichtig. Bei der Eheschließung verpflichtet sich der Mann außerdem zur Leistung einer Morgengabe (*mahr*). Die Morgengabe

besteht aus Gegenständen oder Ansprüchen von wirtschaftlichem Wert. Ihre Funktion ist eine wirtschaftliche Absicherung der Frau für den Scheidungsfall, da die geschiedene Frau nach der Wartezeit (*edde*) grundsätzlich keine Unterhaltsansprüche hat, ferner ein gewisser Ausgleich für die relativ geringe Erbquote, die der Ehefrau zufällt. Ein Verzicht der Frau auf die Morgengabe ist rechtlich nichtig. Die Frau kann sich dem Mann verweigern, wenn die Morgengabe nicht gezahlt ist. Hat sie jedoch einmal mit dem Mann Verkehr gehabt, so kann sie diesen nicht mehr unter Berufung auf die nicht gezahlte Morgengabe verweigern. Allerdings kommt es häufig vor, dass die Morgengabe bei der Eheschließung nicht gezahlt und erst bei einer Scheidung verlangt wird.

Über zahlreiche Fragen des gemeinsamen ehelichen Lebens entscheidet grundsätzlich der Mann. Er bestimmt den Wohnsitz, und bis heute bedarf die Ehefrau der schriftlichen Einwilligung des Ehemannes, um einen Reisepass und eine Ausreisebewilligung zu bekommen (Art. 18 III Passgesetz). Der Ehemann kann der Frau auch eine Berufstätigkeit untersagen, wenn eine solche den Interessen der Familie oder dem gesellschaftlichen Status der Frau widerspricht. Es ist aber heute völlig üblich, dass Ehepartner bei der Heirat einen Vertrag schließen, durch den sie viele eherechtliche Bestimmungen abändern können, meistens zugunsten der Frau. Dafür gibt es mittlerweile sogar einen amtlichen Vordruck, in dem etwa ein Dutzend Bestimmungen aufgeführt sind, die die Eheleute oft abändern wollen. Unter jeder einzelnen Bestimmung ist ein freier Raum für die Unterschrift des Ehemannes und der Ehefrau. Die abgeänderten Vorschriften betreffen vorwiegend das Scheidungsrecht, indem sie der Frau in einer Reihe von Fällen einen Anspruch auf Scheidung einräumen, so z. B., wenn der Mann gegen ihren Willen eine zweite Frau heiratet oder sie schlecht behandelt, ohne dass es soweit geht, dass der gesetzliche Scheidungsgrund der Not und Bedrängnis erfüllt ist. In einem solchen Vertrag können auch Abmachungen über den Wohnsitz oder die Berufstätigkeit der Frau, aber auch des Mannes getroffen werden.

Die Scheidung ist grundsätzlich ein Recht des Mannes, der keinen Grund für die Scheidung braucht. Aber die Zeiten, wo der Ausspruch vor zwei Zeugen allen ausreichte, um die Frau zu verstoßen, sind auch in Iran vorbei. Der Mann muss beim Gericht den Antrag auf Scheidung stellen, dann wird zunächst ein Versöhnungsversuch unternommen, erst wenn dieser scheitert, stellt das Gericht dem Mann eine Scheidungserlaubnis aus, mit der er beim Heiratsnotariat binnen drei Monaten die Eintragung

der Scheidung verlangen kann. Eine Scheidung kann widerruflich oder unwiderruflich sein. Bei der widerruflichen Scheidung kann der Ehemann das eheliche Leben binnen drei Monaten wiederaufnehmen. Ob eine Scheidung widerruflich ist oder nicht, ergibt sich aus dem Gesetz. Sofort wirksam ist die Scheidung von einer Frau, mit der die Ehe noch nicht vollzogen war, von einer Frau im Klimakterium, eine einvernehmliche Scheidung und die dritte Scheidung von derselben Frau, es sei denn, sie war zwischendurch mit einem anderen Mann verheiratet. Eine Frau darf nach der Scheidung drei Menstruationsperioden lang nicht wieder heiraten, ist sie schwanger, bis zur Entbindung.

Wenn die Scheidung endgültig und eine etwaige Wartefrist beendet ist, endet die Unterhaltspflicht des Mannes. Seit 1992 erhält die Frau jedoch eine Art Abfindungsanspruch für Dienstleistungen während der Ehe, zu denen sie nach dem religiösen Recht nicht verpflichtet war, die sogenannte *odjrat ol-mesl*, wenn der Mann die Scheidung beantragt, die Frau keine ehelichen Pflichten verletzt hat und an der Ehe festhält. Damit soll der Frau eine Entschädigung dafür gewährt werden, dass sie möglicherweise viele Jahre für den Mann und die Familie gearbeitet hat, ohne dass ihr wegen des gesetzlichen Güterstands der Gütertrennung etwas davon zufließt, was der Mann in den gemeinsamen Jahren verdient hat. Diesen Anspruch gibt es nur im schiitischen Recht, wo er von modernen religiösen Rechtsgelehrten herausgearbeitet wurde.

Eine Frau kann nur aus bestimmten Gründen eine Scheidung verlangen, und zwar zum einen dann, wenn ihr der Mann keinen Unterhalt leistet oder leisten kann und wenn er seit mindestens vier Jahren verschollen ist. Ferner sieht das ZGB vor (Art. 1130), dass sie sich bei Vorliegen von „Härte und Bedrängnis“ scheiden lassen kann. Dieser Begriff ist natürlich sehr unscharf, und es kommt alles auf die Auslegung an. Der Gesetzgeber hat im Jahr 2000 eine gesetzliche Erläuterung zu dem betreffenden Artikel eingefügt, die Fälle beispielsweise aufführen, um die es hier geht: vorsätzliches Verlassen für mindestens ein halbes Jahr, Drogenabhängigkeit, Unfruchtbarkeit des Mannes, „ein Benehmen und Umgang des Ehemannes mit der Ehefrau, das in einem krassen Widerspruch zu ihrer familiären Herkunft und zu ihrer gesellschaftlichen, moralischen, geistigen und ethischen Stellung in der Gesellschaft, insbesondere im Hinblick auf die üblichen Verhältnisse von Ort und Zeit stehen“. Letztlich hat der Richter darüber zu entscheiden, und an den Beweis der Behauptungen der Frau werden hohe Anforderungen gestellt. Außerdem kommt es

immer auf die Zukunftsprognose an, also darauf, ob sich die Situation, die das Leben der Frau unerträglich macht, in der Zukunft fortsetzt und ihr durch die Scheidung künftig erspart werden kann.

Außerdem gibt es noch die *khole*-Scheidung (Art. 1146 ZGB) wegen Abneigung der Ehefrau und die *mobarat*-Scheidung wegen gegenseitiger Abneigung, die sich dadurch auszeichnen, dass die Frau die Scheidung durch eine vermögenswerte Gegenleistung, oft Verzicht auf die Morgengabe, erreichen kann. In der Praxis sind anscheinend die Fälle nicht selten, dass ein Mann, der seine Frau loswerden will, nicht selbst den Scheidungsantrag stellt, sondern die Frau nach Kräften drangsaliert, damit sie selbst den Scheidungsantrag stellt und auf vermögensrechtliche Ansprüche verzichtet.

Bei Kindern unterscheidet das islamische Recht nach Personensorgerecht (*hezanat*), das der Mutter zusteht, und *welayat*, der Vertretungsmacht in allen rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen, die dem Vater zusteht. Nach einer Scheidung bleiben nach dem traditionellen schiitischen Recht Töchter bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres, Söhne bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres bei der Mutter, dann kommen sie zum Vater. Erst seit einer Gesetzesänderung 2004 bleiben auch kleine Buben bis sieben Jahre bei der Mutter. Über dieses Alter hinaus können Kinder nur bei Beeinträchtigung ihres körperlichen und sittlichen Wohls ausnahmsweise der Mutter zugesprochen werden.

Zum Erbrecht seien nur wenige Sätze gesagt. Während bei den Sunniten grundsätzlich nur von Angehörigen derselben Religion geerbt werden kann, kann bei den Schiiten zwar ein Nichtmuslim nicht von einem Muslim erben, wohl aber ein Muslim von einem Juden, Christen oder Zoroastrier. Seit einigen Jahren gibt es sogar eine gesetzliche Vorschrift, dass ein muslimischer Verwandter alle nichtmuslimischen Erben ausschließt. Also kann der entfernte muslimische Vetter die christlichen Kinder von der Erbfolge ausschließen. Da ist natürlich die Versuchung groß, womöglich noch nach dem Tode eines Erblassers zum Islam zu konvertieren. Das hat für den Erbfall noch Wirkung, außer wenn es offensichtlich nur zum Zwecke der Erbschleicherei geschehen ist.

Der muslimische Erblasser kann im Gegensatz zu unserem Recht nur über ein Drittel seines Vermögens frei verfügen. Alle anderen Erbteile sind festgelegt. Es gibt drei Ordnungen von Erben, wobei die Angehöri-

gen einer Ordnung alle Angehörigen einer nachrangigen Ordnung ausschließen. Außerdem werden Halbgeschwister väterlicherseits durch vollbürtige Geschwister ausgeschlossen, Halbgeschwister mütterlicherseits bleiben neben Vollgeschwistern erbberechtigt. Ferner erbt eine Frau immer halb so viel wie ein Mann der gleichen Ordnung und Position, was damit begründet wird, dass sie im Gegensatz zum Mann ja keine Unterhaltspflichten für Angehörige hätte. Im Einzelnen ist die Berechnung der Erbanteile der Erben so kompliziert, dass angeblich schon Computerprogramme dafür entwickelt worden sein sollen. Darum lassen wir es damit bewenden und wenden uns zum Schluss noch dem Strafrecht zu.

Die Wiedereinführung des islamischen Strafrechts hatte in Iran wie auch in anderen Ländern einen ausgesprochenen Symbolwert für einen Staat, der ein islamischer Staat sein wollte. Die neuen Strafgesetze, die 1982/83 an die Stelle des Strafgesetzbuchs traten und die 1991/1996 umfassend überarbeitet wurden, führten daher für Diebstahl, Straßenraub, Alkoholgenuß, gesetzwidrigen Geschlechtsverkehr (einschließlich männlicher und weiblicher Homosexualität) und Verleumdung wegen gesetzwidrigen Geschlechtsverkehrs, den sogenannten *hadd*-Straftaten, ferner für Tötungs- und Körperverletzungsdelikte (Talionsdelikte) wieder islamische Vorschriften ein. Dagegen gibt es noch einige wenige Vorschriften wie z. B. Verstoß gegen islamische Kleidungs Vorschriften, die man als spezifisch islamisch ansehen kann, aber bei allen anderen Vorschriften, und das sind viele Vorschriften, die sich in einem Strafgesetz finden, z. B. Betrug oder Urkundenfälschung, aber auch viele nebenstrafrechtliche Vorschriften, die im Rahmen dessen bleiben, was international üblich ist. Bei den *hadd*-Strafen ist das Bezeichnende, dass ihre Anwendung von derart vielen Voraussetzungen abhängt, dass sie sehr selten angewendet werden. Beim Diebstahl z. B. muss ein Gegenstand einen gewissen hohen Mindestwert gehabt haben, er muss durch ein geeignetes Behältnis gegen Wegnahme besonders gesichert gewesen sein, der Täter darf den Gegenstand nach der Tat nicht durch Kauf, Schenkung oder Erbschaft erworben haben und weitere mehr. Außerdem gibt es strikte Beweisregelungen (Zeugen/Geständnisse), die erfüllt sein müssen. Die Zahl der Fälle, in denen es wegen Diebstahls zu der grausamen Strafe der Amputation kam, war immer äußerst gering. Ein Dieb wird heute auch in Iran in der weit überwiegenden Zahl der Fälle nach anderen Vorschriften des Strafgesetzbuchs mit Gefängnis und Auspeitschung bestraft und nicht mit Handabhacken. Aber freilich ist bei dieser Strafe jeder einzelne Fall ein Fall zuviel. Seit 2002 hat das Oberhaupt der Justiz

zwar ein Moratorium für Amputationsstrafen angeordnet, um damit der EU in dem damals anlaufenden, mittlerweile eingeschlafenen Menschenrechtsdialog entgegenzukommen; es ist bisher jedoch nicht immer eingehalten worden.

Im Herbst 2008 wurde im Westen mit Erschrecken wahrgenommen, dass im Rahmen einer Überarbeitung des gesamten Strafgesetzbuchs auch der Abfall vom Islam mit Strafe bedroht werden sollte, und zwar mit der Todesstrafe für Männer, mit Gefängnis bis zur Rückkehr zum Islam für Frauen. Mit bis zu 74 Peitschenhieben sollte bestraft werden, wer einen anderen zum Abfall vom Islam anstiftet oder dazu Beihilfe leistet, mit anderen Worten, wer missioniert. Abfall vom Islam war zwar schon nach dem klassischen Recht ein Straftatbestand, war aber nach der Islamischen Revolution nicht in die Strafgesetze aufgenommen worden. Der Umgang mit dem Abfall vom Islam blieb jedoch immer eine Grauzone – und man musste damit rechnen, dass Betroffene möglicherweise nach anderen Strafvorschriften verfolgt werden könnten. Dazu kommt, dass abgesehen davon, dass seit der Präsidentschaft von Ahmadinejad der Wind gegenüber Abweichlern aller Art schärfer pfeift und dass Konversionen in den letzten Jahren öfter als früher vorzukommen scheinen, was sehr ungern gesehen wird und der Hauptgrund für diese geplante Vorschrift gewesen sein dürfte. Der Gesetzesentwurf ging sogar in erster Lesung durchs Parlament und wurde dann in den Rechtsausschuss verwiesen. Nach Meldungen aus dem Frühsommer soll die Strafbarkeit des Abfalls vom Islam aus dem Entwurf gestrichen worden sein. Ob das wirklich zutrifft und wie vor allen Dingen die Regelungen in einem neuen Strafgesetzbuch aussehen, bleibt abzuwarten.

LITERATURHINWEISE

- *Ende, Werner/Steinbach, Udo, Der Islam in der Gegenwart, 5. Aufl. München 2005.*
- *Shirazi, Asghar, The Constitution of Iran, London 1998.*
- *Siahpoosh, Hassan, Das Familien- und Erbrecht im Iran, Frankfurt u. a. 2006.*

- *Strafgesetze der Islamischen Republik Iran, übersetzt und eingeleitet von Silvia Tellenbach, Berlin/New York 1996.*

- *Tellenbach, Silvia, Zur Verfassung der Islamischen Republik Iran: Vorbilder-Wandlungen-Ergebnisse, in: Stephan Conermann/Wolfram Schaffar (Hrsg.), Die schwere Geburt von Staaten – Verfassungen und Rechtskulturen in modernen asiatischen Gesellschaften, Schenefeld 2007, S. 369-391.*

- *Tellenbach, Silvia/Hanstein, Thoralf (Hrsg.), Beiträge zum Islamischen Recht IV, Frankfurt 2004.*

- *Tellenbach, Silvia, Studien zur Verfassung der Islamischen Republik Iran vom 15. November 1979, Berlin 1985.*

RELIGIONSFREIHEIT IM IRAN AM BEISPIEL DER CHRISTEN UND BAHA'Í

Wahied Wahdat-Hagh

Im folgenden Vortrag werde ich mich heute nicht mit den ethnischen Christen, d. h. den armenischen, assyrischen und chaldäischen Christen beschäftigen, sondern mit den neu zum Christentum konvertierten Christen und mit den Baha'í. Erlauben Sie mir, mit ein paar Beispielen zu beginnen:

Am 4. September 2009 berichtete das *Farsi Christian News Network* (FCNN), dass die explizit „listigen“ Versuche, der Machthaber der Islamischen Republik, Druck auf die iranischen Christen auszuüben, ergebnislos geblieben seien und sogar Gegenteiliges bewirkt hätten, denn immer mehr Iraner würden zum Christentum konvertieren.¹ Zwar versuche das islamische Regime, die „iranische Gesellschaft religiös zu vereinheitlichen“, aber dieser Versuch sei gescheitert. Dreißig Jahre nach der Islamischen Revolution würden sich sogar westliche Beobachter über die sich häufende Zahl der Konvertiten wundern. Als Begründung für das neue Interesse an dem Christentum wurde benannt: Viele Muslime seien vom politischen Islam und dessen sozialen Repressionen enttäuscht worden. Die muslimischen Machthaber und Kleriker würden den Muslimen keine rationalen Antworten auf ihre Probleme geben. Besonders negativen Einfluss habe der radikale Islam, betont das FCNN. Das FCNN geht davon

aus, dass über eine Million Menschen zum Christentum konvertiert sind. Dies geschehe unter den repressiven Umständen, dass armenische und assyrische Kirchen keine Neu-Christen in ihren Kirchen aufnehmen dürfen. Die neu konvertierten Christen dürfen sich in den Kirchen noch nicht einmal zum Gebet versammeln. In den Kirchen darf ohnehin nicht auf Persisch gepredigt werden, weil die Machthaber Angst vor noch mehr Interesse haben. Die neuen Christen treffen sich alle in Hauskirchen.

Der Druck auf die iranischen Christen wächst, weil ihnen meist Verbindungen mit dem „westlichen Feind“ vorgeworfen werden.

In einem Artikel, der am 3. September 2009 in dem *Farsi Christian News Network* erschien, wird vor dem neuen iranischen Geheimdienstminister Hojatoleslam Heydar Maslahi gewarnt. Dieser sei zuvor Vertreter des Revolutionsführers Ali Khamenei in verschiedenen sunnitischen Provinzen gewesen. Sein wichtigstes Ziel, nach seinen eigenen Angaben, sei die Bekämpfung der „kulturellen NATO und des sanften Krieges“.² Unter diesen Kampfbegriffen kann tatsächlich jede ideelle Abweichung von der staatlichen Ideologie unter Strafe gestellt werden. Bevor ich einige weitere Beispiele für die Lage der iranischen Christen liefere, möchte ich in das Problem einführend Heiner Bielefeldt zitieren, der in einem Artikel im *Jahrbuch Menschenrechte 2009* schreibt:

„Auf globaler Ebene gibt es [...] Kontroversen darüber, ob und inwieweit die Religionsfreiheit auch das Recht auf Religionswechsel, d. h. die Annahme einer anderen Religion oder auch eines atheistischen Standpunktes, enthält. Obwohl der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen (VN) dies in einem General Comment im Jahr 1993 eindeutig bejaht und zwischenzeitlich wiederholt bekräftigt hat, wird das Recht auf Religionswechsel vor allem von konservativen islamischen Staaten selbst heute noch bestritten.“³

An einer anderen Stelle schreibt Bielefeldt: „Das viel zitierte Koranwort ‚Kein Zwang in der Religion‘ (Sure 2, 256), das reformorientierte Muslime heute zur koranischen Begründung einer menschenrechtlichen Religionsfreiheit heranziehen, wurde traditionell dahingehend interpretiert, dass zwar einerseits niemand unmittelbar zum islamischen Glaubensbekenntnis gezwungen werden dürfe, der Abfall vom Islam andererseits aber prinzipiell strafwürdig bleiben müsse. Der Freiheit des Eintritts entsprach also nicht eine Freiheit auch des Austritts.“⁴

Zurück zu aktuellen Berichten aus der „Islamischen Republik Iran“⁵: Gegenwärtig werden neukonvertierte Christen willkürlich verhaftet, teilweise zwar wieder freigelassen, manche aber nur nach Zahlung hoher Kauttionen. Am 1. September 2009 hatte das FCNN schon über die Verhaftung von 25 konvertierten Christen berichtet. Sieben seien noch im berüchtigten Evin-Gefängnis in Einzelhaft. Achtzehn Personen seien vorübergehend entlassen worden. Am 8. September berichtete FCNN, dass den sieben Personen Apostasie vorgeworfen werde. Sie seien ebenfalls vorübergehend entlassen worden, mussten aber jeweils eine Kaution in Höhe von zwanzig Millionen Tuman hinterlassen. Das sind rund 14.100 Euro. Das hört sich gering an. Aber ein monatlicher Mindestlohn im Iran beträgt rund 200 Euro – will heißen, 71 Monate Niedriglohn.

Für Schlagzeilen sorgte auch die Verhaftung von zwei konvertierten jungen Frauen, Mariam Rostampour (27) und Marzieh Amirzadeh (30). Sie waren nicht bereit, ihrem Glauben abzuschwören, als sie am 9. August 2009 vor dem Gericht dazu aufgefordert wurden. Sie wurden auch nicht vorläufig entlassen und sitzen immer noch unter dem Vorwurf der Apostasie im Gefängnis.⁶

UNGLEICHHEIT IM GESETZ

Die Ungleichheit anerkannter religiöser Minderheiten ist gesetzlich untermauert. Zoroastrier, Juden und Christen gelten wie alle Nicht-Muslime im Dar al-Islam, im islamischen Herrschaftsgebiet, als „Ungläubige“.⁷ Als „Schriftbesitzer“ haben sie allerdings den Status von „Dhimmis“, also von „Schutzbefohlenen“. Gemäß dem klassisch-islamischen Verständnis sind ihr Eigentum und Leben gegen Zahlung der Kopfsteuer geschützt. Khomeini wollte diese Kopfsteuer einsetzen, konnte sich damit aber nicht durchsetzen, weil die Gesellschaft es nicht akzeptiert hätte. Diese „Dhimmis“ verfügen über eingeschränkte Rechte und müssen sich dem herrschenden islamischen Gesetz unterordnen.

Die *Kafar-e Harbi*, militante „Ungläubige“, müssen mit dem Kriegsrecht rechnen.⁸ Hojatoleslam Mohssen Kadivar schreibt: „Wenn jemand eine Garantie für sein Leben, seinen Besitz, seine Ehre und seinen Ruhm haben will, muss er Muslim werden.“⁹ Kadivar schreibt, dass, anders als das Verständnis der universellen Menschenrechte, im „historischen Islam“, den er als traditionellen Islam bezeichnet, die Menschen nicht mit gleichen Rechten auf die Welt kommen, sondern ihr Rechtsstatus davon

abhängt, welcher Religion sie angehören. Es muss hinzugefügt werden, dass dieser traditionelle Islam im heutigen Iran gesetzlich und mittels diktatorischer Gewalt verankert ist. Mohssen Kadivar erklärt das Verhältnis von Muslimen zu Nicht-Muslimen: Die Christen, Juden und Zoroastrier sind als „Dhimmi“ („Schutzbefohlene“) zwar anerkannte religiöse Minderheiten, gelten aber dennoch als „Kafar“ und „Najis“, „Ungläubige“ und „Schmutzige“.

Ein Blick in das iranische Zivilrecht ist erhellend. Laut Artikel 881 darf ein „Kafar“, ein Ungläubiger, keine Erbschaft von einem Muslim erhalten.¹⁰ Umgekehrt darf ein Muslim aber von einem Ungläubigen erben. Es gilt das Herrschaftsprinzip, der Superioritätsanspruch des Muslims gegenüber Nicht-Muslimen.

Kadivar schreibt, dass ein Muslim nicht zu einer Todesstrafe verurteilt wird, wenn er einen Nicht-Muslim tötet. Umgekehrt gilt aber das Gesetz des „Qesas“ (arab.: *qisâs*)¹¹ – die Todesstrafe für Mord, wenn ein Muslim von einem Nicht-Muslim getötet wird.

„Diyeh“, das „Blutgeld“, ist eine Form der finanziellen Kompensation für ein Todesurteil. Kadivar zufolge ist das Blut eines Muslims 12.000 Drahmen wert, das eines männlichen Dhimmi lediglich 800 Drahmen. Das Blut eines Kafar, der nicht einer anerkannten Religion angehört, beispielsweise eines Baha'í, hat überhaupt keinen Wert.¹²

Im September 2008 wurde im Falle eines Verkehrsunfalls erstmals die Höhe des Blutgelds für eine Frau und für einen Mann gleichgesetzt. Für eine nicht-muslimische Frau trifft allerdings diese Angleichung nicht zu. Die Kritik wuchs in den letzten Jahren, weil immer häufiger Fälle auftraten, in denen der Verkehrssünder für eine Kuh, die er überfahren hatte, mehr zahlen musste als für eine überfahrene Frau. Es ist bekannt, dass im Islam das Blutgeld – ein vom Täter oder seiner Familie aufzubringender finanzieller Ausgleich für den Tod oder den Schaden eines Opfers – für Frauen und Männer unterschiedlich hoch ausfällt. Nun soll lediglich bei Verkehrsunfällen das Blutgeld einer Frau mit dem eines Mannes gleichgestellt werden.¹³

Khomeini zufolge ist die Hierarchie der Strafe bei Mord eindeutig. Wenn ein Nicht-Muslim einen Muslim tötet, wird er auf jeden Fall getötet; umgekehrt ist kein Zwang vorgegeben, den muslimischen Mörder hin-

zurichten. Auch das Blutgeld eines Nicht-Muslims wird infolgedessen nicht definiert. Laut dem islamischen Recht ist das Blut eines nicht-muslimischen Mannes halb so viel wert wie das eines Muslims und das Blut einer nicht-muslimischen Frau halb so viel wert wie das eines Mannes ihrer Religion. Das Blut einer nicht-muslimischen Frau ist demnach ein Viertel so viel wert wie das eines muslimischen Mannes.

Das Leben von zum Christentum Konvertierten und von Baha'í hat nach herrschendem islamischem Gesetz keinen Wert. In verschiedenen Fällen sind Baha'í bei Verkehrsunfällen getötet worden, das Gericht hat auch die Schuld des Fahrers anerkannt, und dennoch musste der muslimische Fahrer lediglich ein geringes Bußgeld an den Staat zahlen.

Laut Artikel 1059 des iranischen Zivilrechts darf eine Muslimin keinen Nicht-Muslim heiraten.¹⁴ Dagegen dürfen Muslime nicht-muslimische Frauen heiraten und natürlich auch Zeitehen mit Jüdinnen und Christen eingehen.¹⁵ Erhellend ist auch ein Gesetz, das am 28. September 1966, also noch unter dem Schah, neu formuliert worden ist und als Zivilgesetz bis heute seine Gültigkeit behalten hat, wie in dem Familiengesetzbuch aus dem Jahr 2000 nachzulesen ist. In dem Kapitel „Ehe iranischer Frauen mit ‚fremden nicht-iranischen Bürgern‘“ heißt es nach Artikel 2.3: „In dem Fall, dass der Mann Nicht-Muslim und die Frau Muslimin ist, muss der Mann bezeugen, dass er dem Islam beigetreten ist“, um heiraten zu dürfen.¹⁶ Ayatollah Sistani, der im Irak lebt, aber im Iran sehr anerkannt ist, empfiehlt muslimischen Männern, keine Dauerehen mit nicht-muslimischen Frauen einzugehen.

Im Iran ist Polygamie erlaubt. Gegenwärtig kann ein Ehemann mit der Zustimmung der Frau, die meist unter Druck, geschieden zu werden, entscheiden muss, bis zu vier Frauen gleichzeitig heiraten. Zudem darf ein reicher Muslim mehrere Frauen auf Zeit „heiraten“.¹⁷ Die Sexualbeziehung eines nicht-muslimischen Mannes mit einer Muslimin wird mit der Todesstrafe geahndet. Wenn aber ein Muslim eine unerlaubte Sexualbeziehung zu einer Nicht-Muslimin hat, wird er mit 100 Peitschenhieben bestraft.

Diese Rangfolge in der Gesetzgebung setzt sich bei der Falschaussage fort: Wenn ein Muslim einen anderen Muslim fälschlicherweise der Unzucht bezichtigt, bekommt er 100, wenn er einen Nicht-Muslim falsch bezichtigt, zwischen einem und 74 Peitschenhieben.

Auch in der Behandlung von Homosexuellen gibt es Unterschiede je nach Religion. Das Gesetz unterscheidet zunächst einmal zwischen aktivem und nicht-aktivem Partner. Wenn beide Muslime sind, steht auf Sexualverkehr die Todesstrafe für beide. Wenn sie nicht ineinander eingedrungen sind, gibt es nur 100 Peitschenhiebe. Wenn aber der aktive Partner Nicht-Muslim und der passive Partner Muslim ist, wird der Nicht-Muslim umgebracht und der Muslim bekommt nur Peitschenhiebe. Es geht also auch in der Sexualität um Herrschaft und Überlegenheit, d. h. um Superiorität der Muslime und um Inferiorität der Nicht-Muslime.

In einem anderen FCNN-Bericht vom 3. Juli erinnert sich eine Christin an die Zeit vor der Islamischen Revolution von 1979, als sie gemeinsam mit anderen Christen, Juden, Baha'i und Zoroastriern in Schiraz glücklich zusammenlebte.¹⁸ Sie erinnert sich an eine Situation, die in den 1980er Jahren passierte, als zwei ihrer Freundinnen eines Tages von fremden Männern von der Schulklasse abgeholt wurden. Weinend und voller Schrecken seien die kleinen Mädchen gezwungen worden, mitzugehen. Später habe sie von ihrer Mutter erfahren, dass ihr Vater, der ein Baha'i war, verhaftet und hingerichtet worden sei. In ihrer Familie ging man nun davon aus, dass die Situation der Christen sich ähnlich verschlimmern werde. Zur Lage der Baha'i:

EINE VERDRÄNGTE GESCHICHTE: THEOLOGISCHE DIFFERENZEN UND VERFOLGUNG DER BABI- UND DER BAHAI-RELIGION

Professor Abbas Milani ist einer der bekanntesten Iran-Experten und lehrt als Direktor der Abteilung Iranian Studies an der Stanford-Universität. In einem Artikel, der am 15. August 2009 in *The New Republic* erschien, kritisierte Milani die Behandlung der iranischen Baha'i in den letzten 150 Jahren, die eine „Schande in unserer Geschichte“ sei. Wörtlich schreibt er: „Der Iran kann keine Demokratie werden, solange die Baha'i nicht als Bürger der Gesellschaft anerkannt werden, genauso wie die Zoroastrier, die Juden, die Christen oder Mitglieder jeder anderen Glaubensrichtung.“¹⁹

Bevor ich auf einige Verschwörungstheorien und einige konkrete Verfolgungsbeispiele eingehe, möchte ich einen theologischen oder weltanschaulichen Konflikt in der neueren Geschichte des Irans darlegen, die die religiös-fanatischen Motive des schiitischen Staatsklerus in puncto Religionsfreiheit deutlich machen.

Die theologischen und weltanschaulichen Differenzen und eine kurze Einführung in die Entstehungsgeschichte sollen im Folgenden gleichzeitig ein Licht auf die Formen der Verfolgung werfen: Die Baha'i-Religion entstand in der Mitte des 19. Jahrhunderts im Iran.

Wie Manfred Hutter, Professor für Vergleichende Religionswissenschaft an der Universität Bonn, in seinem *Handbuch Baha'i* hervorhebt, wurden die Baha'i von der Zeit ihrer Entstehung in der Mitte des 19. Jahrhunderts an im Iran von „islamisch-klerikalen Autoritäten argwöhnisch beobachtet und frühzeitig verfolgt.“²⁰

Der Stifter der Baha'i-Religion heißt Baha'u'llah, die „Herrlichkeit Gottes“ (1817-1892). Er war zunächst selbst Anhänger des Bab, das „Tor“ (1819-1850). Bab wurde am 20. Oktober 1819 in Schiraz geboren. Auch der Bab verstand sich als ein Gesandter Gottes und hob einige islamische Gesetze auf. Seine Lehren zielten auf eine Modernisierung der Religion sowie der gesamten Gesellschaft ab. Der Frau räumte der Bab deutlich mehr Rechte ein als der Islam. Die Babi und die Baha'i haben den Klerus für sich abgeschafft.

Religionshistorisch wird Bab mit Johannes dem Täufer der Christen verglichen. Er kündigte in der Nacht vom 22. auf den 23. Mai 1844 das Kommen eines weiteren Gottesboten, Baha'u'llah, an. Interessanterweise hatte Bab Unterstützer unter iranischen Christen und sehr viele Feinde unter den islamischen Klerikern. In islamischen Verschwörungstheorien wird heute behauptet, die Babi seien von Juden gelenkt worden. Dies passt heute besser zu den anti-israelischen Feindbildern der „Islamischen Republik Iran“ als zu den historischen Tatsachen.

Manfred Hutter schreibt über die Zeit, die Bab nach dem Herbst 1846 in Isfahan verbrachte: „Der christliche (georgische) Gouverneur Manuchehr Khan Mutamid al-Dawla unterstützte ihn in Isfahan, so dass der Bab seine Lehre ungehindert verbreiten konnte.“²¹ Je populärer Bab wurde, desto mehr wuchs der Widerstand der Geistlichkeit. Der christliche Gouverneur versteckte ihn sogar bis zu seinem Tod im Frühjahr 1847 in seinem Haus. Erst dann wurde Bab von seinen Verfolgern wieder entdeckt, woraufhin er festgenommen wurde und bis zu seiner Hinrichtung in Haft blieb. Unter seinen Anhängern wird Tahereh Qurrat al-Ayn genannt, die bis heute als eine der ersten Vorbilder der neuen iranischen Frauenbewegung gilt, weil sie den Schleier vor rund 150 Jahren abnahm – ein weiterer Grund für einen Konflikt mit dem schiitischen Klerus. Die

Babi hatten sich faktisch vom Islam abgespalten. Sie verfochten neue Werte, die mit den muslimischen Werten im Widerspruch standen. Für den Klerus waren die Babi eindeutig vom Islam abgefallen. Mindestens 20.000 Babi wurden hingerichtet. Die Babi-Gemeinde wurde im Keime erstickt. Bab selbst wurde am 9. Juli 1850 hingerichtet. Der Befehl kam von dem damaligen Herrscher Amir Kabir, der sonst als Modernist galt, aber die Bedeutung der Babi-Bewegung verkannte, wie neue Historiker hervorheben.²² Schon die Idee, ein neuer Gesandter Gottes zu sein, der als Tor zu einer neuen Religion fungiert, war und ist für den schiitischen Klerus ein Ärgernis. Eine solche Idee unterminiert auch ideell die heutige Staatsdoktrin des Iran, die auf die absolute Herrschaft des Klerus pocht, solange der Messias oder der zwölfte Imam nicht erschienen ist.

Die Verfolgung der Baha'i hat einen theologischen und religionshistorischen Hintergrund: Während die islamische Theologie von Mohammed als den letzten Propheten, als „Siegel der Propheten“ ausgeht, ging schon die im Keime erstickte Babi-Bewegung von der Lehre eines Offenbarungsbringers nach dem Wirken des Bab ein. Damit war ein theologischer Konflikt mit den muslimischen Gelehrten besiegelt, ein Konflikt, der sich mit der Idee der fortschreitenden Gottesoffenbarung in der Baha'i-Religion fortsetzte. Ein solcher theologischer Konflikt kann, in einem demokratischen Staat, im Rahmen der Meinungsfreiheit ausgetragen werden. Im Iran hat dies in den letzten 160 Jahren lediglich zu Verfolgung und Unterdrückung geführt.

EIN THEOLOGISCHER KONFLIKT UND DIE VERFOLGUNG EINER RELIGIONSGEMEINSCHAFT

Baha'u'llah, der Stifter der Baha'i-Religion, war zunächst selbst ein Babi. Die Konflikte zwischen den Babi und den Muslimen weiteten sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts aus. Es gab Aufstände und ein missglücktes Attentat auf den Nasir du Din Schah im Jahr 1852. Die daraus resultierenden Verfolgungen führten zur Verhaftung Baha'u'llahs, der in Teheran in ein „schwarzes Loch“, Siah Chal, geworfen wurde.

So wie ein christlicher Gouverneur sich für Bab einsetzte, setzte sich beispielsweise auch der russische Konsul für Baha'u'llah ein, als er in Gefangenschaft in Teheran war – historische Tatsachen, die heute in Verschwörungstheorien von iranischen Machthabern verdreht und missbraucht werden. Intervention des russischen Konsuls und wahrscheinlich auch einige verwandtschaftliche Beziehungen von Baha'u'llah zum Hof

der Qajaran-Dynastie verhinderten seine Hinrichtung. Im Jahre 1853 wurde Baha'u'llah nach Bagdad verbannt.

Am 3. Mai 1863 erklärte Baha'u'llah in Bagdad, der Verheißene Gottes zu sein. Im Übrigen wird das Verhältnis der Baha'i-Religion zum Islam mit dem des Christentums zum Judentum verglichen. Er wurde im selben Jahr nach Konstantinopel (Istanbul) und dann nach Adrianopel (Edirne) verbannt. Sie verließen Adrianopel am 12. August 1868 in Richtung des damaligen Palästinas. Akka war damals ein Verbannungsort des Osmanischen Reiches. Heute wird den Baha'i vorgeworfen, zionistische Agenten zu sein, weil das Baha'i-Weltzentrum dort liegt.

Hutter schreibt: „Als höchste Normen für die Baha'i-Ethik sind die Liebe zum Nächsten, die Liebe zur Menschheit und das Streben nach Gerechtigkeit und Frieden zu nennen.“²³ Vom bewaffneten jihadistischen Terrorismus halten die Baha'i in der Tat nichts. Im Gegenteil wird die Idee hochgehalten, dass es besser sei, sogar auf die Religion zu verzichten, wenn diese zur Gewalt aufrufe.

Hutter hebt ebenfalls hervor, dass Mann und Frau in spiritueller, intellektueller und moralischer Hinsicht gleichwertig sind.²⁴ Tatsächlich unterscheidet sich die Baha'i-Religion hinsichtlich der Gleichberechtigung der Geschlechter und Gleichheit aller Menschen von der islamischen Weltanschauung. Im Bereich von Erziehung und Bildung sollen im Zweifelsfall Mädchen gegenüber einem Jungen bevorzugt werden. Auch hier ein Widerspruch zu der gesellschaftlichen Realität der geschlechtsspezifischen Apartheidspolitik in der „Islamischen Republik Iran“.

In der Erziehung werden Baha'i-Kindern ethische Werte des eigenen Wohlergehens sowie der lokalen und der globalen Gemeinschaft vermittelt.²⁵

Vielleicht die größte soziologisch wichtige Änderung, die die Baha'i-Lehre gegenüber den Babis und dem Islam vollzog, ist der verpflichtende Verzicht auf individuelle Gewaltanwendung. Während die Babi sich in Kämpfen gegen die muslimischen Gegner zur Wehr setzten, bezeichnete Baha'u'llah jegliche „Verwendung des Schwertes zur Verbreitung der neuen Offenbarung [als] unzulässig und [folgte daraus, dass] für den Dschihad kein Platz mehr sei.“²⁶ – ein weiterer Widerspruch zu einer islamistischen Diktatur, die seit dreißig Jahren den Terrorismus exportiert.²⁷

Zur Frage der politischen Vorstellungen der Baha'í schreibt Hutter, dass Baha'u'llahs „politisches Konzept innerweltlich mit einer demokratischen Regierung bzw. einer konstitutionellen Monarchie sympathisiert, in der die politische Macht des Herrschers nicht absolut ist, sondern in der Verbindung zwischen monarchischer Herrschaft und einer demokratischen Regierung besteht.“²⁸

Zentral soll nach der Baha'í-Lehre die Herrschaftsform an ein Parlament gebunden sein. Weiterhin schreibt Hutter: „Dieses Politikverständnis impliziert die Legitimität eines säkularen Staates, so dass die Staatslehre der Baha'í sich grundlegend von der schiitischen Staatsideologie im Iran im 19. Jahrhundert unterschieden habe.“²⁹ Die Baha'í mischen sich dennoch nicht in die Parteipolitik ein. Beispielsweise weigerten sich die iranischen Baha'í 1965 in die Rastakhiz-Einheitspartei einzutreten.

Und doch waren die Baha'í, in der Entwicklung der Gesellschaft unter dem Schah-Regime, sehr aktiv, wie Abbas Milani in seinem Werk *Eminent Persians* hervorhebt.³⁰

In islamistischen Verschwörungstheorien werden die Baha'í mal als Zionisten, mal als KGB-Agenten, mal als britische und mal als US-amerikanische Agenten hingestellt – alles Fehlanzeige.

Diese Verschwörungstheorien sind die Grundlage für die heutige Verfolgung und Diskriminierung der Baha'í im Iran, wo sie beispielsweise nicht an Universitäten studieren dürfen und immer wieder ins Visier der staatlichen und pseudostaatlichen Organe geraten.³¹ Sogar Schulkinder werden vor Klassenkameraden erniedrigt.³² Im Iran werden Baha'í-Schulkinder drangsaliert, geschmäht und verschiedenen Formen intensiven physischen und psychischen Drucks ausgesetzt. Die Geschichte und die Weltanschauung der Baha'í wird schon in Schulen für muslimische Kinder dämonisiert. Von Kindesbeinen an werden Muslime durch staatliche Propaganda zum Hass gegen Baha'í erzogen. Immer häufiger werden Baha'í-Kinder in Schulen nicht aufgenommen.

Einige Beispiele: Im Jahr 2008 wurden Schulkinder wenige Wochen nach dem Schulbeginn in Vilashahr, Najafabad und Shahinshahr in der Provinz von Isfahan aus der Schule herausgeworfen, nur weil sie aus Baha'í-Familien stammen.

Außerschulische externe Anti-Baha'í-Propaganda-Gruppen werden systematisch in iranische Schulen geschickt, um Schülern zu erzählen, Baha'í seien ungläubig und schmutzig. Diese Anti-Baha'í-Gruppen werden vom islamischen Erziehungsministerium finanziert und eingesetzt, um Schulkinder davon abzubringen, sich mit der Baha'í-Religion zu beschäftigen, weil solche Lehren gegen die „Islamische Republik“ gerichtet seien.

Sobald Schüler als Baha'í identifiziert werden, laufen sie Gefahr, von der Schule verwiesen zu werden. Im Schuljahr 2007-2008 waren mindestens fünfzig Baha'í-Kinder davon betroffen. In Yazd und in Isfahan wurden in diesem Zeitraum sogar mindestens drei Kinder aus dem Kindergarten herausgeworfen, weil sie aus Baha'í-Familien stammen. Es kann angenommen werden, dass die Anzahl der abgelehnten Kinder und Jugendlichen im iranischen Bildungssystem viel höher ist und dies keine Einzelfälle sind.

Der Ausschluss von Baha'í-Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vom Bildungssystem ist nicht allein ein bürokratischer Akt. Das folgende Beispiel ist geradezu typisch: Eine sechzehnjährige Baha'í-Schülerin wurde von den berühmt-berüchtigten zivilgekleideten Agenten mit dem Tode bedroht. Man beginne nun mit ihr, aber sicher komme der Rest allmählich auch dran. Sie seien eine Gruppe, die die Schulen „säubern“ wolle.

In Márvdasht gab ein Schuldirektor Anfang 2008 bekannt, dass alle Schulen eine staatliche Anordnung bekommen haben, dass Baha'í-Schüler ein Abgangszeugnis bekommen, das sie nicht zum Besuch der Hochschule berechtigt.

Die Menschenrechtsorganisation *Iran Human Rights Documentation Center* geht davon aus, dass die Repressionen gegen Baha'í immer größer werden.³³ In den ersten Jahren nach der Islamischen Revolution wurden über 200 führende Baha'í willkürlich hingerichtet. Das Eigentum von Tausenden Baha'í wurde konfisziert, Zehntausende verloren ihre Arbeit und bekamen keine Pensionen mehr. Wie schon in den fünfziger Jahren, wurden nun wieder die Heiligen Stätten der Baha'í zerstört – nur noch systematischer. In der genannten Studie wird beispielsweise berichtet, dass am 1. September 1979 das Haus des Bab, das als ein Heiliger Ort der Baha'í in Schiraz gilt, zerstört wurde. 1981 wurde eine Straße

über den Ort gezogen, an dem sich das Haus befand.³⁴ Das Haus sollte aus dem kollektiven Gedächtnis der Iraner gelöscht werden.

Nicht nur heilige Stätten der Baha'i werden zerstört, auch die Toten werden nicht in Ruhe gelassen. Die Schändung von Friedhöfen ist nicht nur eine Spezialität von Nazis im Bezug auf die Juden. Auch muslimische Fanatiker verwüsten immer wieder Baha'i-Friedhöfe. Grabsteine werden zerstört und gestohlen. Just im Oktober 2008 wurden wieder in Isfahan die Bäume an Gräbern aus dem Boden gerissen. Manchmal dürfen die Baha'i noch nicht einmal ihre Toten begraben. Manche Baha'i, die dies versucht haben, wurden verhaftet.

In der Tat verfolgt die Regierung die Absicht, die Baha'i-Gemeinden im Iran gänzlich zu eliminieren. Man will die kulturelle Entwicklung der Baha'i verhindern, indem junge Baha'i mit den besten Schulabschleusstzeugnissen nicht zum Studium zugelassen werden. Auch im Jahre 2008 haben erneut iranische Gerichte Klagen junger Menschen zurückgewiesen, die auf ihr Recht auf einen Studienplatz gepocht haben.³⁵

Zwar ist die Administration der Baha'i schon seit der Islamischen Revolution verboten, aber sogar eine Koordinierungsgruppe, die sich um die notwendigsten Belange der Baha'i-Gemeinde, wie Heirat und Bestattung, kümmerte, wurde kürzlich verhaftet.

Sechs Mitglieder dieser nationalen Gruppe wurden am 14. Mai 2008 in einer nächtlichen Razzia festgenommen. Ein siebtes Mitglied der Koordinierungsgruppe war Anfang März in Mashhad verhaftet worden, nachdem sie vom Geheimdienst dorthin vorgeladen worden war.³⁶ Der Prozess gegen die sieben führenden Mitglieder der iranischen Baha'i-Gemeinde – Frau Fariba Kamalabadi, Frau Mahvash Sabet, Herr Jamaloddin Khanjani, Herr Afif Naeimi, Herr Saeid Rezaie, Herr Behrouz Tavakkoli und Herr Vahid Tizfahm – wurde auf den 18. Oktober 2009 verschoben.

Wie perfide die religiöse Verfolgung legitimiert wird, zeigt der folgende Fall: Am 23. Januar 2009 verschwand ein 82-jähriger Mann, Nabi Takapouy, als er sein Haus in Yazd verlassen wollte. Zunächst hieß es, er sei infolge eines Schlaganfalls im Krankenhaus verstorben. Nachdem die Tochter von Herrn Takapouy nicht nachließ und mit allen Mitteln versuchte, herauszufinden, was mit ihrem Vater geschah, meldete sich am 3. Februar 2009 ein Agent der Geheimpolizei bei ihr: Ihr Vater habe zu

viel öffentlich über die Baha'i gesprochen. Bei der Autopsie im „Schahid Behesht“-Krankenhaus wurde schließlich entgegen der früheren Behauptungen festgestellt, dass er durch einen „Schlag auf den Kopf und vergiftete Medizin“ gestorben sei.

Es gibt die berechtigte Sorge, dass im Iran systematischer Massenmord wieder möglich werden könnte.

APOSTASIEGESETZ

Eine Neuauflage des Apostasiegesetzes ist im iranischen „Parlament“ in der ersten Runde mit einer absoluten Mehrheit ratifiziert worden. Abtrünnige sollen hingerichtet werden dürfen. Das Leben von Hunderttausenden ist in Gefahr. Amir Taheri schreibt in seinem Buch *Persian Night*, dass es der Ex-Präsident Khatami war, der dem islamischen Pseudo-Parlament den Auftrag gab, einen Entwurf des Apostasiegesetzes zu formulieren.³⁷

Wie die staatliche iranische Nachrichtenagentur IRNA am 9. September 2008 berichtete, wurde im islamischen „Parlament“ über das Strafgesetzbuch, das 428 Artikel beinhaltet, abgestimmt: 196 Mitglieder stimmten mit Ja, sieben mit Nein, und zwei Personen enthielten sich der Stimme.³⁸ Am 18. November 2008 wurde abgestimmt, dass die Verabschiedung des gesamten neuen Strafgesetzes erst in einem Jahr erfolgen werde, da noch einige Untersuchungen ausstünden.³⁹

Zwar sollen einzelne Formulierungen und Detailfragen in einer weiteren Runde diskutiert und womöglich verändert werden, aber die Maßnahmen gegen Andersdenkende und Andersgläubige werden kaum revidiert werden können. Darüber herrscht Einigkeit. Tatsächlich wird nach der endgültigen Verabschiedung des Gesetzes eine Änderung im Rahmen der „Islamischen Republik Iran“ nicht so bald möglich sein. Schon nach der gegenwärtigen Strafgesetzgebung dürfen Amputationen von Körperteilen, Peitschenhiebe, Folter und Hinrichtung als vermeintlicher göttlicher Wille durchgesetzt werden.

Die ratifizierte Fassung ist sogar verschärft worden. Abtrünnige sollen noch nicht einmal mehr die Möglichkeit bekommen, abzuschwören und zum Islam zurückzukehren. Von der Idee, dass „im Glauben kein Zwang“ besteht, so wie es im heiligen Buch der Muslime steht (Sure 2:269), kann im Iran ohnehin seit dreißig Jahren nicht die Rede sein.

Das ratifizierte islamische Strafgesetz gefährdet das Leben von Hunderttausenden Iranern, Christen oder Baha'í mit einer muslimischen Vergangenheit.

Für Abtrünnige ist die Todesstrafe vorgesehen. In Artikel 225-1 heißt es, wenn ein Muslim ausdrücklich bekannt gibt, den Islam verlassen zu haben, ist er ein Abtrünniger. Ein „geborener“ Abtrünniger ist jemand, dessen Mutter oder Vater zum Zeitpunkt der Embryonalbildung Muslim war. Wenn diese Person nun als erwachsener Muslim den Islam verlässt, wird er nach Artikel 225-4 „geborener“ Abtrünniger genannt. Nach Artikel 225-7 ist für den „geborenen“ Abtrünnigen die Todesstrafe vorgesehen.

Ein „nationaler Abtrünniger“ ist ein Mensch, dessen Eltern bei seiner Embryonalbildung keine Muslime waren, dieser als Erwachsener eine Zeitlang als Muslim auftritt, dann aber vom islamischen Glauben abschwört.⁴⁰

Nun soll angeblich das Parlament die beabsichtigte Änderung im Strafrecht gestrichen haben. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses im Parlament, Hojatoleslam Ali Schahroki, soll Medienberichten zufolge am 27. Juni über den Beschluss informiert haben, dass im neuen Gesetz der Abfall vom Islam gar nicht erwähnt wird.

Es kann festgehalten werden, dass das Gesetz der Apostasie zwar schon immer im Islam existiert hat, aber zum ersten Mal soll dieses Gesetz systematisch als konsequent auszuführendes staatliches Gesetz durchgesetzt werden.

Ayatollah Tehrani erklärte am 26. Juli 2008 auf seiner Website, wer als Kafir, Ungläubiger, und wer als Abtrünniger einzustufen sei. Wenn ein Muslim dem widerspricht, dass die Verschleierung der Frauen eine notwendige Pflicht ist, gelte er als Ungläubiger und damit als Abtrünniger. Auch wenn sich jemand über die Religion lustig macht, könne er als Abtrünniger verurteilt werden. Hinrichtungen dürfen nach Artikel 224 der obengenannten, neuen, noch nicht in Kraft getretenen Strafgesetzgebung, z. B. wegen Prophetenbeleidigung, vollzogen werden.

Ein gravierendes Problem sticht besonders ins Auge: Auch wenn das Verständnis von Strafe innerhalb der christlichen, jüdischen, zoroastri-schen oder der Baha'í-Gemeinde anders ist, auch wenn der Maßstab des

politischen Minimalfriedens in „einer Welt“ die universellen Menschenrechte sind, werden die Dhimmis und die absolut Rechtlosen, die Baha'í, im Iran nach dem diskriminierenden islamischen Recht behandelt; denn sie bleiben gesellschaftliche Subjekte in Dar al-Islam, im Haus des Islam, wo das islamische Recht herrscht.

Ayatollah Morteza Motahari war ein Lehrer von Ex-Präsident Khatami. Motahari sagte, dass die Idee, dass „... alle göttlichen Religionen gleich seien, falsch ist.“ Er erklärte, wenn man sich Gott unterordnet, müsse man „seinem letzten Befehl“ gehorchen und das letzte Gesetz sei dem Propheten Mohammad offenbart worden.⁴¹

Die systematische Ungleichbehandlung sowie die Verfolgung von neuen Christen finden auf der Grundlage eines religiösen Vorurteils und einer Selbstüberhöhung des „Muslims“ in der islamistischen Diktatur statt.

Die Dominanz-, Herrschafts- und Machtfrage im Islam ist heute zugleich das Hauptproblem der iranischen Gesellschaft. Im evolutionären Prozess der Entwicklung der Bedürfnisse einer Gesellschaft wird ein staatlicher Monopolanspruch auf den Islam im 21. Jahrhundert zu einem Problem des neuen Totalitarismus, der hier aus der Perspektive der christlichen Minderheiten behandelt worden ist.

Als Ergebnis der obigen Analyse kann festgehalten werden, dass die Situation religiöser Minderheiten im heutigen Iran sich nur durch die staatliche Politisierung der Religion, im Sinne einer fundamentalistischen Interpretation, der für die heutigen Verhältnisse anachronistischen islamischen Gesetzgebung, verstehen lässt. Der Status von Dhimmis benachteiligt die religiösen Minderheiten und führt zu einer strukturellen Ungleichbehandlung von iranischen Bürgern. Im neuen Totalitarismus hat sich der Staatsklerus einen höheren Status über die Andersgläubigen, aber auch über die andersdenkenden Muslime, gegeben. Die Baha'í haben den (Nicht-)Status der Rechtlosen in der ideologischen Diktatur.

Die Selbstüberhöhung des Muslims wird durch die Vorstellung verstärkt, dass Mohammad der letzte Offenbarer Gottes sei, der für alle Zeiten ein Gesetz geschaffen habe, wonach sich alle Menschen zu richten haben. Mit dieser Vorstellung wird im Iran die Islamisierungspolitik der Gesellschaft legitimiert, als Fernziel wird die Islamisierung der Welt anvisiert, auch wenn diese staatliche Doktrin nach dreißig Jahren als gescheitert

erklärt werden muss. Dennoch versuchen die iranischen Machthaber, die fundamentalistische Interpretation einer nicht mehr zeitgemäßen Gesetzgebung als ewig gültiges Staatsgesetz mit totalitärer Gewalt durchzusetzen. Die Ungleichbehandlung der Iraner, der frommen Khomeinisten und Mitläufer auf der einen Seite und der säkularen Muslime und Nicht-Muslime auf der anderen Seite, bleibt daher systemimmanent.

Säkulare Muslime, Frauen und die Jugend werden in der patriarchalischen Hierarchie der Macht untergeordnet, ausgeschlossen, in die Flucht ins Exil gejagt oder eliminiert. Im Namen der „gesellschaftlichen Sicherheit“ unternimmt die Diktatur im November 2008 alle Versuche, mit Hilfe der regulären Sicherheitskräfte, aber auch mit Hilfe der paramilitärischen Bassiji-Gruppen, Ruhe und Ordnung in der Gesellschaft herzustellen.

Kein Geringerer als Präsident Ahmadinejad hat im iranischen Fernsehen im Hinblick auf Frauen, die sich „unislamisch“ kleiden, gesagt: „Solche Personen müssen mit der Wurzel ausgerottet werden.“ Das islamistische Regime will nicht nur islamisieren und den Andersgläubigen beherrschen, sondern schon die säkulare Frau, die Ungläubige, soll „entwurzelt“ werden.

Der iranische Präsident Ahmadinejad setzt konsequent die khomeinistischen Ziele der Islamischen Revolution um. Eine Reformierung des Staates verlangt die Änderung der staatlichen Verfassung und der Strafgesetzgebung. Wer stellt aber die Weichen für grundsätzliche Veränderungen? Das Zauberwort heißt: Menschenrechte. Eine Anpassung der iranischen Realität an die universellen Menschenrechte benötigt einen Abschied vom islamischen Recht. Für die religiösen Minderheiten würden Bürgerrechte eines säkularen Staates eine Gleichbehandlung mit sich bringen. Nur dann ist eine Demokratisierung des Iran in Aussicht. Die Frage ist daher, ob der Staatsklerus in Zukunft bereit sein wird, eine Trennung von Staat und Religion nachzuholen und in die Moschee zurückzukehren. Genau eine solche Forderung stellen immer mehr Muslime, die eine Reformierung des Islam und den Beginn eines Demokratisierungsprozesses des Iran jenseits der totalitären Diktatur fordern.⁴² Denn Demokratie und Menschenrechte sind innerhalb der Verfassung und der Gesetzgebung der „Islamischen Republik Iran“ nicht möglich. Eine parlamentarische Demokratie, ob säkular-republikanisch oder monarchisch-parlamentarisch nach dem spanischen oder britischen Modell, muss jedenfalls die Freiheit der religiösen Minderheiten gewährleisten.

Denn wie Professor Ali Dabashi, der an der Columbia-Universität lehrt, am 16. September 2009 betonte, wird die iranische Gesellschaft erst frei sein, wenn die Baha'i im Iran frei leben können.⁴³

- 1| *Farsi Christian News Network (FCNN), 04.09.2009, http://www.fcnn.com//index.php?option=com_content&task=view&id=4216&Itemid=51.*
- 2| *FCNN, 03.09.2009, http://www.fcnn.com//index.php?option=com_content&task=view&id=4210&Itemid=51.*
- 3| *Heiner Bielefeld, Religionsfreiheit als Menschenrecht. Ein klassisches Menschenrecht in der Kontroverse, in: Jahrbuch Menschenrechte 2009, Religionsfreiheit, S. 59.*
- 4| *Ebda., Bielefeldt 2009, S. 63.*
- 5| *„Islamische Republik Iran“ setze ich in Anführungszeichen, da die khomeinistische Diktatur weder den Anspruch erheben kann, den Islam zu vertreten noch eine Republik zu sein. Siehe dazu auch: Taheri, Amir, The Persian Night, Iran under the Khomeinist Revolution, London 2009, und: Wahied Wahdat-Hagh, „Die Islamische Republik Iran“, Die Herrschaft des politischen Islam als eine Spielart des Totalitarismus.*
- 6| *http://www.fcnn.com//index.php?option=com_content&task=view&id=4024&Itemid=78.*
- 7| *Anmerkung: Großayatollah Montazeri und Ayatollah Khomeini sind sich bei der Beantwortung der Frage, wer ungläubig sei, einig. Großayatollah Montazeri definiert Kafar unter Punkt 79 in seinem Werk über die „Erklärung der Probleme“, das auch im Internet zu lesen ist, folgendes: „Wer Gott ablehnt, oder die Einzigartigkeit Gottes nicht anerkennt oder nicht an den Propheten Mohammad glaubt, oder nicht an das Ende der Welt glaubt, ist ein Kafar, ein Ungläubiger und ist daher schmutzig.“ Montazeri schränkt unter Punkt 81 jedoch etwas ein: „Wenn Angehörige von Buchreligionen, wie Juden und Christen keine schmutzigen Sachen (Najis), wie Alkohol, Schweinefleisch zu sich nehmen, sind sie wahrscheinlich sauber.“ Siehe: <http://www.amontazeri.com/farsi/resaleh/html/..%5Chtml%5C0029.htm>, Und Ayatollah Khomeini schrieb über den Kafar, den Ungläubigen in „Resaleye Tosihe Masael“, („Das Buch der Erklärung der Probleme“) auf S. 41f.: „Problemlösung 106: Ein Ungläubiger ist, wer Gott ablehnt, oder die Einzigartigkeit Gottes infrage stellt, der ablehnt, dass Mohammad der letzte Prophet Gottes ist. Er gilt als schmutzig, najis.“ Khomeini zählt zu den „Schmutzigen“ auch diejenigen, die religiöse Pflichten wie Gebet und Fasten ablehnen.*
- 8| *Dazu ausführlich siehe: Wahdat-Hagh, Wahied, Christenverfolgung in der Islamischen Republik, in: Spuler-Stegemann, Ursula, Feindbild Christentum im Islam, S. 111-128.*
- 9| *Er spricht sich für eine Reformierung des islamischen Gesetzes aus: Kadivar, Mohssen, Hoquqe Bashar wa roshanfekri dini („Menschenrechte und religiöser Intellektualismus“), Juli 2003, in der persischsprachigen Zeitschrift „Aftab“, <http://kadivar.com/Data/Remote/0/Data/Resources/Medias/820401-01.pdf>, S. 55. G stuft er – laut der inzwischen verbotenen Zeitung „Sharq“ vom 05.06.2004 – anti-israelische Selbstmordattentäter als Märtyrer ein.*
- 10| *Mansur Jahangir (Hrsg.), Qanune Madani (Zivilrecht), Teheran 2000, S. 144.*

- 11| Siehe zu den Rechtsbegriffen Baradie Adel El: Gottes-Recht und Menschen-Recht. Grundlagenprobleme der islamischen Strafrechtslehre (Rechtsvergleichende Untersuchungen zur gesamten Strafrechtswissenschaft 3. Folge/14), Baden-Baden 1983.
- 12| Anmerkung: Die Baha'i werden aus religiösen Gründen verfolgt: Sie glauben an Baha'u'llah, als Gesandten Gottes. Die Baha'i gehen vom Prinzip der fortschreitenden Gottesoffenbarungen aus. Sie glauben, dass Religionen, wie Hinduismus, Buddhismus, die zarathustrianische Religion, das Judentum sowie das Christentum und der Islam im adamitischen Zyklus wichtige Impulse für die evolutionäre Entwicklung der menschlichen Gesellschaften gegeben haben. Die iranische Regierung hat die Baha'i-Administration verboten. Den Baha'i ist der Zugang zu staatlichen Ämtern verwehrt. Ärzte, Apotheker, Professoren oder Lehrer, die der Religionsgemeinschaft angehören, dürfen seit 1979 ihren Beruf nicht mehr ausüben. Aus den iranischen Universitäten werden Studenten, die sich zum Baha'i-Glauben bekennen, ausgeschlossen. Sogar Baha'i-Kinder werden in Schulen unter Druck gesetzt. Immer wieder werden Baha'i unwillkürlich verhaftet, um Angst und Schrecken in der Gemeinde zu verbreiten. Siehe auch: <http://news.Baha'i.org/human-rights/iran/iran-update.html>, oder <http://www.Baha'i.de/presse/iran/>.
- 13| Donye-e-eqtesad, 10.09.2008.
- 14| Mansur, Jahangir (Hrsg.), Qanune Madani Zivilrecht, Teheran 2000, S. 183, Persisch.
- 15| <http://www.salamatnews.com/ViewNews.aspx?ID=4214&cat=6>, 02.06.2007.
- 16| Mansur, Jahangir (Hrsg.), Qawanin wa moqararate marbut be khanewade („Gesetze und Vorschriften, die sich auf die Familie beziehen“), Teheran 2000, S. 104.
- 17| Die „Zeitehe“ wird vertraglich auf eine Frist von 1 Stunde bis 99 Jahre festgelegt; danach geht man einfach auseinander, oder der Mann verlängert den Vertrag. Kinder sollen einem solchen Abkommen nicht erwachsen.
- 18| http://www.fcnn.com//index.php?option=com_content&task=view&id=3681&Itemid=51 und siehe: Wahdat-Hagh, in: Rheinischer Merkur vom 23.07.2009: http://www.merkur.de/2009_30_Gefaehrliche_Miss.35876.0.html.
- 19| Siehe: <http://iran.Baha'i.us/tag/abbas-milani/>, siehe auch: Wahdat-Hagh, Wahied: Eine Schande in der iranischen Geschichte, Welt-Debatte, 21.08.2009
- 20| Hutter, Manfred, Handbuch Baha'i, Geschichte – Theologie – Gesellschaftsbezug, Stuttgart 2009, S. 9.
- 21| Ebda., S. 25.
- 22| Abdu'l-Baha, Maqaliyyih Shakhshi Sayyah, Hofheim 2001, S. 24, Persisch.
- 23| Hutter, a. a. O. 2009, S. 163.
- 24| Ebda., S. 167.
- 25| Ebda., S. 177.
- 26| Ebda., S. 182.
- 27| Ritzmann, Alexander, Flugzeugträger an Israels Grenze. Will die Hisbollah wirklich als zivile Kraft am politischen Geschehen teilnehmen? In: Internationale Politik, 28.08.2009, <http://www.internationalepolitik.de/ip/exklusiv/view/1251462328.html>.
- 28| Ebda., S. 184.
- 29| Ebda., S. 184.
- 30| Milani, Abbas, Eminent Persians, The Men and Women Who Made Modern Iran, 1941-1979.
- 31| <http://news.Baha'i.org/story/575> and <http://news.Baha'i.org/story/577>.
- 32| <http://news.Baha'i.org/story/552>.
- 33| <http://news.Baha'i.org/story/502>.

- 34| http://www.iranhrdc.org/httpdocs/English/pdfs/Reports/A-Faith-Denied_Dec06.pdf.
- 35| <http://www.news.Baha'i.org/story/657>.
- 36| <http://news.Baha'i.org/story/635> and <http://news.Baha'i.org/story/632>.
- 37| Taheri, Amir, The Persian Night, Iran under the Khomeinist Revolution, London 2009, S. 344.
- 38| IRNA, 09.09.2008, <http://www4.irna.ir/View/FullStory/?NewsId=154859>.
- 39| <http://news.parliran.ir/News/Social/2008/11/41595/Default.aspx>, 18.11.2008.
- 40| Gesetzesvorlage auf Persisch, Siehe: http://www.dadkhahi.net/law/Ghavanin/Ghavanin_Jazae/layehe_gh_mojazat_eslami.htm.
- 41| Zitiert nach Sanasarian, Eliz, Religious Minorities in Iran, Cambridge 2000, S. 27.
- 42| Siehe: Wahdat-Hagh, Wahied, Die Herrschaft des politischen Islam im Iran. Ein Überblick zu Struktur und Ideologie der khomeinistischen Diktatur, in: Grigat, Stephan/Hartmann, Simone (Hrsg.), Der Iran. Analyse einer islamischen Diktatur und ihrer europäischen Förderer, Innsbruck 2008, S. 39-57.
- 43| <http://edition.cnn.com/2009/WORLD/meast/09/16/dabashi.iran.tolerance/>.

DIE AUTORINNEN UND AUTOREN

Professor Dr. Katajun Amirpur

Professorin „Islamische Studien/Islamische Theologie“, Stellvertretende Direktorin der Akademie der Weltreligionen Hamburg. Ihre Forschungsschwerpunkte sind Islam und Gender sowie Islam und Dialog. Publikationen u. a.: „Gott ist mit den Furchtlosen. Shirin Ebadi – die Friedensnobelpreisträgerin und der Kampf um die Zukunft Irans“, Herder Verlag, Freiburg im Breisgau 2003; „Unterwegs zu einem anderen Islam. Texte iranischer Denker“, Herder Verlag, Freiburg im Breisgau 2009; „Islam neu denken. Der Dschihad für Demokratie, Freiheit und Frauenrechte“, C.H. Beck Verlag, München 2013.

Dr. Oliver Ernst

Länderreferent im Team Afrika und Naher Osten, Europäische und Internationale Zusammenarbeit der Konrad-Adenauer-Stiftung e. V., Berlin. Publikationen u. a.: 30 Jahre Islamische Revolution im Iran, in: Die Politische Meinung, Nr. 472/März 2009, S. 36-40; Die zehnten Präsidentschaftswahlen im Iran, in: KAS-Auslandsinformationen 7/2009, S. 7-22; Umbruch in Nahost – Stillstand in Teheran?, in: KAS-Auslandsinformationen 2/2011, S. 44-56.

Bijan Khajepour

Manager, Atieh international, Wien. Publikationen u. a.: „An analysis of the Iranian Economy“, Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. 2009 (<http://www.kas.de/wf/en/33.18205/>); „Iran“, in: Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. (Hrsg.), „Das Deutschlandbild in Herkunftsländern“, Berlin 2011, S. 32-36. (http://www.kas.de/wf/doc/kas_21819-544-1-30.pdf?110210170124)

Hamideh Mohagheghi

Wissenschaftliche Mitarbeiterin für die Islamische Theologie, Universität Paderborn. Mitbegründerin des islamischen Frauennetzwerkes HUDA. Ehemalige Vorsitzende der Islamischen Akademie in Deutschland. Publikationen u. a.: „Moderne Zugänge zum Islam. Plädoyer für eine dialogische Theologie“ (Hrsg., zusammen mit Klaus von Stosch), Schöningh Verlag, Paderborn 2010; „Sein sind die schönsten Namen. Texte aus dem Koran in einfacher Sprache“, mit Dietrich Steinwede (Hrsg.), Patmos, Ostfildern 2011.

Dr. Silvia Tellenbach

Referatsleiterin Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Recht, Freiburg im Breisgau. Forschungsschwerpunkte Islamisches Strafrecht insbesondere in der Islamischen Republik Iran, türkisches Straf- und Strafprozessrecht, Verfassungsrecht. Publikationen u. a.: „Strafgesetze der Islamischen Republik Iran“, Verlag De Gruyter, Berlin 1996; „Die Rolle der Ehre im Strafrecht“, Duncker & Humblot, Berlin 2008; „Das neue türkische Straf- und Strafprozessrecht“, BWV, Berlin 2008.

Dr. Wahied Wahdat-Hagh

Senior Fellow der Foundation for the Defense of Democracies, Brüssel. Mitarbeiter des unabhängigen Expertenkreises Antisemitismus des Bundesministeriums des Innern. Publikationen u. a.: „Die Islamische Republik Iran. Die Herrschaft des politischen Islam als eine Spielart des Totalitarismus“, LIT Verlag, Münster 2003; „Der islamistische Totalitarismus. Über Anti-Semitismus, Anti-Bahaismus, Christenverfolgung und geschlechtsspezifische Apartheid in der ‚Islamischen Republik Iran‘“.

ANSPRECHPARTNER IN DER KONRAD-ADENAUER-STIFTUNG

Dr. Oliver Ernst

Regionalteam Afrika / Naher Osten

Hauptabteilung Europäische und Internationale Zusammenarbeit

10907 Berlin

Tel.: +49(0)-30-2 69 96-33 85

E-Mail: oliver.ernst@kas.de